

2. durch Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit diese Untergrenze erreicht hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verzicht ist von der Künstlerin/vom Künstler nachzuweisen. Im Fall der Z 2 hat die Künstlerin/der Künstler außerdem glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen sie/er davon ausgegangen ist, im betreffenden Kalenderjahr Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit in der Höhe gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 zu erreichen. Wurden die Gründe glaubhaft dargelegt, hat der Fonds zu verzichten, wobei ein Verzicht auf Rückforderung gemäß Z 2 insgesamt fünfmal zulässig ist.

(5) Der Fonds darf die Einziehung einer Forderung von Amts wegen einstellen, wenn

1. der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen würde oder
2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder
3. Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

(6) Der Fonds darf auf die von ihm zu leistenden Beitragszuschüsse gegen die vom Betroffenen zu leistenden Rückforderungen (einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren) aufrechnen, soweit das Recht auf Rückforderung nicht verjährt ist.

(7) Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Entstehens. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts über das Bestehen der Rückzahlungsverpflichtung anhängig ist.

(8) Zur Eintreibung der Forderungen des Fonds auf Grund der Rückerstattungsbescheide ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53).

Mitwirkung der Sozialversicherungsträger

§ 24.(1) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 3 verpflichtet und hat die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.

(2) Erfolgt eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unter Hinweis auf die behauptete Künstlereigenschaft im Sinne des § 2, so hat die Sozialversicherungsanstalt den Fonds hiervon zu verständigen und ihm die vorhandenen Unterlagen und Belege, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung gemäß § 17 Abs. 1 nützlich sein könnten, vorzulegen. Darüber hinaus hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Fonds zu unterstützen und auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen beziehungsweise unaufgefordert jene Tatsachen oder sonstigen Umstände mitzuteilen, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 maßgeblich sind.

(3) Anträge auf Beitragszuschuss, die gemäß § 17 Abs. 2 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingebracht wurden, sind von dieser mit den vorhandenen Unterlagen und Belegen gemäß Abs. 2 unverzüglich an den Fonds weiterzuleiten.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes

§ 25. Die Abgabenbehörden des Bundes sind zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 4 verpflichtet und haben die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26.(1) Freiberuflich tätige bildende Künstler gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG in der Fassung zum 31. Dezember 1999, die auf Grund dieser Tätigkeit gemäß § 273 Abs. 5 leg. cit. zum 31. Dezember 2000 nach dem GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, gelten als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1.

(2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist ermächtigt, nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel der staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft reg. Gen.m.b.H. (L.V.G.) für folgende Zwecke Zuschüsse zu gewähren:

1. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Altersversorgung von Personen, die
 - a) einen beträchtlichen Teil ihres Lebens als Autoren oder Übersetzer urheberrechtlich geschützter Werke, die in Form von Büchern oder diesen gleichgestellten Publikationen veröffentlicht worden sind, tätig waren,
 - b) das 738. Lebensmonat überschritten haben,
 - c) auf Grund der Tätigkeit gemäß lit.a keinen Anspruch auf eine gesetzliche Pensionsleistung haben und
 - d) bedürftig sind.
2. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Berufsunfähigkeitsversorgung von bedürftigen Personen gemäß Z 1 lit.a, die dauernd oder vorübergehend unfähig sind, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen.
3. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Hinterbliebenenversorgung von bedürftigen Hinterbliebenen von Personen gemäß Z 1 lit.a.
4. Zur Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem GSVG an Personen, die auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 1 lit.a nach dem GSVG pflichtversichert sind.
5. Zur Gewährung von Zuschüssen an Personen gemäß Z 1 lit.a, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Im Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft sind die näheren Regelungen über die Zuschussgewährung festzulegen.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 27. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die anderen nach diesem Gesetz zuständigen BundesministerInnen sind ermächtigt, nach Kundmachung dieses Gesetzes alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fonds zum 1. Jänner 2001 ordnungsgemäß seine Tätigkeit aufnehmen kann. Insbesondere kann der Bundeskanzler die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen erlassen. Weiters können die Mitglieder der Fondsgesetze sowie der Geschäftsführer auch vor dem 1. Jänner 2001 bestellt werden.

Verweisungen

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 29. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 30.(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Verordnung BGBl. Nr. 55/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 192/1994, außer Kraft.

(3) § 18 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) Es treten mit 1. Jänner 2008 § 1, § 3 Abs. 1, § 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1,3,5 bis 8, § 18 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 in Kraft. Diese Bestimmungen gelten für die Kalenderjahre ab 2008. Die gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 bestellten Mitglieder gelten als vom Österreichischen Gewerkschaftsbund bestellt. Die derzeitigen Kurien nehmen die Aufgaben bis zur Konstituierung der Kurien gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 wahr, wobei die neu zu entsendenden Mitglieder auf die Restdauer der derzeitigen Funktionsperiode zu bestellen sind. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für die nachträgliche Auszahlung des Beitragszuschusses gemäß § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 sind die Kalenderjahre mit zu berücksichtigen, in denen vor dem 1. Jänner 2008 die Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht oder die Obergrenze der Einkünfte überschritten wurde.

(5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 4, §§ 14 und 25 der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 24 die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
3. hinsichtlich des § 15 Abs. 5 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 der die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
5. hinsichtlich des § 27 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, der Bundesminister für Finanzen sowie die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz und
6. im Übrigen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010

I. Anwendungsbereich

1. Die Richtlinien gelten für folgende Förderungen gemäß Kunstförderungsgesetz, BGBl Nr. 146/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2000
 - 1.1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
 - 1.2. Sonstige Geld- und Sachzuwendungen
 - 1.3. Zuschüsse für den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien
 - 1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
 - 1.5. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse
 - 1.6. Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
 - 1.7. Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
 - 1.8. Vergabe von Stipendien
2. Für die Förderung der Kunstsparte Film gelten die „Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Filmförderung“, die als ergänzender Teil dieser Richtlinie gelten. (Siehe Anhang)
3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) trägt dafür Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

II. Förderung durch Zuwendungen und Zuschüsse (Punkt I. 1.1. bis 1.5.) für Leistungen und Vorhaben

1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Die Zuwendungen und Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstoßen und zur Verwirklichung eines der in §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Kunstförderungsgesetz normierten Ziele beitragen.
- 1.2. Die Förderung der Infrastruktur und des laufenden Betriebes (Jahrestätigkeit) darf nur bei Einrichtungen erfolgen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe die Verfolgung von Zielen gemäß Punkt 1.1. ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) diese Aufgaben nachhaltig und ungeschmälert wahrnehmen. Bei Unterschreitung dieses Zeitraums behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Rückforderung der Förderungsmittel vor.
- 1.3. Förderungen nach diesem Abschnitt dürfen außerdem nur gewährt werden:
 - a) auf schriftlichen Antrag;
 - b) wenn gem. § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz aus der Situation des Förderungswerbers/der Förderungswerberin oder aus dem zu fördernden Vorhaben zu schließen ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann und es bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist;
 - c) als Ergänzung von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, Leistungen der Gebietskörperschaften oder sonstiger Dritter;

- d) wenn der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht aus seinem/ihrem Verschulden bei anderen Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist;
- e) wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin keine Zweifel bestehen;
- f) wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt wird;
- g) wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung früherer Förderungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur fristgerecht und vollständig eingelangt ist.

Von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin kann, soweit es ihm/ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist, abgesehen werden. Auf Leistungen anderer Gebietskörperschaften kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben im gesamtösterreichischen Interesse gelegen ist; auf Leistungen sonstiger Dritter, wenn dem Vorhaben besondere Bedeutung im Sinn der Zielsetzungen gemäß der §§ 1 und 2 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz zukommt.

1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen oder Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sind an Stelle von Zuschüssen gemäß Punkt I.1.1. und 1.2. zu gewähren, wenn aufgrund der zu erwartenden Einnahmen aus dem zu fördernden Vorhaben eine Tilgung des Darlehens zu erwarten ist.

1.5. Die Förderungsmittel sind von den Förderungswerbern/Förderungswerberinnen so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in jedem Falle unzulässig.

1.6. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zur im Zusageschreiben angegebenen Frist unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Im Endkostenstand sind gewährte Rabatte und Skonti von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

1.7. Mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zu vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig ist.

2. Antragstellung für Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

2.1. Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein gesonderter Förderungsantrag zu stellen.

2.2. Der Antrag ist mit dem in der Anlage zu den Richtlinien enthaltenen Formular samt Förderungsbedingungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) zu stellen.

2.3. Das Formular ist vollständig ausgefüllt von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert der Förderungswerber/die Förderungswerberin die auf der Rückseite des Formulars angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

2.4. Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. Das Ansuchen auf Förderung eines Vorhabens bzw. auf Förderung der Jahrestätigkeit ist daher so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens (Projektes) bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann. Die Einreichtermine, die auf der Homepage der Kunstsektion veröffentlicht werden, sind zu berücksichtigen.

2.5. Dem Formular sind anzuschließen:

- a) eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens; bei zu fördernder Jahrestätigkeit die Beschreibungen der Vorhaben und Tätigkeiten während des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll;
- b) die Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren ausreichende Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung);
- c) Angaben zum Durchführungszeitraum des zu fördernden Vorhabens;
- d) bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind;
- e) eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die der Förderungswerber/die Förderungswerberin für das zu fördernde Vorhaben (bzw. die zu fördernde Jahrestätigkeit) bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will sowie
- f) eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin durch die öffentliche Hand in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten hat;
- g) bei beantragter Förderung der Jahrestätigkeit eine Aufstellung des Konto- und Bargeldstandes, der Verbindlichkeiten und Forderungen der betreffenden Einrichtung zum 1. Jänner vor der Antragstellung.

2.6. Allfällige sonstige Einreichbedingungen werden je nach Förderungsart auf der Homepage der Kunstsektion unter der jeweiligen Abteilung veröffentlicht und sind zu berücksichtigen.

3. Förderungsvereinbarung bei Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis I.1.5.

3.1. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, die grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, des Förderungsantrages und des konkreten Vorhabens oder Förderungszweckes;
- b) maximale Förderungssumme;
- c) Absichtserklärung zum geplanten Zeitpunkt der Förderungsanzahlung, wobei

die Auszahlung eines Teilbetrages von bis zu 10 % der Förderung (je Vorhaben) erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung vorgesehen werden kann;
 d) Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens und über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel;
 e) bei Darlehen die Rückzahlungsraten und Zahlungstermine für die Raten;
 f) allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrages ergänzen oder abändern. Allfällige sonstige Bedingungen sind festzulegen, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind.

3.2. Änderungen oder Ergänzungen einer Förderungsvereinbarung haben im Wege einer Zuschrift zu erfolgen und gelten als angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen durch den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin schriftlich widersprochen wurde.

3.3. Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vor, eine gesonderte Vertragsurkunde zu erstellen, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und von dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin zu unterfertigen ist.

3.4. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen haben dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen.

3.5. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

4. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

4.1. Für die Überprüfung von Nachweisunterlagen (Nachweiskontrolle) ist in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur eine organisatorisch von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit einzurichten.

4.2. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten, gegenüber Beauftragten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur die Besichtigung der künstlerischen Leistung zu gestatten. In jedem Fall sind bis zu dem in der Zuschrift angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens und bei Förderungen der Jahrestätigkeit die Vorhaben und Tätigkeiten während des geförderten Zeitraumes schriftlich durch einen Bericht oder auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

4.3. Um die Erfüllung der Nachweiskontrolle zu erleichtern und eine gleichartige Vorlage von Nachweisunterlagen für alle Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen, gleich welcher Kunstsparte, zu gewährleisten, stellt die Nachweiskontrolle Informationsmaterial und Formulare (z.B. „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“, Formular „Belegaufstellung“, diverse Muster usw.) auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung.

4.4. Grundsätzlich ist zwischen dem Nachweis von Projektförderungen und dem Nachweis von Jahrestätigkeiten zu unterscheiden.

4.5. Für Projektförderungen, sofern im Zugeschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt:

a) bei einer Förderungssumme bis € 4.000 je Vorhaben kann von der Vorlage der Finanznachweise abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur angemessen sind. Unbeschadet dessen ist jedenfalls die Vorlage von Dokumentationsmaterial und eines Tätigkeitsberichts, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten, vorzusehen;

b) bei einer Förderungssumme über € 4.000 je Vorhaben ist die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten, sowie eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung und eine projektbezogene Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen nachzuweisen. Die der Belegaufstellung zugrunde liegenden Originalbelege sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) auf Verlangen zu übermitteln.

c) Sollte sich aus der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ein Überschuss ergeben, so ist der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin zu verpflichten, diese Mittel dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur anzuzeigen und gegebenenfalls auf Aufforderung anteilig zurückzuerstatten.

4.6. Für die Förderungen von Jahrestätigkeiten gilt, sofern im Zugeschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, dass die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch

a) Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten,

b) einen Jahresabschluss, entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Vereinsgesetz 2002 i.d.g.F., Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs i.d.g.F.), sowie

c) eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung bzw. eine geeignete, im Einzelnen festzulegende Darstellung zu erfolgen hat.

4.7. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten:

a) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

b) Alle Bücher und Belege sowie sonstige in den Punkten 4.5. und 4.6. genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der För-

derungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

4.8. Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel jeder einzelnen Förderungsvereinbarung ist gesondert nachzuweisen, dabei sind die Unterlagen vollständig, fristgerecht und unter Angabe der Geschäftszahl der Förderungszuschrift (Förderungsvertrag) mit getrennter Post direkt an die gemäß Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Nachweiskontrolle zuständige Organisationseinheit zu übermitteln.

4.9. Für Finanznachweise gilt: Jeder vorzulegende Finanznachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen sind.

4.10. Für die Vorlage von Belegen gilt:

- a) Die einzelnen Belege sind fortlaufend zu nummerieren.
- b) Unabhängig von der Anzahl der Einzelbelege ist eine Belegaufstellung unter Verwendung des von der Nachweiskontrolle gem. Punkt 4.3. bereitgestellten Formulars „Belegaufstellung“ anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind.
- c) Die Belegaufstellung ist zu unterschreiben.
- d) Es sind ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte, etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse des Begünstigten/der Begünstigten, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind.
- e) Den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z.B. „Betrag erhalten am ...“ inkl. Unterschrift des Begünstigten mit Ortsangabe oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug im Original oder Telebankinglisten) beizufügen.
- f) Die anerkannten Originalbelege werden mit einem Vermerk entwertet und retourniert.
- g) Ist ein Förderungsnehmer/eine Förderungsnehmerin vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt; diese sind auf den Belegen und in der Belegaufstellung auszuweisen.

4.11. Beim Nachweis von Reisen, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben notwendig wurden, sind die Reisegebühren jedenfalls nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 i.d.g.F. für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

4.12. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur teilt dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

5. Zusätzliche Bestimmungen für mehrjährige Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

5.1. Förderungszusagen, die Zahlungsverpflichtungen des Bundes in einem oder mehreren künftigen Finanzjahren begründen, sind nur unter folgenden Voraussetzungen für maximal drei Jahre zulässig:

- a) die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 1. sind erfüllt, wobei Förderungen für Einzelvorhaben, die über mehrere Jahre abgewickelt werden müssen, vorrangig gegenüber von Förderungen der Jahrestätigkeit zu gewähren sind;

- b) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin hat bereits für mehrere Vorhaben (Projekte) Förderungen oder für mehrere Jahre Unterstützungen für die Jahrestätigkeiten erhalten und diese stets vereinbarungsgemäß verwendet und abgerechnet;
- c) aufgrund der Bonität des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin kann angenommen werden, dass dieser/diese auch in Hinkunft die zugesagten Förderungsmittel vereinbarungsgemäß verwendet und dies ordnungsgemäß nachweist und
- d) die mit der Förderungszusage verbundene Vorbelastung ist nach § 45 Bundeshaushaltsgesetz zulässig.

5.2. Über die mehrjährige Förderung ist ein Förderungsvertrag durch eine von beiden Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen unterfertigte Vertragsurkunde abzuschließen, die jedenfalls die Bedingungen des Förderungsantrages (Punkt II.2.1. und 2.2.) und die Bestimmungen gemäß Punkt II.3.1. und 3.3. zu enthalten hat. Weiters sind die Legung von Zwischenberichten und von Zwischenabrechnungen (mindestens ein Bericht und eine Zwischenabrechnung pro Vertragsjahr) sowie die alljährliche Konkretisierung eines zeitgerecht vorzulegenden Jahresprogramms samt Jahresvoranschlag und Finanzierungsplan, der vorab durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigungspflichtig ist, zu vereinbaren.

5.3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, bei erheblichen Abweichungen der Programmvorschau sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplans bzw. der Kalkulation den mehrjährigen Förderungsvertrag aufzulösen.

6. Rückzahlung der Förderung

6.1. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen haben über Aufforderung ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- a) Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
- b) er/sie seinen/ihren Verpflichtungen gemäß II.3.4. sowie der Auskunft- und Nachweispflicht gemäß II.4.2., 4.5. bis 4.7. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist;
- c) über sein/ihr Vermögen vor Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
- d) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- f) der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- g) von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß II.3.5. nicht eingehalten wurde;
- h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;

i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden.

Trifft Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinstant.

III. Förderung durch Ankauf und Auftrag zur Herstellung von Kunstwerken (Punkt I. 1.6. und 1.7.)

Bei Förderung durch Ankauf oder Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Kunstwerken ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem Folgendes zu vereinbaren ist:

- a) ein dem künstlerischen Wert des Werkes entsprechendes Entgelt, das innerhalb angemessener Frist nach Lieferung des Werkes fällig wird;
- b) die Lieferung unter Festlegung eines angemessenen Liefertermins auf Kosten und Gefahr des Künstlers/der Künstlerin an einen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten Ort im Inland. Von der Lieferung auf Kosten des Künstlers/der Künstlerin kann abgesehen werden, wenn es ihm/ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- c) die Gewährleistung des Künstlers/der Künstlerin, dass das Werk frei von Rechten Dritter und unbelastet ist. Im Falle einer Mitgliedschaft bei der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst (VBK) nimmt der Künstler/die Künstlerin zur Kenntnis, dass zwischen der Republik Österreich und der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst (VBK) ein Rahmenvertrag mit der Einräumung der Werknutzungsbewilligungen abgeschlossen wurde;
- d) die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen lt. gültigem Kaufvertrag;
- e) die Verpflichtung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, bei Reproduktionen an geeigneter Stelle den Künstler/die Künstlerin bzw. die Verwertungsgesellschaft anzuführen;
- f) das Recht des Künstlers/der Künstlerin, das Werk gegen entsprechende Sicherheiten (insbesondere Versicherung) in zu vereinbarenden Zeitabständen für Ausstellungen auf jeweils maximal sechs Wochen auszuleihen, wenn keine wichtigen Interessen des Bundes entgegenstehen.

IV. Gewährung von Stipendien (Punkt I. 1.8.)

1. Stipendien dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Entwicklung des Künstlers/der Künstlerin im künstlerischen Schaffen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 im Sinn des § 1 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz 1988 gefördert wird.

2. Die Stipendien können für folgende Aufwendungen des Künstlers/der Künstlerin gewährt werden:

- a) als Zuschuss zum Lebensunterhalt;
- b) als Zuschuss zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen;
- c) als Zuschuss zu Aufenthaltskosten im Ausland;
- d) als Zuschuss zu den Reisekosten für einen Auslandsaufenthalt.

3. Das Stipendium kann auch für mehrere Zwecke gemäß IV.2. gewährt werden.

4. Ein Stipendium darf nur auf Antrag mittels dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur aufgelegten Formular gewährt werden. Für ein Stipendium, das aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung eines Förderungsprogramms im Wege einer Jury ermittelt wurde, ist kein gesondertes Antragsformular erforderlich.

5. Bei Stipendien gemäß IV.2. lit. a bis c über mehr als drei Monate und bei Stipendien von insgesamt mehr als € 1.000 hat der Stipendienempfänger/die Stipendienempfängerin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Stipendiums einen Bericht über sein/ihr künstlerisches Schaffen während des Stipendiums zu legen (Formular siehe Homepage).

6. Bei Stipendien für Zwecke gemäß IV.2. entfällt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung im Sinne des Punktes II.4. generell.

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinien und der Anhang betreffend die Filmförderung treten mit 30. September 2010 in Kraft und gelten für eine Dauer von zehn Jahren.

Anhang gemäß I.2. der Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz betreffend die Filmförderung

1. Allgemeines

1.1. Ziel

Ziel des Förderungsprogramms ist es, Filmkünstlerinnen und Filmkünstler in den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Kurz-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (siehe Punkt 2) zu fördern, und Talente des österreichischen Nachwuchses bei der Entwicklung der eigenen, subjektiven Filmsprache zu unterstützen.

1.2. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Förderungstätigkeit ist das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, in der jeweils geltenden Fassung. Demnach dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die von überregionalem Interesse sind und die innovativen Charakter haben. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren finanziellen Mittel. Es besteht kein individueller Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

1.2.1 Kumulation

Eine kumulative Förderung für Filmprojekte aus Mitteln der Filmabteilung und des ÖFI, oder der Filmabteilung und des RTR ist nicht möglich. Wurden von der Filmabteilung Förderungsmittel für Konzept, Drehbuch oder Projektentwicklung gewährt, wird danach aber die Herstellung von anderen Förderungsgebern – ausgenommen aus Mitteln des Film/Fernsehabskommens – ohne die Filmabteilung der Kunstsektion finanziert, ist der gesamte Förderungsbetrag, vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst, zurückzuzahlen. Im Gegensatz dazu sind Förderungsmittel der Filmabteilung und der FISA (Filmstandort Austria) für Filmprojekte sehr wohl möglich.

1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind primär einzelne Filmkunschtschaffende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein Konzept/Drehbuch oder einen Film in den Bereichen Avantgarde-, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (der Begriff Film inkludiert auch auf Video gedrehte filmadäquate Arbeiten) entwickeln, herstellen oder (sofern die Entwicklung und Herstellung bereits nach diesen Richtlinien gefördert wurden) verwerten wollen.

Die Antragsberechtigung von juristischen Personen (z.B. GmbH) ist ausschließlich nur dann gegeben, wenn die Person, die bei diesem Projekt Regie führt, die öster-

reichische Staatsbürgerschaft besitzt, die Herstellung eines innovativen Vorhabens ohne juristische Person nicht gewährleistet wäre und der/die österreichische Produzent/Produzentin alleiniger Produzent/alleinige Produzentin (100 %) oder Mehrheitsproduzent/Mehrheitsproduzentin im Mindestausmaß von 51 % ist. Wird das Vorhaben zu mehr als 50 % von ausländischen Förderungsstellen mitfinanziert, obliegt es dem Filmbeirat zu beurteilen, ob zur Weiterentwicklung österreichischer Regisseure/Regisseurinnen eine Förderung empfohlen werden kann. Darüber hinaus ist ein österreichisches Ursprungszeugnis vorzulegen. Internationale Co-Produktionen können dann nicht gefördert werden, wenn der österreichische Beitrag lediglich ein finanzieller ist.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben und in diesem Zeitraum Deviseninländer/Deviseninländerinnen waren.

1.3.1. Studierende Personen, die filmische Projektvorhaben im Rahmen einer Ausbildung (Filmschulen, Studium an der Kunstuniversität mit der Fachrichtung Film/Fernsehen/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) herstellen, können nur gefördert werden, wenn es sich um den Abschlussfilm (Diplom-, Bachelor- und Masterstudium) mit besonderer künstlerischer Qualität handelt, oder wenn diese mit der/den letzten Arbeiten zur Viennale, Diagonale oder Crossing Europe eingeladen waren. So genannte Übungsfilme im Rahmen einer Ausbildung werden nicht gefördert.

1.4. Adressänderung/Geschäftszahl

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, jede Änderung der Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Bei sämtlichen Zuschriften, die Förderungen betreffen, ist unbedingt die Geschäftszahl (GZ) des Genehmigungsschreibens anzuführen.

2. Förderungsgegenstand

2.1. Subsidiarität

Förderungsvoraussetzung ist, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin auch Förderungen bei Ländern und Gemeinden beantragt hat.

2.2. Sparten

In den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm („Film“ inkludiert auch auf HDV/DV/Video etc. gedrehte filmadäquate Arbeiten) werden folgende Sparten gefördert:

1. Drehbuch
2. Projektentwicklung
3. Herstellung
4. Festivalverwertung
5. Kinostart
6. FAZ

Unterstützt werden ausschließlich Projekte:

- die ohne Förderung der Filmabteilung nicht durchgeführt werden könnten (siehe § 4 (2) KFG);
- deren nicht kommerzielle, unabhängige Produktionsweise eigenständige und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt;
- die eine bewusste Auseinandersetzung mit dem Medium Film/Kino erkennen lassen, die in Bezug auf Technik, Ästhetik, Mittel, Material und Inhalte Werke versprechen, die den künstlerischen und kulturellen Traditionen des Kinos, dessen

eigenständiger Ausdrucksform und deren zeitgenössischen Weiterentwicklungen folgen;

- die sich eingehend und kritisch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen beschäftigen, welche die Lebenswirklichkeit eines potentiellen Publikums berühren;
- die insgesamt Fragen stellen, Probleme aufwerfen und künstlerische wie gesellschaftliche Entwicklungen sichtbar machen, ohne bloß Vorgefundenes zu reproduzieren;
- die vorwiegend für die Distribution im Kino und/oder den Einsatz bei genrespezifischen Festivals konzipiert sind.

Folgende Filmarten können im Rahmen des Förderungsgegenstandes gefördert werden:

– (Kurz)Spielfilme: (3 Minuten bis „abendfüllend“) weisen unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen des Geschichtenerzählens und der Realitätswahrnehmung auf und sind Filme, die nicht auf eine populäre oder längst etablierte Erzählweise vertrauen, sondern in individuell entwickelter „Sprache“ das Fiktionale mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays verknüpfen.

– Kurzer Dokumentarfilm: inhaltlich und formal hochgradig persönliche, mit minoritärem Blick ausgestattete Produktionen als Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Gedächtnis, gestalterisch abseits gängiger Formen, in denen sich das kommerzielle Kulturerbe zu verfestigen trachtet.

– Langer Dokumentarfilm: (ab einer Länge von 70 Minuten) ist ein Werk, das eine intensive Recherche, den reflektierten Einsatz filmischer Ausdrucksmittel und eine eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation aufweist und das autonom in die Realität eintaucht, sie reflektiert abbildet und das Gefundene der Essenz entsprechend zur Erzählung montiert. Keinesfalls berücksichtigt werden flüchtig gecoverte Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen.

– Avantgarde, Experiment, Animation: ist jene radikale Filmkultur, die sich als autonome kinematografische Kunstform etabliert hat. Die inhaltliche Anforderung dieses Genres manifestiert sich in der Genuinität avantgardistischer Arbeiten, in denen die Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten ausgelotet werden, sondern vielmehr in einer rigorosen Befragung des Mediums Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks ihren Niederschlag finden.

3. Ausschließungsgründe

3.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben:

- die kalkulatorisch nicht entsprechen,
- die primär zur TV-Verwertung vorgesehen sind oder Projekte mit inhaltlicher oder formaler Tendenz zum Fernsehbeitrag,
- die primär auf kommerziellen Erfolg ausgerichtet sind und geringe künstlerische Qualität aufweisen,
- deren Produktionsgesamtkosten über € 500.000 (Richtwert) liegen respektive Co-Produktionen bei denen der österreichische Finanzierungsanteil über € 500.000 (Richtwert) liegt,
- die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival- und Kinobereich gedacht sind wie z.B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater oder im öffentlichen Raum sowie für den Unterrichts-, Informa-

tions- und Internetbereich, ebenso Musikvideos oder Projekte, bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient, sowie
 – Kinder- und Jugendprojekte und Anträge im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung (siehe auch „Studierende“).

3.2. Abgrenzung

Projekte, die eine Mitfinanzierung des Förderungsgebers für die spätere Herstellungsförderung (z.B. Fernsehauswertung) ausschließen (siehe auch Punkt 2.2), können auch in der Entwicklung (Drehbuch, Konzept, Projektentwicklung, Übersetzungen, Reisekosten etc.) nicht berücksichtigt werden.

3.3. Genre/Erstlinge

Projekte von Personen, die noch keinen Film (oder keinen Film im betreffenden Genre) realisiert haben, können nur dann gefördert werden, wenn ein Teil des zu realisierenden Projekts schon gedreht ist und als Rohschnitt vorgelegt wird bzw. sowohl technisch als auch ästhetisch überzeugendes Recherche- bzw. Vordrehmaterial in Laufbild vorgelegt wird. Gegebenenfalls kann die Heranziehung von professionellem Dreh- und Schnittpersonal zur Förderungsbedingung gemacht werden.

3.4. Förderungsautomatik

Förderungsautomatik ist nicht gegeben. Projektentwicklungsförderung bedingt keinesfalls Herstellungsförderung. Herstellungsförderung bedingt keine Verwertungsförderung.

4. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Es werden nur Kosten anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Unbeschadet Pkt. 7.1. hat zur Prüfung der Unmittelbarkeit die Regie führende Person (FörderungswerberIn) bei Anfrage des Förderungsgebers laufend Auskunft nach Quantitäten von Arbeit und Leistungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt zu geben. Ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin eine juristische Person, ist diese Auskunftsverpflichtung der Regie führenden Person im Vertrag (Regievertrag) zwischen Förderungswerber/Förderungswerberin und Regie zu übertragen.

Kosten, die unangemessen kalkuliert sind, werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt.

4.1. Sachgüter

Bezüglich Sachgütern wie (Fach)Literatur, Kameras, Schnittsysteme, Computeranlagen, Drucker, Büroeinrichtung etc. ist nur eine allfällige Anmietung zu den ortsüblichen Sätzen förderbar. Der Ankauf von Sachgütern kann nicht gefördert werden.

4.2. Eigenmittel/Rückstellungen

Kalkulierte Eigenmittel, Eigenleistungen und Rückstellungen sind auszuweisen – es ist genau zu bezeichnen, welche Kostenstelle(n) in die Eigenleistung und/oder Rückstellung genommen wird/werden. Die im Finanzierungsplan angegebenen Beträge müssen mit den in der Kalkulation bezeichneten Beträgen übereinstimmen.

4.3. Eigenleistung

Gemäß § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz sind von Förderungswerbern/Förderungswerberinnen angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass auf Grund der ökonomischen Situation der Förderungswerber/Förderungswerberinnen Eigenleistungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

4.4. Honorare und sonstige Kosten

Als Fertigungsgemein-/Handlungsunkosten werden maximal 7,5 % der Nettofertigungskosten anerkannt. Die Produktionskosten sollten € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten bzw. sollte bei Co-Produktionen der österreichische Anteil € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten. Die Herstellungsleitung und Produzentenhonorar sind rückzustellen respektive als Eigenleistung zu erbringen. Löhne, Gagen und Honorare, die über dem Mindestsatz des Kollektivvertrags liegen, können nicht anerkannt werden. Gerätemieten werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt. Bei Geräten, die sich in den Betriebsanlagen der herstellenden Produktionsfirma befinden, werden im Fall der Verrechnung 80 % der branchenüblichen Mietsätze anerkannt.

Als maximale Gage/Honorar bei Verfilmung für das Konzept (Dokumentarfilm lang) können – insbesondere dann, wenn es sich bei Autor/Autorin und Regisseur/Regisseurin um keine Personalunion handelt – € 13.000, bei Verfilmung eines Drehbuches (Spielfilm lang) € 16.000 anerkannt werden. Davon werden die Beträge abgezogen, die vom Förderungsgeber oder anderen Förderungsstellen für Drehbuch- oder Konzepterstellung bei Projektentwicklung zuerkannt wurden.

Netto-Fertigungskosten in €	420.000	350.000	300.000	bis 200.000
Konzept Höchstsatz Dokumentarfilm lang	13.000	12.000	11.000	10.000
Drehbuch Höchstsatz Spielfilm lang	16.000	15.000	14.000	14.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Spielfilm lang	28.000	25.000	23.000	20.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Dokumentarfilm lang	25.000	22.000	20.000	15.000

Für Regie Spielfilm (lang) können bei Nettofertigungskosten von € 420.000 als maximale (inkl. Sonderzahlungen und Überstundenabgeltung) Gage (zuzüglich nur noch Lohnnebenkosten) € 28.000, für Regie Dokumentarfilm (lang) € 25.000 anerkannt werden, usw. (siehe oben). Die Drehbuch/Konzeptgagen bleiben bei Langfilmen gleich. Bei kürzeren Filmen fallen alle Gagen aliquot.

4.5. Tätigkeitskumulation

Übt eine Person zur gleichen Zeit mehr als eine Funktion aus (wenn z. B. Produktion/Regie/Kamera von einer Person getätigt werden), können maximal 150 % der am höchsten bewerteten Funktion kalkuliert werden.

4.6. Stabliste

Jeder Einreichung ist eine vorläufige Stabliste anzuschließen. Bei der Abrechnung müssen die endgültige (produktionsrelevante) Stabliste und die Rechnungslegung der genannten Personen übereinstimmen.

4.7. Vorsteuerabzugsberechtigung

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu tragen ist, somit für diesen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht tatsächlich zurück erhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 633, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Brut-

toentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das anweisende Organ – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

5. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von Geldzuwendungen zu den geplanten Projekten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Kunstförderungs-gesetz BGBl. Nr. 146/1988 in der jeweils geltenden Fassung.

6. Förderungshöhe

6.1. Drehbuch

Eine gesonderte Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden (für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Projektentwicklung inkludiert). Die maximale Förderungshöhe für Langfilm beträgt € 5.000. Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf den Höchstsatz.

6.2. Projektentwicklung

Maximale Förderungshöhe Experimentalfilm: projektbezogen

Maximale Förderungshöhe (ab 70 Min.) Spielfilm: € 20.000 (Kurzfilme adäquat weniger)

Maximale Förderungshöhe (ab 70 Min.) Dokumentarfilm: € 10.000 (Kurzfilme adäquat weniger)

Überschreiten die Gesamtkosten der Entwicklung € 40.000, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Die maximale Förderungshöhe kann nur dann zuerkannt werden, wenn die gesamten Eigenhonorare (zeitlicher Aufwand für Recherchen und Erstellen des Konzepts) € 5.000 nicht überschreiten und der Differenzbetrag nachvollziehbar aus Flug-, Hotel- und Materialkosten (Film/Videomaterial respektive notwendige Mieten für Kamera oder Tongeräte) besteht. Sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf die maximale Förderungshöhe von € 5.000.

6.3. Herstellung

Maximale Förderungshöhe: € 60.000 (für Einzelpersonen bei Langfilmen)

Maximale Förderungshöhe: € 100.000^{*)} (für Produktionsfirmen bei Langfilmen)

^{*)}Kann in Sonderfällen nach Beiratsempfehlung und Rücksprache mit der Ressortleitung überschritten werden.

6.4. Festivalverwertung

Maximale Förderungshöhe: € 15.000 (für Langfilme)

6.5. Kinostart

Maximale Förderungshöhe: € 20.000 (Langfilm – kürzere Filme entsprechend weniger). Projektadäquat kann der Beirat empfehlen, bei entsprechendem Verwertungskonzept den Höchstsatz um bis zu 50 % überschreiten.

Kosten für eine Website werden bis zu einer Höhe von maximal € 1.000 und Kosten für Ansichtskopien (DVDs) bis zu einer Höhe von maximal € 500 anerkannt.

7. Verpflichtungen der FörderungswerberInnen

7.1. Gewährung einer Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere:

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsersuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzeigt und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Punkt 3 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben dies auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
5. den Förderungsgeber ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
6. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
7. über einen Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt und
8. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.5. übernimmt.
9. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
10. bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer **Einzelförderung** dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus **Bundesmitteln** getragen werden,
 - a) seine/ihre Bediensteten nicht besser stellt als vergleichbare Bundesbedienstete;
 - b) Reisegebühren maximal in der Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der derzeit geltenden Fassung, verrechnet; in begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der lit. a und b abgegangen werden, wenn es sachlich gerechtfertigt ist; Personalkosten und Reisegebühren sind in

diesem Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisgebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht,

11. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt.

7.2. Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurück zu erstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Förderungsgeber nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden,
2. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. über das Vermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
5. der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. die Leistung von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 7.1.7. nicht eingehalten wurde,
9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht eingehalten wurden,
11. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
12. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden

In den Fällen der Punkte 1 bis 3, 6, 8 und 10 bis 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungswerber/die Förderungswerberin oder

solchen Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungswerber/die Förderungswerberin in den Fällen der Punkte 4, 5, 7 und 9 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

7.3. Abrechnung Allgemein

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen, Prämienrückvergütungen, Verkauf von Gegenständen (Fundus etc.), Rechten (Musik etc.), Werbung, Sponsorenleistungen etc. müssen gesondert ausgewiesen werden. Tätigkeitsbericht, detaillierte Gebarungübersicht, saldierte Original-Rechnungsbelege etc. sind zu gegebener Frist unaufgefordert zu übermitteln. Die Auflagen im Zugeschreiben sowie die Kalkulationen, die Ausführungen im Förderungsansuchen, der Projektbeschreibung, dem Konzept/Drehbuch sind für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung maßgebend.

7.4. Filmsichtung („Abnahme“)

Ab dem Stadium Feinschnitt/Fertigstellung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, mit dem Förderungsgeber einen Sichtungstermin zu vereinbaren. Sollte ein Ansuchen auf Festival-/Verwertungs- oder Kinostartförderung gestellt werden, kann dieses auch außerhalb der Einreichtermine nach Filmsichtung behandelt werden (ohne Sichtung sind die Anträge sechsfach zu den üblichen Beiratsterminen einzureichen). Bei Kurzfilmen genügt unmittelbar nach Fertigstellung die Übermittlung von sechs DVDs des fertigen (Titel, Logos etc.) Filmes.

7.5. Abrechnungstermine

Der für den Verwendungsnachweis (Subventionsabrechnung) vorgeschriebene Termin ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist unaufgefordert unter Anführung der Gründe ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung beim Förderungsgeber (BMUKK, Abteilung V/3) einzubringen.

7.6. Musterabrechnung und Musterbelegaufstellung

Für die Abrechnung ist dieselbe Kalkulation (Exceldatei) zu verwenden, mit der eingereicht und auf Grund der gefördert wurde. Dieser ursprünglichen Kalkulation sind die tatsächlich verbrauchten Gelder unter denselben Begriffen/Posten gegenüber zu stellen. Neben der Gegenüberstellung Kalkulation – Abrechnung ist bei Vorlage von mehreren Rechnungen eine ziffernmäßige Belegaufstellung anzuschließen. Diese Aufstellung muss in Gruppen nach dem Ausgabezweck und somit

der Kalkulationsvorlage geordnet sein. Die fortlaufende Nummerierung der Belege muss mit den Ziffern der Aufstellung korrespondieren.

7.7. Originalbelege

Es werden nur Originalbelege anerkannt. Die Originalrechnungen müssen den Förderungswerber/die Förderungswerberin als Zahlungspflichtigen ausweisen, firmenmäßig gefertigt sein und die Art der zugrunde liegenden Leistung/Lieferung angeben. Leistungen und Lieferungen müssen mit der im Ansuchen und im Genehmigungsschreiben angeführten Widmung (Zweck) der Förderung übereinstimmen, also sachlich und inhaltlich der Förderungszusage zuordenbar sein.

7.8. Saldierungsnachweise

Den Originalrechnungen sind die Saldierungsnachweise wie z.B. Zahl- und Erlagschein einschließlich entsprechender Durchführungsbestätigung der Bank bzw. Kontoauszüge, ebenfalls im Original, anzuschließen. Sollte die Bezahlung einer Rechnung nicht im bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgt sein, so muss die Rechnung einen Saldierungsvermerk und einen Stempel der Firma aufweisen (Quittung). Bei Auszahlungen an Personen hat den Empfang des Betrages immer der Letztempfänger/die Letztempfängerin zu bestätigen.

7.9. Honorarnoten

Honorarnoten und Belege über Zahlungen für Aushilfsarbeiten müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des/der tatsächlichen Betragsempfängers/Betragsempfängerin und, falls kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist, die Bestätigung aufweisen, dass der erhaltene Betrag von dem Empfänger/der Empfängerin selbst versteuert wird (nur bei in Österreich zur Einkommensteuer veranlagten Personen).

7.10. Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen

Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen (Gasthauszettel, Kassastreifen eines Supermarktes) werden nicht anerkannt. Es sind saldierte Rechnungen erforderlich, aus denen hervorgeht, welche Ware gekauft bzw. welche Konsumation getätigt wurde. Bei Bewirtungen sind unbedingt die Namen der bewirteten Personen und der Grund der Bewirtung anzugeben.

7.11. Taxi- und Flug-Rechnungen

Falls die Inanspruchnahme von Taxis unumgänglich erscheint, sind die Namen der Fahrgäste, der Grund und die Wegstrecke anzuführen. Ebenso ist bei Inanspruchnahme von Botendiensten der Grund und die Wegstrecke anzugeben. Bei Flügen ist die Original-Rechnung des Reisebüros samt Flugticket und Boardingcard vorzulegen.

7.12. Fremdwährungsrechnungen

Belegen, welche im Ausland auf Fremdwährung ausgestellt sind, ist ein Umtauschbeleg einer Bank anzuschließen, um den tatsächlichen Kurs zur Abrechnung heranziehen zu können. Bei Nichtvorliegen wird vom Förderungsgeber der Mittelkurs des Bundesministeriums für Finanzen herangezogen.

7.13. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich

übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

7.14. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über 7.16. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber/die Förderungswerberin ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

7.14.1. Rechte Bildmaterial

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, auch Bildmaterial und das Recht daran zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit kostenlos für Druckwerke (Folder, Broschüren) etc. dem Förderungsgeber zur Verfügung zu stellen.

7.15. Nennung und Logo des Förderungsgebers

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, nach Zusage einer Förderung in sämtlichen Publikationen und Nennungen des Vorhabens, egal in welchem Medium, in all dessen Werbemitteln darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Vorhabens vom Förderungsgeber gefördert wird/wurde. Das Logo ist auch im Nachspann des fertig gestellten Filmes anzubringen.

7.16. Erfolgsmeldung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, dem Förderungsgeber nach Fertigstellung des Films per E-Mail jeweils zu Jahresende bekannt zu geben, ob der Film einen Verleih und/oder Vertrieb fand, wie oft er verkauft (z.B. TV) oder verliehen wurde und welche Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu verzeichnen sind. Weiters ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie die Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu übermitteln.

7.17. Audiovisuelles Erbe

Auf Grund der Europarats-Konvention zum Schutz und zur Erhaltung des audiovisuellen Erbes sind von allen geförderten Filmen Archivkopien herzustellen. Sollte das Endprodukt eines vom Förderungsgeber geförderten Projektes ein 35mm- oder 16mm-Film sein, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber eine technisch einwandfreie Belegkopie und zur umfassenden Dokumentation eine Stab- und Besetzungsliste, das Drehbuch und die Kalkulation zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Belegkopie werden vom Förderungsgeber gegen Vorlage von Kostenvoranschlägen (für die Archivkopie sind Rabatte in Anspruch zu nehmen) und der späteren Rechnung ersetzt. Der Ankauf ist durch einen Kaufvertrag zu regeln. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, die Belegkopie erst nach Vertragsabschluss in Auftrag zu geben.

Die Konvention bezieht sich auf Celluloid. Im Sinne der Erhaltung wesentlicher

Werke und in Hinblick auf neueste technische Entwicklungen sollten aber auch Filme, deren Endprodukt ein Magnetband ist, für Archivzwecke verfügbar sein. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, von diesen Filmen eine Digi-Beta (oder Beta-SP)-Belegkopie (plus Dokumentation – siehe oben) zu übermitteln. Der Ankauf erfolgt wie oben erwähnt.

Der Rechteinhaber/die Rechteinhaberin räumt dem Bund vertraglich die (Werk) Nutzungsbewilligung zur Vorführung ein – jedoch mit der strikten Beschränkung, dass die jeweilige Vorführung für nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig und überdies nur für wissenschaftliche Zwecke erfolgen darf. Weiters wird, für den Fall des „Untergangs“ des Werkes/der Kopie, das Recht eingeräumt, Sicherungskopien herzustellen, um das Werk für die Nachwelt zu erhalten.

8. Verfahren

8.1. Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag kommt mit der Mitteilung der Förderungszusage an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zustande. Der Förderungsvertrag ist nichtig, wenn nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden, die die vom Filmbeirat anerkannten Gesamtkosten maßgeblich überschreiten. Steigen die Gesamtkosten im Falle einer Projektentwicklung um 10 % oder bei einer Herstellungsförderung um 8 %, ist automatisch ein Neuantrag beim Beirat erforderlich (siehe Punkt 2.2 – unterstützt werden ausschließlich... sowie § 4 (2) KFG). Liegt die Steigerung der Gesamtkosten unter den angegebenen Prozentsätzen, obliegt es dem Förderungsgeber, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Neueinreichung beim Beirat zu fordern.

8.2. Filmbeirat

Der Filmbeirat (siehe Punkt 8) hat die Aufgabe, in Fragen der Filmförderung beratend tätig zu sein. Er gibt auf der Grundlage dieser Richtlinien Empfehlungen ab. Die Förderungsentscheidung trifft die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. Die Filmbeiratsmitglieder werden von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

8.3. Zusammensetzung des Filmbeirats

Der Filmbeirat besteht aus fünf fachkundigen Personen aus dem Bereich des Filmwesens. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die Filmbeiratsmitglieder keinen Weisungen, sie geben ihre Empfehlungen ausschließlich auf Grund ihrer Fachkompetenz ab.

8.4. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Filmbeirats sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen projektbezogenen Tatsachen geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Weitergabe sonstiger Details an Förderungswerber/ Förderungswerberinnen und sonstige Außenstehende zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach Ausscheiden aus der Funktion.

8.5. Weitere Anforderungen

Stellt der Förderungsgeber zu einem vorliegenden Ansuchen Bedingungen und/ oder erteilt Auflagen wie z. B. dass mit neu erstelltem Konzept noch einmal eingereicht werden kann/soll, wird dies dem Förderungswerber/der Förderungswerberin schriftlich (auch E-Mail) mitgeteilt.

8.6. Wiederholte Einreichung

Wird ein Ansuchen abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsersuchens nur dann, wenn wesentliche inhaltliche, kalkulatorische oder finanzierungsspezifische Parameter von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin optimiert oder entsprechende vom Förderungsgeber erteilte Auflagen und Bedingungen erfüllt wurden. Diese maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, Budget etc.) sind gesondert darzustellen.

8.7. Bedingte Zusagen

Ist die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens zum Zeitpunkt der Förderungszusage durch den Förderungsgeber nicht gesichert, kann bei positiver Förderungsentcheidung eine, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin, mit neun Monaten befristete und aufschiebend bedingte Zusage gegeben werden. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn bedingte Zusagen anderer Finanzierungspartner/Finanzierungspartnerinnen über den für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Restbetrag schriftlich vorliegen und fristgerecht beim Förderungsgeber schriftlich (Kopie der Zusage/n) nachgewiesen worden sind.

8.8. Verlängerung der Befristung

Die bedingte Zusage kann nur über begründetem Ansuchen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erstreckt werden. Innerhalb der gesetzten Frist können bestimmte Bedingungen zu erfüllen sein.

8.9. Erlöschen der Zusage

Stellt der Förderungswerber/die Förderungswerberin kein begründetes schriftliches Ansuchen auf Fristerstreckung, wurde die Frist einmal erstreckt und innerhalb dieses Zeitraumes die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dem Förderungsgeber nicht nachgewiesen, wurden nicht sämtliche gestellten Bedingungen erfüllt oder sind wesentliche Voraussetzungen, unter denen die bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt die bedingte Zusage automatisch. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist schriftlich über das Erlöschen der bedingten Zusage zu verständigen. Eine Zweiteinreichung desselben Projekts ist nicht möglich.

8.10. Auszahlung von Förderungsmitteln

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann erst erfolgen, wenn sämtliche in einer (befristeten) Zusage genannte Bedingungen erfüllt und alle schriftlichen Nachweise vorgelegt sind. Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Der Förderungsgeber kann sich ausbedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich Zinsen bringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

8.10.1. Integrale Bestandteile

Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Einbringens des Förderungsansuchens geltenden Filmförderungsrichtlinien sind integrale Bestandteile jedes Förderungsvertrages.

8.11. Aussetzen der Auszahlung

Die Auszahlung von schriftlich zugesagten Förderungen kann bis auf weiteres ausgesetzt werden, wenn zuvor geförderte Projekte des Förderungsgebers nicht vollständig abgerechnet, nicht vertragsgemäß abgewickelt oder durchgeführt wurden.

9. Einreichungen

9.1. Einreichungen allgemein

Ansuchen können jederzeit eingereicht werden.

9.1.1. Finanzierungspartner/Finanzierungspartnerinnen

Vor Gewährung der Förderung ist die Höhe jener Mittel zu erheben, um welche der Förderungswerber/die Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften sowie Förderungsgeber im Ausland angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er/sie für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er/sie nachträglich ansucht.

9.1.2. Antragsformular und Kalkulationshilfen

Mit jeder Einreichung ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular abzugeben. Für die Bereiche Projektentwicklung, Herstellung, Verwertung/Kinostart sind die aktuellen Kalkulationshilfen des Förderungsgebers zu verwenden. Die Kalkulationen sind in ihren besonderen Teilen zu erläutern (wer ist wofür Fachberater/Fachberaterin, warum ist diese/jene Technik nötig etc.).

9.1.3. Fremdrechte

Im Fall der geplanten Verwendung von Fremdrechten (Filmausschnitte, Musik, Fotos, Bilder, Markenzeichen, literarische Zitate sowie alle anderen durch das Urheberrecht geschützte oder über erwerbzbare Nutzungsrechte verwendbare

Bestandteile) im herzustellenden Film sind realistische Summen der zu erwartenden Rechte-/Lizenzkosten zu kalkulieren, widrigenfalls eine Förderung nicht möglich ist. Die Angaben sind möglichst durch entsprechende Angebote und schriftliche Bestätigung über die Erlaubnis zur Verwendung für diese Rechte zu belegen.

9.1.4. Durchführungszeitraum

Das von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin in der Spalte „Durchführungszeitraum“ angegebene Datum ist gleichzeitig der Abrechnungstermin.

9.1.5. Einreichunterlagen allgemein

Die Unterlagen sind sechsfach in A-4 Hochformat, sortiert nach 01-11 in sechs in sich geschlossenen Konvoluten plus sechs Referenz-DVDs vorzulegen.

Allen Einreichungen sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. allgemeines Antragschreiben,
2. ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,
3. detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste,
4. technische Angaben zu Film-/Videosystem, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem,
5. Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Angaben über die in Aussicht genommene Verwertung,
6. detaillierte Projektbeschreibung oder Konzept oder Drehbuch,
7. ausführliches inhaltliches Konzept über Struktur und Aufbau des Filmes,
8. visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung,
9. Kostenvoranschläge,
10. Zeitplan,
11. Biographie des Künstlers/der Künstlerin, Lebenslauf,
12. Referenzmaterial (DVDs) der Person, die Regie führen wird, das in einem formalen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt steht (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.).

9.1.6. Termine Filmbeiratseinreichungen

Die Einreichtermine für den Filmbeirat sind 31. Jänner, 31. Mai, 30. September.

Die Ansuchen für den Filmbeirat müssen zu diesen Terminen beim Förderungsgeber (BMUKK, Abt. V/3) tatsächlich eingelangt sein. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht. Unterlagen, die nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind, können erst beim nächstfolgenden Filmbeiratstermin behandelt werden.

9.1.7. Retournierung der Unterlagen/Originale

Schriftliche Einreichunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen. Die Retournierung von DVDs erfolgt mit der schriftlichen Beantwortung des Ansuchens.

9.1.8. Sitzungstermine/Ergebnisse

Für die Bewertung der Ansuchen durch den Filmbeirat muss mit etwa neun Wochen ab Einreichtermin gerechnet werden. Das jeweilige Ergebnis wird nach der Sitzung innerhalb von ca. fünf Wochen schriftlich mitgeteilt.

9.2. Besondere Einreichunterlagen

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin wird, falls weitere Unterlagen benötigt werden, schriftlich (auch E-Mail) verständigt.

9.2.1. Einreichunterlagen Drehbuch (Kurz)Spielfilm (siehe Punkt 2.2)

Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Treatment (Langfilm 20 Seiten, bei kürzeren Filmen entsprechend weniger)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Buch vorzulegen. Weitere Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.2. Einreichunterlagen Projektentwicklung Experimentalfilm (siehe Punkt 2.2.)
 Grundkonzept (5 Seiten)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen. Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.3. Einreichunterlagen Projektentwicklung Dokumentarfilm (siehe Punkt 2.2.)
 (Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen und eventuell Reisekosten)

Grundkonzept (Langfilm 10 Seiten, kürzere Filme adäquat weniger)

Als Ergebnis der Projektentwicklung ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten). Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.4. Einreichunterlagen Herstellungsförderung

Spielfilm (siehe Punkt 2.2.)

professionelles Drehbuch (90 Min. sind 90 bis 100 Seiten oder mehr),

Dokumentarfilm/Experimentalfilm (siehe Punkt 2.2.)

ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm – kürzere Projekte adäquat weniger), eingehend dokumentierte Recherche

9.2.5. Einreichunterlagen Festival/Verwertung

Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Beirat erfolgt, sind die angeführten Unterlagen jederzeit einzureichen. Ansonsten: Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular sowie sechsfach: Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des Films (sofern noch nicht geschickt). Liegt eine Einladung für ein Festival aus der Festivalliste im Anhang (z. B. Cannes) vor, kann, je nach Projekt, aber nur im Falle eines Langfilmes, der Höchstsatz zugesagt werden. Ansonsten wird bei Vorliegen einer Einladung für ein bedeutendes Festival eine maximale Summe (Langfilm) von € 8.500 zugesagt. In der Folge kann pro Einladung zu weiteren Festivals mit gesonderten Anträgen/Kalkulationen der jeweils benötigte Betrag bis zum maximalen Höchstsatz von (gesamt) € 15.000 ausgeschöpft werden. Hat der Film einen Verleih gefunden wird projektspezifisch zuerkannt.

Der Förderungsgeber fördert die Teilnahme an bedeutenden internationalen Filmfestivals und Wettbewerben nur unter der Voraussetzung, dass der betreffende Film schon in der Herstellung vom Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt. Anträge für Festivalverwertung können nur im Sinne Punkt 2. behandelt werden und wenn Einladungen zu internationalen Festivals (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11) vorliegen. In der Zusage sind Reisekosten zu Festivals inkludiert, weitere Reisekostenzuschüsse sind ausgeschlossen.

Websites werden im Rahmen der Festivalverwertung von der Filmabteilung nicht mitfinanziert. Finden sich entsprechend kalkulierte Posten, werden diese von der Antragssumme anteilmäßig abgezogen.

Nach Abschluss der Festivalverwertung ist der Filmabteilung eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu übermitteln.

Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Beirat schon erfolgt, sind die angeführten Unterlagen jederzeit und nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Ansonsten:

9.2.6. Einreichunterlagen Kinostart

Ein Antragsformular des Verleihers/der Verleiherin (bei kleineren Projekten der Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

schriftliche Garantie des Verleihers/der Verleiherin, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz kommt,

detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt.

Nach Abschluss der Kinoauswertung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber die Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen, Programme und Pressemappe zu übermitteln.

9.2.7. Einreichunterlagen FAZ (Förderung nach unten genannten Bedingungen für die ersten drei Festivals)

Ein Antragsformular des/der ProduzentIn (bei kleineren Projekten der Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

Kopie der Einladung zu einem internationalen Festival (siehe Festivalliste FAZ Punkt 10) aus der hervorgeht, dass der Film im Wettbewerb oder im Hauptprogramm eines Festivals laufen wird, das nachweislich keine Video-/Digitalprojektionen durchführt, bzw. dessen Video-/Digitalvorführung einer Schmälerung der Wettbewerbschancen des Films im betreffenden Festival darstellen würde,

Kostenvoranschläge von mindestens zwei Anbietern/Anbieterinnen über dieselben Leistungen,

detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,

DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

oder: Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular des Verleihers/der Verleiherin bei kleineren Projekten des Regisseurs/der Regisseurin) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

Nachweis, dass in den entsprechenden Kinos keine Videoprojektionen möglich sind,

schriftliche Garantie des Verleihers/der Verleiherin, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz gleichzeitig in Wien plus zwei Landeshauptstädten kommt,

detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt und in welchen weiteren Kinos der Film wann einen fixen Programmplatz hat,

detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,

Kostenvoranschläge von mindestens zwei Anbietern/Anbieterinnen über dieselben Leistungen,

DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht beim Förderungsgeber aufliegend),

Biographie der Regisseurin/des Regisseurs.

Ansuchen können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt und die hier angeführten Bedingungen erfüllt sind.

Wurde der Film vom Förderungsgeber gefördert und sind Verleih- und Festivaleinsatz nachgewiesen, kann der Filmbeirat trotzdem von einer positiven Empfehlung absehen, wenn eine besondere künstlerische Qualität nicht gegeben ist. Findet der Film auch im Ausland einen Verleih und kommt er auch dort zum Kinoeinsatz, übernimmt der Förderungsgeber bis zu 30 % des jeweilig gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkehbaren Kosten.

Mit allein österreichischem Verleiher/österreichischer Verleiherin bzw. Kinoeinsatz übernimmt der Förderungsgeber, sofern Alleinförderer, bis zu 70 % des jeweils gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkehbaren Kosten.

9.2.8. Einreichunterlagen Reisekostenzuschuss

- Kopie der Festivaleinladung,
- Nachweis, dass das Festival Anreise-/Übernachungskosten nicht übernimmt,
- DVDs des Filmes (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Bei Festivalteilnahme können nur die Kosten für eine Person berücksichtigt werden. Pro Film können maximal drei Festivalteilnahmen gefördert werden. Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde und nur für Festivals gewährt werden, die sich auch auf der Festivalliste Reisekosten befinden.

10. Festivalliste FAZ

10.1. Internationale Kurzfilmfestivals

CLERMONT-FERRAND (F), Int. Festival de Court Metrage
 OBERHAUSEN (D), Int. Kurzfilmtage
 TORONTO (CAN), Worldwide Shortfilm Festival

10.2. Internationale Dokumentarfilmfestivals

AMSTERDAM (NL), Int. Documentary Filmfestival
 DUISBURG (D), Duisburger Filmwoche
 LEIPZIG (D), Int. Festival für Dokumentar- und Animationsfilm
 MARSEILLE (F), Int. Documentary Film Festival
 NYON (CH), Visions du Reel
 PARIS (F), Cinéma du réel
 TORONTO (CAN), Hot Docs – Canadian Int. Documentary Festival
 YAMAGATA (JAP), Int. Documentary Film Festival

10.3. Spartenübergreifende Filmfestivals

BERLIN (D), Int. Filmfestspiele Berlin
 BUSAN (KR), Südkorea, Int. Filmfestival
 CANNES (F), Festival Int. du Film de Cannes
 KARLOVY VARY (CZ), Int. Film Festival
 LOCARNO (CH) Int. Film Festival
 LONDON (GB), Int. (Regus) Film Festival London
 MELBOURNE (AUS), Int. Film Festival Melbourne
 MONTRÉAL (CAN), The World Film Festival
 NEW YORK (USA), New York Film Festival
 PARK CITY (USA), Film Festival Sundance
 ROTTERDAM (NL) Wettbewerb – Tiger Awards, Int. Filmfestival
 SAARBRÜCKEN (D), Filmfestival Max Ophüls Preis
 SAN FRANCISCO (USA), Int. Film Festival (Golden Gate Award)
 SAN SEBASTIAN (E), Festival de Cine de San Sebastian
 TORONTO (CAN), Int. Film Festival (Festival of Festivals)
 VENEDIG (I), Mostra Int. d'Arte Cinematografica

11. Festivalliste Reisekosten

11.1. Internationale Kurzfilmfestivals

BILBAO (E), Festival Int. de Cine Documental y Cortometraje
BREST (F), Festival du Film Court
CHICAGO (USA), Onion City Film Festival
CLERMONT-FERRAND (F), Int. Festival de Court Metrage
DRAMA (GR), Int. Short Film Festival
DRESDEN (D), Filmfest
HAMBURG (D), Int. Kurzfilm Festival & No Budget
OBERHAUSEN (D), Int. Kurzfilmtage
OSLO (N), Norwegian Short Film Festival
SAO PAOLO (BR), Short Film Festival
STUTTGART (D), Stuttgarter Filmwinter
TAMPERE (FL), Short Film Festival
TORONTO (CAN), Worldwide Shortfilm Festival
UPPSALA (S), Festival Uppsala
VILA DO CONDE (P), Festival Int. de Curtas-Metrages
WINTERTHUR (CH), Kurzfilmtage Winterthur

11.2. Internationale Dokumentarfilmfestivals

AMSTERDAM (NL), Int. Documentary Filmfestival
CHICAGO (USA), Int. Documentary Festival
DUISBURG (D), Duisburger Filmwoche
FLORENZ (I), Festival dei Popoli
JHLAVA (CZ), Documentary Film Festival
KASSEL (D), Dokumentarfilm- & Videofest
KOPENHAGEN (DK), CPH: DOX, Int. Documentary Film Festival
LEIPZIG (D), Int. Festival für Dokumentar- und Animationsfilm
LISSABON (P), doclisboa Int. Documentary Film Festival
LJUBLJANA (SLO), Documentary Film Festival
MARSEILLE (F), Vue sur le DOCS
MÜNCHEN (D), Int. Dokumentarfilmfestival
NEUBRANDENBURG (D), dokumentART
NYON (CH), Visions du Reel
PARIS (F), Cinéma du réel
SHEFFIELD (GB), Int. Documentary Festival
TEL AVIV (IL), DocAviv Int. Documentary Festival
THESSALONIKI (GR), Images of the 21st Century
TORONTO (CAN), Hot Docs – Canadian Int. Documentary Festival
WASHINGTON (USA), Silverdocs in Washington DC
YAMAGATA (JAP), Int. Documentary Film Festival

11.3. Festivals für experimentelle Filme, Videos und Medienkunst

ANN ARBOR (USA), Film Festival
ARCATA (USA), Humboldt Int. Film & Video Festival
BANDITS-MAGES (F), Int. festival of audiovisual & multimedia arts
BERLIN (D), transmediale/videofest
BONN (D), Videonale
GENÈVE (CH), Biennial of Moving Images
JERSEY CITY (USA), Black Maria Festival
MADRID (E), Semana de Cine Experimental
MONTRÉAL (CAN), Festival Int. Nouveau Cinéma & Médias
MONTEVIDEO (UY), TIE Int. Experimental Cinema Exposition
OSNABRÜCK (D), European Media Art Festival
SPLIT (CR), Festival of New Film and Video

TEPLICE (SL), Int. Art Film Festival Trencianske
 TOKYO (JAP), Image Forum Festival
 TORONTO (CAN), Images
 UTRECHT (NL), Impakt
 WINDSOR (CAN), Media City
 WROCLAW (PL), Int. Media Art Biennale
 ZAGREB (CRO), 25FPS, Int. Festival for Films and Videos

11.4. Spartenübergreifende Filmfestivals (Experimental-, Spiel-, Dokumentar-, Kurzfilm)

ANGERS (F), Premiers Plans
 BERLIN (D), Int. Filmfestspiele
 BUSAN (KR), Südkorea, Int. Filmfestival
 CANNES (F), Festival Int. Du Film de Cannes
 CHICAGO (USA), Int. Film Festival
 CORK (IR), Murphy's Int. Film Festival
 EDINBURGH (GB), Int. Film Festival
 GHENT (B), Flanders Int. Film Festival
 GÖTEBORG (S), Film Festival
 HOF (D), Int. Filmtage
 HONG KONG (HK), Int. Film Festival
 ISTANBUL (TR), Int. Film Festival Istanbul
 JERUSALEM (IL), Film Festival
 KARLOVY VARY (CZ), Int. Film Festival
 LOCARNO (CH), Festival Int. del film
 LONDON (GB), Int. (Regus) Film Festival London
 MANNHEIM-HEIDELBERG (D), Int. Filmfestival
 MELBOURNE (AUS), Int. Film Festival
 MONTRÉAL (CAN), The World Film Festival
 NEW DELHI (IND), Int. Film Festival of India (findet in verschiedenen
 Städten Indiens statt)
 NEW YORK (USA), New York Film Festival
 NEW YORK (USA), Tribeca Film Festival
 PARK CITY (USA), Film Festival Sundance
 PESARO (I), Film Festival
 PHILADELPHIA (USA), World Cinema Festival
 RIGA (LIT), Film Forum Arsenal
 ROTTERDAM (NL), Int. Filmfestival
 SAARBRÜCKEN (D), Filmfestival Max Ophüls Preis
 SAN FRANCISCO (USA), Int. Film Festival (Golden Gate Award)
 SAN SEBASTIAN (E), Festival de Cine de San Sebastian
 SAO PAULO (BR), Int. Film Festival
 SARAJEVO (BH), Int. Film Festival
 SEATTLE (USA), Int. Film Festival
 SYDNEY (AUS), Film Festival
 THESSALONIKI (GR), Int. Film Festival
 TOKYO (JAP), Int. Film Festival
 TORINO (I), Film Festival
 TORONTO (CAN), Int. Film Festival (Festival of Festivals)
 TRIEST (I), Alpe Adria Cinema Film Festival
 VALLADOLID (E), Int. Film Festival
 VANCOUVER (CAN), Int. Film Festival
 VENEDIG (I), Mostra Int. d'Arte Cinematografica
 WARSCHAU (PL), Int. Film Festival

11.5. Internationale Animationsfilmfestivals

ANNECY (F), Festival Int. du Cinema d'Animation

BADEN (CH), FANTOCHE, Int. Animation Film Festival

BELGRAD (SCG), BALKANIMA, Int. Animated Film Festival

ESPHINHO (P), CINANIM, Festival Internacional do Cinema de Animação

HIROSHIMA (JAP), Int. Animation Festival

LEIPZIG (D), Int. Festival für Dokumentar- und Animationsfilm

NORWICH (GB), Int. Animation Festival

OTTAWA (CAN), Int. Animation Festival

STUTTGART (D), Int. Trickfilm-Festival

ZAGREB (CRO), Festival of Animated Films

11.6. Weitere Festivals

European Film Award (in verschiedenen Städten Europas)

Golden Globe Award (L. A.)

Oscar (Academy Award of Merit) (L. A.)

Theaterarbeitsgesetz 2010

BGBl. I Nr. 100/2010

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen (Mitglieder), die sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung künstlerischer Arbeiten in einem oder mehreren Kunstfächern zur Aufführung von Bühnenwerken verpflichten (Bühnenarbeitsvertrag).

(2) Theaterunternehmer/in im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBl. S 219/1897, zur Aufführung von Bühnenwerken betreibt.

(3) Abschnitt 3 gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen, die nicht Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind und sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung nichtkünstlerischer Arbeiten verpflichten (andere Theaterarbeitnehmer/innen).

§ 2. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Abschnitt 2: Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Inhalt und Aufzeichnung des Bühnenarbeitsvertrages

§ 3. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seinem Kunstfach entsprechenden Leistungen zu erbringen.

(2) Ist ein bestimmtes Entgelt nicht vereinbart, so ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart ist, es sei denn, dass die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zur Vertretung der Interessen des Mitgliedes befugte kollektivvertragsfähige Körperschaft im Vorhinein zugestimmt hat.

(3) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied auf dessen Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung über die getroffenen Vereinbarungen (Bühnenarbeitsvertrag), soweit diese über die in § 2 Abs. 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, genannten Angaben hinausgehen, auszuhändigen.

(4) Ist bei Vertragsabschluss auf Schriftstücke Bezug genommen worden, so sind dem Mitglied auch Abschriften dieser Schriftstücke auszuhändigen.

Beginn der Vertragszeit

§ 4. Im Bühnenarbeitsvertrag muss der Tag, mit dem die Tätigkeit des Mitgliedes beginnen soll, nach dem Kalender bestimmt sein; der Vertrag ist aber auch ohne diese Bestimmung wirksam, wenn die Tätigkeit des Mitgliedes im beiderseitigen Einverständnis begonnen hat.

Bühnenarbeitsvertrag auf Probe

§ 5. Die Vereinbarung einer Probezeit, während der ein Teil oder beide Teile vom Vertrag zurücktreten können, ist unwirksam.

Feste Bezüge

§ 6. Unter festen Bezügen eines Mitgliedes werden das Gehalt (Gage) und das vereinbarte Spielgeld (§ 8) verstanden.

Entlohnung von Vorproben

§ 7. Ist ein Mitglied verpflichtet, sich dem/der Theaterunternehmer/in zur Teilnahme an Vorproben am Vertragsort zur Verfügung zu stellen, beginnt der Bühnenar-

beitsvertrag entgegen anderslautender Vereinbarungen mit dem Tag des Arbeitsantrittes, sofern nicht für die Dauer der Vorprobe ein gesonderter Bühnenarbeitsvertrag vereinbart wird.

Spielgeld

§ 8. (1) Das vereinbarte Spielgeld gebührt dem Mitglied für jede Vorstellung, an der es mitwirkt.

(2) Ist Spielgeld ohne Gewährleistung eines Mindestmaßes vereinbart, so gelten fünfzehn Spielgelder im Monat als gewährleistet.

(3) Wird das Spielgeld für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährleistet, so gelten so viele Spielgelder monatlich als gewährleistet, als nach dem Verhältnis dieses Zeitraumes zur Dauer eines Monats auf einen Monat entfallen.

Anspruch bei Arbeitsverhinderung

§ 9. (1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Arbeitsverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es seinen Anspruch auf die festen Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Beruht die Arbeitsverhinderung jedoch auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, so verlängert sich die Frist von sechs Wochen um die Dauer dieser Arbeitsverhinderung, höchstens jedoch um zwei Wochen. Durch weitere sechs Wochen behält das Mitglied den Anspruch auf die Hälfte der nach Satz 1 entfallenden Bezüge. Der Anspruch auf Spielgeld entfällt jedoch, soweit die Zahl der für den Monat gewährleisteten Spielgelder oder soweit im Fall des § 8 Abs. 3 der sich für den Monat ergebende Wert der gewährleisteten Spielgelder trotz der Arbeitsverhinderung erreicht worden ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder menstruationsbedingt an der Arbeitsleistung verhindert ist.

(3) Tritt innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt der Arbeit abermals eine Arbeitsverhinderung ein, so hat das Mitglied für die Zeit der Arbeitsverhinderung, soweit die Gesamtdauer der Verhinderungen die in Abs. 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, Anspruch nur auf die Hälfte der ihm nach Abs. 1 gebührenden Bezüge.

(4) Weibliche Mitglieder behalten darüber hinaus den Anspruch auf die festen Bezüge während acht Wochen nach der Entbindung, sofern kein Anspruch auf Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, besteht.

(5) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundessozialamt oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch das Mitglied der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem/der Theaterunternehmer/in anzuzeigen und im Falle der Erkrankung auf Verlangen des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine ärztliche Bestätigung über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Die Bestätigung muss von einem/einer Arzt/Ärztin mit einem Krankenkassenvertrag, einem Theaterarzt oder Theaterärztin oder der zuständigen Krankenkasse ausgestellt sein. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert es für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf die Bezüge.

(7) Wird das Mitglied während der Verhinderung nach den Abs. 1 bis 5 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den/die Theaterunternehmer/r/in ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes, so bleiben die Ansprüche während der in Abs. 1 bis 5 bezeichneten Zeiträume bestehen, wenn gleich das Arbeitsverhältnis früher endet.

(8) Die Ansprüche des Mitgliedes auf die fortbezahlten festen Bezüge nach den Abs. 1 bis 5 erlöschen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufs der Zeit, für das es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied aus einem anderen Grund als wegen der durch die in Abs. 1 bis 5 genannten Umstände verursachten Arbeitsverhinderung entlassen wird.

Reisekosten

§ 10. Die Kosten einer Reise, die das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht unternimmt, hat einschließlich der angemessenen Verpflegungskosten der/die Theaterunternehmer/in zu bestreiten.

Bereitstellung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck

§ 11. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen historischen, mythologischen und Phantasiekleider, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkleider und Uniformen einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbekleidungen sowie die Tracht des anderen Geschlechts, ferner die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren sowie, soweit dies notwendig oder üblich ist, insbesondere die erforderlichen Ankleider/innen, Friseure und Friseurinnen oder Maskenbildner/innen kostenlos bereit zu stellen.

(2) Die Wiederinstandsetzung aller auf der Bühne gebrauchten Kleidungsstücke für Zwecke des Bühnengebrauches (kleinere Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) hat der/die Theaterunternehmer/in auf seine/ihre Kosten zu besorgen.

Fälligkeit der Bezüge

§ 12. (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Erbringung der Leistung zu entrichten.

(2) Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tag eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

(3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht eine Reise anzutreten, so sind die angemessenen Verpflegungs- und Reisekosten am Tag vor Antritt der Reise zu entrichten oder sicherzustellen.

(4) Spielgelder sind spätestens am letzten Tag jedes Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten.

(5) Die Entrichtung unbestrittener Bezüge oder des unbestrittenen Teils von Bezügen darf nicht von dem Verzicht auf streitige Bezüge oder auf den streitigen Teil abhängig gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13. (1) Wird eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht, so sind die Darsteller/innen der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen namentlich anzuführen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Anführung infolge besonderer Umstände unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder

wenn der/die Darsteller/in als Chormitglied, Komparse oder Komparsin oder als Statist/in auftritt.

Interessenwahrungspflicht

§ 14. (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Interessen zu wahren.

(2) Der/Die Theaterunternehmer/in ist, unbeschadet der Geltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, insbesondere verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Einrichtungen bezüglich der Bühnen- und Ankleideräume und der Arbeitsmittel herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Arbeitsleistung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitglieder sowie zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlich sind.

Urlaub

§ 15. (1) Dem Mitglied gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub im Ausmaß von mindestens vier Wochen (24 Werktage). Der Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr um zwei Werktage bis zum Höchstausmaß von sechs Wochen (36 Werktage).

(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Arbeitszeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf die festen Bezüge besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

(3) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit, bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen tunlichst für die Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September zu bestimmen und dem Mitglied rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der Urlaubsantritt hat jedenfalls so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht wird. Während des Urlaubs behält das Mitglied den Anspruch auf seine festen Bezüge.

(4) Für Zeiträume, während deren ein Mitglied aus einem der im § 9 Abs. 1 bis 5 genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren es Anspruch auf Pflegefreistellung nach § 16 des Urlaubsgesetzes (UrlG), BGBl. Nr. 390/1976, oder während deren es sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht bestimmt werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluss der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.

(5) Im Fall der Erkrankung des Mitgliedes während des Urlaubs gilt § 5 UrlG.

(6) Der/Die Theaterunternehmer/in hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen

1. der Zeitpunkt des Arbeitsantrittes des Mitgliedes und die Dauer des dem Mitglied zustehenden bezahlten Urlaubs,
2. die Zeit, in der das Mitglied seinen bezahlten Urlaub genommen hat, und
3. das Entgelt, das das Mitglied für die Dauer des bezahlten Urlaubs erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung hervorgehen.

(7) Die Verpflichtung nach Abs. 6 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der/die Theaterunternehmer/in zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

(8) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 6 und 7 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 218 Euro zu bestrafen.

(9) Im Übrigen gelten die §§ 4 Abs. 3 und 5, 7 sowie 10 Abs. 1 bis 5 UrlG.

Leistungsort

§ 16. (1) Das Mitglied ist dem/der Theaterunternehmer/in nur an den Bühnen verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die der/die Theaterunternehmer/in beim Vertragsabschluss geleitet hat. Es kann jedoch vereinbart werden, dass das Mitglied auch an einer anderen gleichwertigen Bühne, deren Leitung der/die Theaterunternehmer/in erst später übernehmen wird, Leistungen zu erbringen hat, wenn diese Bühne sich mit einer der Vertragsbühnen am selben Ort befindet oder wenn es sich um ein Gastspiel handelt.

(2) Ist das Mitglied verpflichtet, an mehreren Bühnen aufzutreten, so hat der/die Theaterunternehmer/in für die Überführung der Bühnenkleidung und Schminkgeräte auf seine/ihre Kosten und unter seiner/ihrer Haftung (§ 21 Abs. 4) Sorge zu tragen.

Pflicht zur Teilnahme an Proben – Arbeitszeit

§ 17. (1) Das Mitglied ist nicht verpflichtet, zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere, unabwendbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

(2) Das Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. das Mitglied in der Zeit vom Beginn der Abendvorstellung bis zum Beginn der Abendvorstellung am nächsten Tag (Arbeitstag) nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden darf;
2. abweichend von § 19c Abs. 2 AZG der/die Theaterunternehmer/in die Lage der Arbeitszeit ändern kann, wenn eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist und berücksichtigungswürdige Interessen des Mitgliedes nicht entgegenstehen.

(3) Dem Mitglied ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

(4) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.

(5) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehens einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeber/innenseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.

(6) Bei befristeten Arbeitsverhältnissen in der Dauer von nicht mehr als sechs Wochen kann vereinbart werden, dass die Ruhezeiten dieser Wochen zusammen vor Ende der Vertragsdauer gewährt werden. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der zusammengefassten Ruhezeit ist unzulässig.

(7) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit darf das Mitglied nur beschäftigt werden, wenn

1. vereinbart wird, dass das Mitglied für ein anderes, verhandeltes Mitglied einspringt, oder
2. eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist.

Während einer zusammengefassten Ruhezeit nach Abs. 6 ist eine Beschäftigung unzulässig.

(8) Wird das Mitglied während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat es in der folgenden Arbeitswoche

Anspruch auf Ersatzruhe, die auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

(9) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 3 bis 8 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Recht auf Beschäftigung

§ 18. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Beschäftigung ist auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(2) Wenn es der/die Theaterunternehmer/in trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterlässt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann das Mitglied den Vertrag vorzeitig auflösen und eine angemessene Vergütung begehren, die der/die Richter/in nach billigem Ermessen feststellt, die aber den Betrag der festen Bezüge eines Jahres nicht übersteigen darf. Ein Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis noch mindestens fünf Jahre gedauert hätte, kann überdies eine Entschädigung in dem gleichen Betrag verlangen, jedoch nur unter Anrechnung dessen, was es im zweiten Jahr nach der Vertragsauflösung infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder absichtlich zu erwerben versäumt hat.

(3) Die Auflösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in schriftlich eine entsprechende Frist zur Nachholung der angemessenen Beschäftigung erteilt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Rollenverweigerung

§ 19. Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den/die Darsteller/in ist nur dann gerechtfertigt, wenn

1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem/der Darsteller/in aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder der Darstellerin oder außerhalb des Kunstfaches gelegen ist, für das er/sie vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem/der Darsteller/in die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, die seine/ihre wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist.

Konkurrenzverbot

§ 20. (1) Das Mitglied darf sich außerhalb der Urlaubszeit ohne Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin an keiner öffentlich angekündigten Vorstellung auf einer gleichartigen Bühne beteiligen.

(2) Ein für ein ganzes Jahr verpflichtetes Mitglied bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit an einer gleichartigen Bühne des Vertragsorts auch während des Urlaubs der Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin.

(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied in seiner Erwerbstätigkeit darüber hinaus beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Diese Vorschrift gilt nicht für Bühnenarbeitsverhältnisse gemäß § 34 Abs. 2, für Bühnenarbeitsverhältnisse von mindestens zweijähriger Dauer, wenn

die festen Bezüge für ein Spieljahr das 24-fache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG übersteigen, für Ballettleuten oder Ballettleutinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Einzeldarsteller/innen (Solotänzer/innen) des Balletts.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die übrigen Mitglieder des Balletts, auf Chor- und Orchestermitglieder, sowie auf Komparsen und Komparsinnen und Statisten und Statistinnen.

Haftung für abgelegte Gegenstände

§ 21. (1) Der/die Theaterunternehmer/in haftet als Verwahrer/in für Kleidungsstücke oder Gegenstände des Mitgliedes, deren Wert den Wert gewöhnlicher Gebrauchsgegenstände nicht übersteigt, wenn sie im Ankleideraum oder während der Probe oder der Aufführung auf der Bühne oder an dem vom/von der Theaterunternehmer/in dazu bestimmten Ort abgelegt werden, sofern er/sie nicht beweist, dass der Schaden weder durch ihn/sie noch durch seine/ihre Leute, noch durch fremde im Theater aus- und eingehende Personen verursacht ist. Besteht kein absperrbarer Ankleideraum und hat der/die Theaterunternehmer/in den Ort, wo die Gegenstände oder Kleidungsstücke zu hinterlegen sind, nicht bestimmt, so haftet der/die Theaterunternehmer/in, wenn sie an einem von den Mitgliedern dazu regelmäßig benützten Ort hinterlegt wurden.

(2) Für Gegenstände von besonderem Wert haftet der/die Theaterunternehmer/in nur, wenn diese auf Anordnung des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin bei der Aufführung verwendet werden mussten oder wenn die von ihm/ihr zur Übernahme solcher Gegenstände bestimmte Person diese in Kenntnis des besonderen Werts übernommen hat. Bestimmt der/die Theaterunternehmer/in eine solche Person nicht, so gilt der/die Garderobier/e als zur Verwahrung solcher Gegenstände bestimmt, wenn er/sie vom besonderen Wert durch das Mitglied in Kenntnis gesetzt wurde.

(3) Die Haftung für Gegenstände, die bei der Aufführung gebraucht werden, erlischt, wenn sie nicht binnen sieben Tagen nach der letzten Aufführung, in der sie gebraucht worden sind, abgeholt wurden.

(4) Der/die Theaterunternehmer/in haftet nach den Abs. 1 und 2 auch für Kleidungsstücke und sonstige vom Mitglied einem/einer Beauftragten des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin zur Beförderung übergebenen Gegenstände während einer Beförderung aus Anlass der Übersiedlung des Unternehmens an einen anderen Ort oder aus Anlass einer Reise an den Ort eines vom/von der Theaterunternehmer/in veranstalteten Gastspiels.

Konventionalstrafe

§ 22. (1) Eine Konventionalstrafe kann nur für den Fall vereinbart werden, dass einem Vertragsteil ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt, das für den anderen Teil einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags (§ 30) bildet.

(2) Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragsteils getroffen wurde.

(3) Die Höhe der Konventionalstrafe ist durch die Höhe der einjährigen festen Bezüge begrenzt und muss für beide Vertragsteile gleich sein.

(4) Konventionalstrafen unterliegen der richterlichen Mäßigung.

Ordnungsstrafen

§ 23. (1) Für die Übertretung einer allgemeinen Ordnungsvorschrift (Theaterbetriebsordnung) können nach Maßgabe der §§ 96 Abs. 1 Z 1 und 102 ArbVG in Geld bestehende Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

(2) Die Fälle, in denen die Ordnungsstrafe zu leisten ist, und die Höhe der Ordnungsstrafe müssen in der Theaterbetriebsordnung bestimmt sein.

(3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungsstrafe darf den Betrag der halbmonatlichen festen Bezüge nicht übersteigen.

(4) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Theaterunternehmens verwendet werden.

Ende des Vertragsverhältnisses

§ 24. (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

(2) Ist es für eine oder mehrere Spielzeiten (Spieljahr, Bühnenjahr) eingegangen worden, so ist die Dauer einer Spielzeit im Zweifel mit zwölf Monaten anzunehmen.

(3) Ist das Arbeitsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden, so endet es mit dem Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen Spielzeit.

(4) Der/Die Theaterunternehmer/in kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der nur er/sie den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.

Kündigung

§ 25. (1) Eine Vereinbarung, wonach ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn der Vertrag für länger als ein Jahr geschlossen ist und beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für das Ende einer Spielzeit vereinbart werden und muss spätestens am 15. Februar des Jahres erklärt werden, in dem diese Spielzeit endet.

(2) Gesetzliche Kündigungsfristen (§ 28) können nicht durch Vereinbarung herabgesetzt werden.

(3) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

Freizeit während der Beendigungsfrist

§ 26. (1) Ist der Vertrag für wenigstens fünf Monate geschlossen worden oder hat das Arbeitsverhältnis wenigstens fünf Monate gedauert, so hat der/die Theaterunternehmer/in nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitglied auf Verlangen eine angemessene freie Zeit in der Gesamtdauer von mindestens acht Tagen auf einmal oder geteilt zu gewähren. Für diese Zeit sind die festen Bezüge zu entrichten.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn das Mitglied einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

(3) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

Nichtverlängerungserklärung

§ 27. (1) Ist das Bühnenarbeitsverhältnis für bestimmte Zeit und mindestens für ein Jahr eingegangen worden, hat der/die Theaterunternehmer/in dem Mitglied bis zum 31. Jänner des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitzuteilen, dass das Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird. Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, gilt das Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr verlängert, sofern das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in nicht bis spätestens zum

15. Februar des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitteilt, dass es mit einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden ist.

(2) Mitteilungen nach Abs. 1 sind nur dann wirksam, wenn sie dem/der Vertragspartner/in spätestens zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zugegangen sind.

(3) Durch Kollektivvertrag kann festgesetzt werden, dass die in Abs. 1 genannten Zeitpunkte vorverlegt werden können. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Bestimmungen, die derartige Regelungen bereits vorsehen, werden nicht berührt.

Insolvenzverfahren

§ 28. Wird nach Arbeitsantritt über das Vermögen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet, so gelten die Vorschriften der Insolvenzordnung, RGBl. Nr. 337/1914, mit der Maßgabe, dass der/die Masseverwalter/in, im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der/die Theaterunternehmer/in mit Zustimmung des Sanierungsverwalters oder der Sanierungsverwalterin, Bühnenarbeitsverträge, die für nicht länger als ein Jahr geschlossen sind, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, andere Bühnenarbeitsverträge unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist kündigen kann.

Dauernde Schließung der Bühne

§ 29. Wird das Theater durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört oder wird es von der Behörde ohne Verschulden des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin auf unbestimmte Zeit geschlossen, so sind sämtliche Bühnenarbeitsverträge mit Ablauf eines Monats nach der Betriebseinstellung gelöst.

Vorzeitige Auflösung

§ 30. Das Bühnenarbeitsverhältnis kann vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

Entlassung

§ 31. Als ein wichtiger Grund, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn das Mitglied bei Abschluss des Vertrages den/die Theaterunternehmer/in über das Bestehen eines anderen Bühnenarbeitsvertrages, der mit dem abgeschlossenen Vertrag unvereinbar und nicht schon gelöst ist, in Irrtum geführt hat;
2. wenn das Mitglied unfähig ist, die versprochenen oder den vereinbarten Kunstfächern entsprechenden Arbeitsleistungen zu erbringen;
3. wenn das Mitglied durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund dauernd oder doch längere Zeit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist;
4. wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer ihm/ihr rechtzeitig mitgeteilten Aufführung böswillig oder wiederholt fahrlässig versäumt. Es genügt eine einmalige fahrlässige Versäumnis, wenn das Mitglied wusste oder wissen musste, dass die Versäumnis für den/die Theaterunternehmer/in mit einem erheblichen Schaden verbunden ist;
5. wenn das Mitglied ohne rechtmäßigen Grund andere wichtige Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht erfüllt;
6. wenn das Mitglied durch Verletzung der Gesetze oder der Sittlichkeit offenkundig derart Anstoß erregt, dass seine weitere Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin möglich ist;
7. wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisches Interesse des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin durch groben Vertrauensmissbrauch ernstlich gefährdet;

8. wenn das Mitglied sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den/die Theaterunternehmer/in, dessen/deren Stellvertreter/in oder gegen ein anderes Mitglied zuschulden kommen lässt.

Austritt

§ 32. Als ein wichtiger Grund, der das Mitglied zum vorzeitigen Austritt berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied über die behördliche Erlaubnis zum Betrieb des Unternehmens irreführt hat oder wenn die behördliche Erlaubnis beim Arbeitsantritt noch nicht erteilt ist;
2. wenn das Mitglied zur Fortsetzung seiner Arbeitsleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;
3. wenn der/die Theaterunternehmer/in den ihm/ihr zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Mitglieder gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn der/die Theaterunternehmer/in das dem Mitglied zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, insbesondere, wenn er/sie fällige Forderungen trotz Aufforderung nicht spätestens am dritten Tag nach der Fälligkeit bezahlt oder bei Streit über die Höhe der Forderung oder die Zulässigkeit von Abzügen den bestrittenen Betrag nicht auf Verlangen ungesäumt hinterlegt oder andere wesentliche Vertragsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt;
5. wenn der/die Theaterunternehmer/in oder sein/e Stellvertreter/in sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen das Mitglied zuschulden kommen lässt oder es verweigert, das Mitglied gegen solche Handlungen anderer Mitglieder oder eines Angehörigen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin zu schützen;
6. wenn das Theaterunternehmen an einen anderen Ort verlegt wird und das Mitglied nicht im Vertrag verpflichtet ist, seine/ihre Arbeitsleistungen auch an dem anderen Ort zu erbringen.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Auflösung

§ 33. (1) Wenn das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn es ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem/der Theaterunternehmer/in der Anspruch auf Ersatz des ihm/ihr verursachten Schadens zu.

(2) Wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig entlässt, oder wenn ihn/ihr ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes trifft, behält das Mitglied, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

Vereinbarung des Rücktrittsrechts

§ 34. (1) Eine Vereinbarung, nach der einem Teil das Recht eingeräumt ist, vor Arbeitsantritt zu erklären, dass der Vertrag in Kraft treten oder unwirksam sein soll, ist nur dann wirksam, wenn auch dem anderen Teil das gleiche Recht eingeräumt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen eine Gage, die für jeden Auftritt das 17-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigt, verpflichtet werden.

Rücktritt vom Vertrag

§ 35. (1) Der/die Theaterunternehmer/in kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn das Mitglied, ohne durch ein unabwendbares Hindernis gehindert zu sein, die Arbeit an dem vereinbarten Tag nicht antritt, oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Arbeitsantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das Gleiche gilt, wenn ein Grund vorliegt, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung des Mitgliedes berechtigt.

(2) Das Mitglied kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der es zum vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Arbeitsantritt infolge Verschuldens des Theaterunternehmers/der Theaterunternehmerin oder infolge eines diesen/diese treffenden Zufalles um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt das Mitglied in letzterem Fall ungeachtet der Verzögerung die Arbeit an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tag, an dem die Arbeit hätte angetreten werden sollen.

(3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an dem rechtzeitigen Arbeitsantritt verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der/die Theaterunternehmer/in unbeschadet des ihm/ihr nach Abs. 1 zustehenden Rücktrittsrechtes verpflichtet, dem Mitglied für die im § 9 Abs. 1 und 3 festgesetzte Zeit die dort bezeichneten Bezüge zu bezahlen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 6 findet Anwendung. Ist diese Zeit abgelaufen, so kann der/die Theaterunternehmer/in vom Vertrag zurücktreten, das Mitglied aber kann den Vertrag vorzeitig lösen, es sei denn, dass der/die Theaterunternehmer/in die vollen festen Bezüge weiter entrichtet.

Rechtsfolgen des Rücktritts

§ 36. (1) Ist der/die Theaterunternehmer/in ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat er/sie durch sein/ihr schuldhaftes Verhalten dem Mitglied zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so behält das Mitglied unbeschadet weiteren Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der Zeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für die Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

(2) Die gleichen Ansprüche stehen dem Mitglied zu, wenn der/die Masseverwalter/in vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Ist das Mitglied ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat es durch sein schuldhaftes Verhalten dem/die Theaterunternehmer/in zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so kann der/die Theaterunternehmer/in Schadenersatz verlangen.

Verschuldensausgleich

§ 37. Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, so hat der/die Richter/in nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

Frist zur Geltendmachung der Ansprüche

§ 38. Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigem Austritt im Sinne der §§ 18 und 33, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktritts vom Vertrag im Sinne des § 36 müssen bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Anspruch erhoben werden konnte, gerichtlich geltend gemacht werden.

Zwingende Vorschriften

§ 39. (1) Ein Bühnenarbeitsvertrag wird dadurch nicht ungültig, dass einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

(2) Die dem Mitglied auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte können durch den Bühnenarbeitsvertrag oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 40. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnenarbeitsvertrag nach billiger Bühngewohnheit und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilen. Das Angestelltengesetz (AngG), BGBl. Nr. 292/1921, sowie die Einschränkung der Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, finden auf Bühnenarbeitsverträge keine Anwendung.

Gastverträge

§ 41. (1) Ist ein Mitglied (Gast)

1. nur zur Mitwirkung bei nicht mehr als fünf Aufführungen in einem Spieljahr oder
2. für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen ein Entgelt verpflichtet, das die festen Bezüge, die den am jeweiligen Theaterunternehmen im selben Kunstfach tätigen übrigen Mitglieder im Durchschnitt gebühren (Durchschnittsbezug), übersteigt, so entsteht ein Gastvertrag. Spätestens in einem Rechtsstreit hat der/die Theaterunternehmer/in dem Gast den Durchschnittsbezug gemäß Z 2 auf Verlangen bekannt zu geben.

(2) Auf Gastverträge finden die Bestimmungen der §§ 5, 8 Abs. 2 und 3, 9, 11, 18, 20, 24 Abs. 4, 25 bis 27, 29, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 3 keine Anwendung.

Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen

§ 42. (1) Eine Vereinbarung, durch die sich ein Mitglied verpflichtet, Bühnenarbeitsverträge nur unter Vermittlung bestimmter Personen zu schließen, ist ungültig.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der/die Theaterunternehmer/in und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages je zur Hälfte zu bezahlen.

(3) Die Vereinbarung, dass das Mitglied mehr als die Hälfte der Vergütung zu bezahlen habe, ist unwirksam, sofern der/die Theaterunternehmer/in von der Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin beim Vertragsabschluss Kenntnis hatte und Kenntnis haben musste.

(4) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages ist unwirksam:

1. soweit ein Vermittlungsentgelt entgegen § 5 Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, verlangt oder entgegengenommen wird;
2. wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin geschlossen worden ist;
3. soweit das Mitglied Zahlungen für eine nach Vertragsabschluss erlangte Erhöhung der Bezüge oder für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;
4. wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;
5. soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne sein/ihr Verschulden herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll;
6. wenn der/die Vermittler/in zur Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen nach dem AMFG nicht berechtigt ist.

(5) Es kann jedoch eine solche Vereinbarung wirksam werden, wenn in den in Abs. 4 Z 4 und 5 bezeichneten Fällen zwischen denselben Parteien ein neuer Büh-

nenarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Vergütung ist jedoch nur bis zum Ende der Dauer des ursprünglich vermittelten Arbeitsverhältnisses zu entrichten.

(6) Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Vermittlung eines bedingten Vertrages vor Eintritt der Bedingung entstehen soll, ist unwirksam.

(7) Die Rückforderung einer Zahlung, die nach Abs. 2 bis 6 nicht wirksam vereinbart werden kann, ist auch dann zulässig, wenn der/die Zahlende wusste, dass er/sie die Zahlung nicht schuldig ist.

Abschnitt 3: Regelungen betreffend andere Theaterarbeitnehmer/innen

Andere Theaterarbeitnehmer/innen

§ 43. (1) Für Arbeitsverhältnisse von Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 (andere Theaterarbeitnehmer/innen), die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder von Kanzleiarbeiten verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des AngG, soweit nicht durch die §§ 3 und 4 AngG eine Ausnahme angeordnet ist.

(2) Für Arbeitsverhältnisse anderer Theaterarbeitnehmer/innen, die zu anderen als in Abs. 1 genannten Leistungen verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

Ruhezeit

§ 44. (1) Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

(2) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.

(3) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.

(4) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit dürfen Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 nur beschäftigt werden, wenn die Arbeiten

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorzunehmen sind oder

2. zur Behebung einer Betriebsstörung oder eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zu diesem Zweck nicht möglich sind.

(5) Wird ein/e Theaterarbeitnehmer/in nach § 43 während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat er/sie in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat

unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

(6) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Vollziehung

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 27 mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gilt für Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 und § 43, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2010 liegt. § 9 gilt nur für Arbeitsverhinderungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2010 eintreten. § 15 Abs. 1, 2 und 9 gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt.

(2) § 27 tritt mit 1. März 2011 in Kraft.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt auch für zum Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Schauspielergesetzes (SchauspG), BGBl. Nr. 441/1922, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt. Für Gast(spiel)verträge, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt, gilt § 52 SchauspG.

(4) Das SchauspG tritt mit Ausnahme des § 32 mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die §§ 11 und 12 SchauspG weiterhin auf Arbeitsverhinderungen Anwendung finden, die erstmals vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, und § 18 Abs. 1 und 2 SchauspG auf jenes Urlaubsjahr anzuwenden ist, das vor dem 1. Jänner 2011 begonnen hat.

(5) § 32 SchauspG tritt mit Ablauf des 28. Februars 2011 außer Kraft.

(6) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das SchauspG oder auf Bestimmungen des SchauspG verwiesen wird, gilt dieser Verweis als Verweis auf das TAG oder die entsprechenden Bestimmungen des TAG.

(7) Am 1. Jänner 2011 bestehende Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die den Bestimmungen der §§ 17 oder 44 entsprechen, bleiben wirksam.

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG) 2011

92. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden.

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 572 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bundesgesetz“ der Ausdruck „sowie das Ruhen nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000,“ eingefügt.

2. Nach § 655 wird folgender § 656 samt Überschrift angefügt:

„**Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2010 § 656.** § 572 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:

„9. Künstlerinnen nach § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000, die das Ruhen ihrer selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a K-SVFG gemeldet haben, für die Dauer der Wirksamkeit des Ruhens nach § 22a Abs. 4 K-SVFG.“

2. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes;“

3. Im § 6 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

„3. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes.“

4. Im § 7 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:

„4. in dem ein Ausnahmegrund eintritt.“

5. In der Überschrift zum Dritten Teil wird nach dem Ausdruck „Ersatzleistungen;“ der Ausdruck „KünstlerInnen-Servicezentrum;“ eingefügt.

6. Im Dritten Teil wird nach Abschnitt II folgender Abschnitt IIa samt Überschriften eingefügt:

„ABSCHNITT IIa

KünstlerInnen-Servicezentrum

Einrichtung

§ 189a. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird für alle Kunstschaffenden, insbesondere für die als KünstlerInnen im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG tätigen Personen, ein KünstlerInnen-Servicezentrum (im Folgenden kurz „Servicezentrum“) eingerichtet.

Aufgaben

§ 189b. Das Servicezentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung von Auskünften über
 - a) bestehende Versicherungsverhältnisse und deren Rechtswirkungen;
 - b) die beitragsrechtlichen Auswirkungen von Versicherungsverhältnissen;
 - c) das Versichertenservice der zuständigen Sozialversicherungsträger und das Service des Künstler-Sozialversicherungsfonds;
 - d) das Meldeverfahren aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis;
 - e) die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der Sozialversicherung;
 - f) allgemeine Angelegenheiten des Verfahrens vor dem Sozialversicherungsträger und dem Künstler-Sozialversicherungsfonds;
 - g) Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung;
2. Unterstützung bezüglich der Melde- und Auskunftspflichten nach den §§ 18 bis 22;
3. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf alle Arten von Leistungen der Sozialversicherung, auf freiwillige Versicherung, auf Rückerstattung von Beiträgen, auf Differenzbeitragsvorschreibung, auf Feststellung der Versicherungszeiten und auf Feststellung der Versicherungspflicht;
4. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen nach dem K-SVFG.

Besondere Anleitung der BerufsanfängerInnen

§ 189c. Personen, die erstmalig ihre künstlerische Erwerbstätigkeit aufnehmen oder in absehbarer Zeit erstmalig aufnehmen werden, hat das Servicezentrum auf Verlangen bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche und Erfüllung ihrer Pflichten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und nach dem K-SVFG in besonderer Weise zu unterstützen.

Monitoring

§ 189d. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, erstmals im Kalenderjahr 2012, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen Bericht über die Tätigkeit des Servicezentrums im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere eine Evaluierung der vom Servicezentrum erledigten Anträge und Anfragen der KünstlerInnen zu enthalten.“

7. Nach § 229e wird folgender § 229f samt Überschrift eingefügt:

„Mitwirkung des Künstler-Sozialversicherungsfonds

§ 229f. (1) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds ist zur Mitwirkung bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 9 verpflichtet und hat die Daten betreffend die Ruhendmeldung sowie die Meldung der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit dem Versicherungsträger auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(2) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds hat darüber hinaus dem Versicherungsträger im Einzelfall auf Anfrage die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 189b und 189c erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

8. § 254 lit. j lautet:

j) hinsichtlich des § 229f die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;“

9. Im § 254 erhalten die bisherigen lit. j und k die Bezeichnungen „k“ und „l“.

10. Im § 273 Abs. 6 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bundesgesetz“ der Ausdruck „sowie das Ruhen nach § 22a K-SVFG“ eingefügt.

11. Nach § 336 wird folgender § 337 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010

§ 337. Die §§ 4 Abs. 1 Z 8 und 9, 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 Z 2 und 3, 7 Abs. 4 Z 3 und 4, Abschnitt IIa des Dritten Teiles samt Überschriften, 229f samt Überschrift, 254 lit. j bis l und 273 Abs. 6 sowie die Überschrift zum Dritten Teil in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes

Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird nach dem Wort „hiefür“ folgender Satzteil angefügt:

„und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a“.

2. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit

§ 22a. (1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhen der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.

(2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.

(5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.“

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Weiters sind die §§ 65 bis 68 und 69 ASVG anzuwenden.“

2. § 55 Abs. 1 Z 1 lautet:

1. des Ruhens seiner Gewerbeausübung im Sinne des § 93 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, des Ruhens seiner selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000, oder nach dem Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung oder“

3. Dem § 73 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die §§ 6 Abs. 2 zweiter Satz und 55 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Fischer

Faymann

IV Glossar zur Kunstförderung

Lexikon von Sachbegriffen der Kunstförderung

Glossar zur Kunstförderung

	Seite
Artothek	251
Beiräte und Jurys	251
Berufs- und Interessenverbände	251
Bibliothekstantieme	252
Buchförderung	253
Buchpreisbindung	253
Budget	254
Bundes-Kunstförderungsgesetz	254
Eurimages	255
Europäische Union	255
Europarat	255
Fernsehfonds Austria	256
Film/Fernseh-Abkommen	256
Filmförderung	257
Folgerecht	257
Förderungen und Subventionen	258
Förderungsarten	258
Förderungsrichtlinien	259
Fotosammlung	259
Galerieförderung	260
Gender Budgeting	261
Interdisziplinarität	261
Kompositionsförderung	262
Konzertveranstaltungsförderung	262
Kulturinitiativen	262
Kulturpolitik	263
Kulturvermittlung	263
Kunstankäufe	263
Kunstbericht	264
Kunstförderungsbeitrag	264
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz	265
Künstler-Sozialversicherungsfonds	265
Kunstsektion	267
Leerkassettenvergütung	267
LIKUS	268
MEDIA 2007	268
Musikförderung	269
Österreichischer Kunstsenat	269
Österreichischer Musikfonds	269
Österreichisches Filminstitut	269
Partizipation	270
Preise	271
Referenzfilmförderung	271
Reprografievergütung	272
Soziale Förderungen	272
Sozialversicherung	273
Soziokultur	274
Sponsoring	275
Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstschaffende	275
Stipendien und Zuschüsse	276
Subsidiaritätsprinzip	277
Theaterarbeitsgesetz	277
Theaterförderung	278
Urheberrecht	279
Verlagsförderung	280
Verwertungsgesellschaften	280
Video- und Medienkunstförderung	281
Zeitschriftenförderung	282

Artothek

Die Artothek des Bundes sammelt, verwaltet und betreut die seit 1948 im Rahmen der Kunstförderungsankäufe erworbenen Kunstwerke. 2002 wurde die Verwahrung und Verwaltung der bundeseigenen Kunstwerke der Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes übergeben. Die → **Kunstankäufe** der → **Kunstsektion** werden in den Räumlichkeiten dieser Gesellschaft, Speisingerstraße 66, 1130 Wien, gelagert und betreut.

Hier befinden sich neben einem Schauraum und einem Depot auch eine Bibliothek und die Dokumentation zu den Werken. Die Exponate werden prinzipiell an Bundesdienststellen im In- und Ausland sowie an andere ausgewählte Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verliehen. Unter Einbeziehung unabhängiger KuratorInnen werden Ausstellungen zusammengestellt, die die aktuelle Entwicklung der österreichischen Kunst dokumentieren. In einem langfristig angelegten Projekt wurde eine Museumsdatenbank erstellt, die laufend erweitert und aktualisiert wird.

Beiräte und Jurys

Das österreichische Beiratssystem sieht die Beziehung bzw. Konsultation unabhängiger ExpertInnen- und Sachverständigengremien bei der Vergabe von → **Förderungen**, → **Stipendien**, Subventionen und → **Preisen** vor. Nach § 9 des → **Bundeskunstförderungsgesetzes** vom 25. Februar 1988 kann die Ressortleitung „zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind“. Die Entscheidungen der Beiräte sind jedoch nicht bindend. In der Praxis wird diesen Empfehlungen der Beiräte und Jurys aber Folge geleistet. Die verfassungsgesetzliche ministerielle Verantwortlichkeit bleibt unteilbar. Die BeamtInnen (ohne Stimmrecht) leiten in den meisten Fällen die Beiräte, bringen ihre langjährige Erfahrung ein und geben die Empfehlungen an die Ressortleitung weiter.

Die in diesem → **Kunstbericht** aufgelisteten Beiräte sind den einzelnen Fachabteilungen der → **Kunstsektion** beigestellt und spiegeln damit auch deren administrative Struktur wider. Die Berufung in einen Beirat erfolgt durch das für Kunstfragen zuständige Regierungsmitglied. Die Beiräte werden üblicher Weise für eine Funktionsdauer von drei Jahren bestellt. Bei der Zusammensetzung der Beiräte wird in der Regel auf eine paritätische Besetzung – z.B. betreffend professionellen Hintergrund, Geschlecht, regionale Streuung – geachtet.

Berufs- und Interessenverbände

Berufs- und Interessenverbände sind Zusammenschlüsse von Personengruppen mit dem Ziel, in organisierter Form die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit zu vertreten und gegenüber anderen Gruppen und/oder dem Staat durchzusetzen. Sie verstehen sich als Standesvertretung der KünstlerInnen sowie der KulturarbeiterInnen bzw. -vermittlerInnen und sind ihren Mitgliedern bei allen beruflichen und standespolitischen Problemen behilflich. Sie sind traditioneller Weise in diverse Entscheidungen, z.B. in Form von Gesetzesbegutachtungen und Stellungnahmen, eingebunden, häufig sogar Verhandlungspartner in der Entscheidungsfindung.

Die Berufsorganisationen der AutorInnen waren an den Vorbereitungsarbeiten für eine rechtliche Besserstellung der SchriftstellerInnen sowie der ÜbersetzerInnen – → **Bibliothekstantieme**, → **Reprografievergütung**, Entgelt für den Abdruck von Texten in Schulbüchern – beteiligt. In der Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren sind auch einzelne spezielle Berufsverbände wie die Übersetzergemeinschaft oder die Dramatikervereinigung organisiert. Weitere SchriftstellerInnenvereinigungen, die über den Status reiner Interessenvertretungen hinausgehen und auch künstlerische Plattformen darstellen, sind u.a. die Grazer Autorinnen Autoren Versammlung, der Österreichische Schriftstellerverband und der Österreichische P.E.N.-Club.

Der Österreichische Komponistenbund versteht sich als die Standesvertretung der KomponistInnen Österreichs, ist aber auch als Veranstalter tätig. Das Nationalkomitee Österreichs im Musikrat der UNESCO wird vom Österreichischen Musikrat als internationale Verbindungsstelle repräsentiert. Die Musiker-Komponisten-Autorengilde ist eine der größten Interessenvertretungen freischaffender MusikerInnen in Österreich. Diverse lokale und regionale Organisationen vertreten die Interessen der Musikschaffenden im jeweiligen Nahbereich, z.B. die Interessengemeinschaft Niederösterreichische KomponistInnen oder die Interessengemeinschaft Komponisten Salzburg.

Die Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit vertritt vor allem die Freie Szene in Belangen der Selbstdarstellung und sozialen Absicherung. Auf Dienstgeberseite haben sich der Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte, der Wiener Bühnenverein und der Wiener Theater-Direktoren-Verband **organisiert**. Die IG Kultur Österreich versteht sich als Interessenvertretung von regionalen **→ Kulturinitiativen** und von Kultur- und KunstvermittlerInnen. Die Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs und die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind weitere wichtige Berufs- und Interessenverbände.

Der Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden sieht sich als umfassende Interessenvertretung des österreichischen Films. Er beinhaltet den Verband Österreichischer Sounddesigner, den Österreichischen Verband Film- und Videoschnitt, die Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen, den Verband Österreichischer FilmausstatterInnen, den Verband Österreichischer Kameraleute, den Drehbuchverband Austria, den Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen, den Österreichischen Regie-Verband und die Interessengemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilmschaffender.

Im Bereich bildende Kunst existiert keine für Österreich einheitliche Berufsvertretung. Der bedeutendste Verband ist die IG bildende Kunst, die sich in den letzten Jahren zunehmend zu kulturpolitischen Belangen äußert und dabei die Interessen der bildenden KünstlerInnen wahrnimmt. Mittels Infoblatt und Website werden die Kunstschaffenden mit berufsbezogenen Informationen versorgt und rechtlich betreut. Zudem werden Ausstellungen zumeist jüngerer KünstlerInnen durchgeführt. Daneben gibt es die Berufsvereinigung bildender KünstlerInnen Österreichs mit ihren Landesverbänden in Wien-Niederösterreich-Burgenland, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark, die ebenfalls ihre Mitglieder über berufliche Belange informiert. Darüber hinaus existieren verschiedene bundesländerbezogene Vereinigungen wie die Tiroler Künstlerschaft oder die Berufsvereinigung der bildenden Künstler Vorarlbergs.

Überdies besteht für Kunstschaffende die Möglichkeit, sich in der Kulturgewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe zu organisieren, die sich als die berufliche und soziale Interessenvertretung der **künstlerisch**, journalistisch, programmgestaltend, technisch, kaufmännisch, administrativ, pädagogisch unselbständig oder freiberuflich Tätigen und Schaffenden in den Bereichen Kunst, Medien, Erziehung, Bildung und Sport versteht. Die **→ Verwertungsgesellschaften** nehmen kollektiv für UrheberInnen Rechte an ihren Werken und Vergütungsansprüche wahr, soweit diese nicht von den UrheberInnen individuell ausgeübt werden. Sie sind im Bereich der Tantiemen alleinige Trägerinnen der Verwertungsinteressen der KünstlerInnen, soweit sich diese nicht selbst vertreten.

Bibliothekstantieme

Mit der Novellierung des **→ Urheberrechts** per 1. Jänner 1994 wurde nach jahrzehntelangen Diskussionen um den so genannten Bibliotheksgroschen schließlich der Anspruch der UrheberInnen auf eine angemessene Vergütung für Entlehnungen aus den ca. 2.500 öffentlichen Bibliotheken statuiert. Dieser kann nur von **→ Ver-**

wertungsgesellschaften geltend gemacht werden. In einem Entschließungsantrag des Nationalrats wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen. Im Mai 1996 kam es zur Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem Bund, den Ländern und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien.

Buchförderung

Neben der Direktförderung zeitgenössischer AutorInnen gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die zwar zur Literaturförderung zählen, den AutorInnen aber eher mittelbar zugute kommen. Dazu gehört die Förderung von Buchprojekten in Form von Druckkostenbeiträgen und Buchankäufen durch die Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen) der → **Kunstsektion**. Diese Maßnahme bezieht sich auf jene Verlage, die literarisch anspruchsvolle Bücher publizieren, kommt vor allem aber VerlegerInnen zugute, die eine gewisse Risikobereitschaft erkennen lassen. In Einzelfällen werden durch Förderungsankäufe Publikationen unterstützt, bei denen eine größere Verbreitung wünschenswert erscheint.

Buchpreisbindung

Als Ergebnis des langjährigen wettbewerbsrechtlichen Verfahrens vor der Europäischen Kommission und der Verhandlungen in Brüssel stand seit Anfang 2000 fest, dass ein grenzüberschreitendes System der Buchpreisbindung wie der Sammelrevers zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz wegen des Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht nicht mehr zulässig ist. Im Februar 2000 wurde mit der Kommission vereinbart, dass der grenzüberschreitende Sammelrevers im Juni 2000 aufgehoben wird, der Ersatz durch nationale Systeme der Buchpreisbindung allerdings zulässig ist, wenn damit nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Warenverkehrsfreiheit, verstoßen wird.

In Österreich wurde – da mehr als 80 % der Bücher importiert werden – für eine gesetzliche Lösung optiert. Inhaltlich hat sich der österreichische Gesetzgeber am französischen Vorbild, dem als „Loi Lang“ bekannten Gesetz, orientiert. Die EU-Konformität der französischen Regelung wurde bereits in mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

Das einstimmig beschlossene Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern (BGBl. I Nr. 45/2000) trat am 30. Juni 2000 in Kraft und wurde 2004 (BGBl. I Nr. 113/2004) und 2009 (BGBl. I Nr. 82/2009) novelliert. Das Gesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der KonsumentInnen an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt. In § 3 ist die Preisfestsetzung so geregelt, dass die VerlegerInnen oder ImporteurInnen verpflichtet werden, für die von ihnen verlegten oder in das Bundesgebiet importierten Waren einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen. Die ImporteurInnen sind an den von den VerlegerInnen für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so dürfen die ImporteurInnen den von den VerlegerInnen für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten. Die BuchhändlerInnen können Rabatte von maximal 5 % vom Mindestpreis geben; öffentliche, wissenschaftliche und Schulbibliotheken können einen 10 %igen Rabatt erhalten.

Durch diese gesetzliche Regelung soll die Differenziertheit und Vielfalt des österreichischen Verlagswesens und Buchmarkts gewährleistet bleiben. Die gleichzeitige

Liberalisierung des Verkaufspreises kommt den Notwendigkeiten des Markts ebenso entgegen wie den Wünschen der KonsumentInnen. Mit dem Buchpreisbindungsgesetz hat der österreichische Gesetzgeber gezeigt, dass er kulturpolitische Ziele über rein marktpolitische und wettbewerbsorientierte stellt. Damit hat Österreich eine Vorreiterrolle bei einem sich auf EU-Ebene abzeichnenden Trend eingenommen, der in einheitlichen Sprachräumen einen weiteren Integrationsschritt der EU von einer reinen Wettbewerbsgemeinschaft in einem Binnenmarkt zu einer vielfältigen Kulturgeinschaft erwarten lässt. Zwei Jahre nach der gesetzlichen Regelung der Buchpreise in Österreich trat auch in Deutschland ein Gesetz zur Sicherung der Buchpreisbindung in Kraft, das in vielen Punkten mit der österreichischen Lösung vergleichbar ist.

Budget

Das Kunstbudget Österreichs wird gemäß den im Bundeshaushaltsgesetz definierten Prinzipien der Budgetwahrheit, -klarheit und -jährlichkeit erstellt. Seit Mitte der 1970er Jahre haben sich das Angebot an kulturellen Veranstaltungen und damit die dafür notwendigen öffentlichen Mittel vervielfacht. Die Kunstförderungsausgaben der → **Kunstsektion** betragen 2010 € 87,78 Mio. Damit liegt das Kunstbudget im Spitzenfeld vergleichbarer europäischer Staaten. Die Finanzierung von Kunst und Kultur funktioniert in Österreich wie in allen europäischen Ländern im Wesentlichen über öffentliche Mittel und erst in letzter Zeit zunehmend über private Zuwendungen oder → **Sponsoring**. Neben den Angelegenheiten der Kunst, der Bundestheater und der → **Filmförderung** ist das BMUKK auch für die Angelegenheiten der Museen (soweit sie nicht in die Wirkungsbereiche der Bundesministerien für Inneres bzw. für Landesverteidigung fallen), der Österreichischen Nationalbibliothek, der Österreichischen Phonotheek, des Denkmalschutzes, des öffentlichen Bibliothekswesens und der Volkskultur zuständig. Die Auslandskulturpolitik ressortiert beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Bundes-Kunstförderungs-gesetz

Die österreichische Bundesverfassung schreibt der öffentlichen Hand keinerlei direkte Verpflichtung zur Pflege oder Förderung von Kultur und Kunst vor. Diesbezügliche Maßnahmen erfolgen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder. Kulturrelevante Bestimmungen auf verfassungsgesetzlicher Ebene enthalten Art. 10 bis 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in denen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern festgeschrieben ist. Artikel 10 zählt die Kompetenzen des Bundes auf. Daraus resultiert, dass er im Bereich der Kulturpflege u.a. für die Führung der Bundestheater, der Bundesmuseen, der Hofmusikkapelle sowie im Rahmen des Denkmalschutzes etwa für die Schlösser, Residenzen und Kirchen zuständig ist. Die Bundeskunstförderung selbst ist rechtlich im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes angesiedelt. Ebenso wie für die Kunstförderung der Bundesländer gilt das im Zivilrecht geregelte Vertragswesen.

Das Bundes-Kunstförderungsgesetz (BGBl. Nr. 146/1988, BGBl. I Nr. 95/1997, BGBl. I Nr. 132/2000), mit dem sich die Republik im Bereich der öffentlichen Kunstförderung selbst verpflichtet und bindet, wurde 1988 verabschiedet. Neben der Forderung, im jeweiligen Budget die nötigen Mittel für die öffentliche Kulturförderung vorzusehen, beinhaltet § 1 Abs. 1 die Zielsetzung der Förderung des künstlerischen Schaffens und seiner Vermittlung, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für → **Sponsoring** sowie der sozialen Lage der Kunstschaffenden. Die weiteren Gesetzesabschnitte beziehen sich auf den Gegenstand der Förderung – mit dem deklarierten Schwerpunkt auf zeitgenössischer Kunst, deren geistige Wandlungen und deren Vielfalt –, auf die Förderungsarten sowie die allgemeinen Voraussetzungen, Richtlinien und Bedingungen für eine Förderung. Weitere Paragraphen beziehen sich auf die → **Beiräte und Jurys** sowie die Erstellung des → **Kunstberichts**.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsgesetz 1998 wurde rückwirkend ab dem Jänner 1991 die Einkommensteuerfreiheit von → **Stipendien** und → **Preisen** fest-

gelegt, die nach dem Kunstförderungsgesetz vergeben werden. Die Steuerfreiheit wurde auch auf vergleichbare Leistungen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften sowie auf Stipendien und Preise ausgedehnt, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden. (→ **Steuergesetzliche Maßnahmen**)

Mit der Novelle zum Kunstförderungsgesetz 2000 wurde für den Bereich der modifizierten → **Galerieförderung** festgelegt, dass der Bund den Ankauf von Kunstwerken durch österreichische Museen durch Zuschüsse fördern kann, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist.

Eurimages



Der 1988 als Teilabkommen des → **Europarats** errichtete Filmförderungsfonds unterstützt primär die Herstellung von Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilmen, die für eine Auswertung im Kino bestimmt und als Koproduktion zwischen mindestens zwei Mitgliedsländern konzipiert sind. Weiters werden der Verleih von europäischen Kinofilmen sowie Kinos in jenen Ländern unterstützt, die keinen Zugang zum → **MEDIA-Programm** der → **Europäischen Union** haben. Die Richtlinien und Förderungsbedingungen im Bereich der Koproduktionen werden jährlich neu adaptiert, um den laufenden Veränderungen der Filmproduktion in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und somit den Erfordernissen der Filmwirtschaft gerecht zu werden. Die Förderung kann höchstens 15 % der Gesamtherstellungskosten und maximal € 700.000 betragen. Liegen diese unter € 1,5 Mio., können 20 % beantragt werden. Die Förderung wird in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt; die Rückzahlung erfolgt ab den ersten Netto-Produktionserlösen.

Im Jahr 2010 hatte Eurimages 34 Mitgliedsländer: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

Europäische Union



Mit dem Vertrag über die Europäische Union, der am 1. November 1993 in Kraft trat, wurde erstmals eine Rechtsgrundlage für das kulturpolitische Engagement der Gemeinschaft geschaffen. Unter Beachtung des → **Subsidiaritätsprinzips** (Artikel 167, Vertrag von Lissabon) beschränkt sich die Rolle der EU auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den KulturakteurInnen der Mitgliedstaaten und die Ergänzung ihrer Initiativen. Die Kulturkompetenz liegt folglich uneingeschränkt bei den Mitgliedstaaten. Den Kulturbereich betreffend wurde im Vertrag von Lissabon ausschließlich die Beschlussform geändert: Der EU-Kulturministerrat beschließt nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit.

Europarat



Als zwischenstaatliche Organisation unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg gegründet, stellt der Europarat allgemein humanistische und demokratische Werte in den Mittelpunkt seiner kulturellen und erzieherischen Aktivitäten. Nach 1989/90 wurden die neuen mittel- und osteuropäischen Demokratien schrittweise in die Organisation aufgenommen. Im kulturellen Bereich ist vor allem die Europäische Kulturkonvention sowie das Lenkungs Komitee für kulturelle Entwicklung (CD-CULT) von Bedeutung. Seit 1989 läuft ein Evaluierungsprogramm staatlich-nationaler → **Kulturpolitiken**.

Der Bereich Kunst und Kultur ist in der Generaldirektion IV (Bildung, Kultur und kulturelles Erbe, Jugend und Sport) zusammengefasst, die mit 200 MitarbeiterInnen die größte Einheit des Europarats ist.

Auf internationaler Ebene folgten durch Inkrafttreten der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt der kulturellen Ausdruckformen weitere Ak-

tivitäten des Europarats. Ebenso leistete der Europarat im Rahmen des Jahres des interkulturellen Dialogs 2008 wertvolle Vorarbeit. Darüber hinaus wurde mit der Ausarbeitung eines Weißbuchs bezüglich Strategien und praktischen Vorschlägen, wie der interkulturelle Dialog in den verschiedenen politischen Bereichen angewandt werden soll, ein wichtiges Instrumentarium für die Mitgliedstaaten des Europarats geschaffen.

Die → **Kunstsektion** des BMUKK nimmt die politische Vertretung im Europäischen Filmfonds → **Eurimages** wahr, der ein Teilabkommen des Europarats darstellt.

Fernsehfonds Austria



Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes wurde per 1. Jänner 2004 bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH), einer dem BKA nachgeordneten Dienststelle, ein Fernsehfilmförderungsfonds eingerichtet. Die RTR-GmbH erhält seit 2010 jährlich € 13,5 Mio. (bisher € 7,5 Mio.) aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz, die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH anzulegen und zur Förderung der Herstellung von Fernsehproduktionen zu verwenden. Für die Vergabe von Förderungen aus dem Fernsehfilmförderungsfonds wurden von der RTR-GmbH Richtlinien erstellt und ein Fachbeirat, bestehend aus fünf Personen mit mehrjähriger Praxis in der Filmbranche, installiert. Förderungsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der Förderungsziele und nach Stellungnahme des Fachbeirats durch die Geschäftsführung der RTR-GmbH getroffen.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 20 % der angemessenen Gesamtherstellungskosten. Die Höchstförderungsgrenzen liegen im Einzelfall für Fernsehserien bei € 120.000 pro Folge, für TV-Dokumentationen bei € 200.000 und für Fernsehfilme bei € 700.000. Die Förderungen werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind unabhängige ProduktionsunternehmerInnen bzw. -unternehmen mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die Förderungsmittel sollen zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten. Mit der Novelle zum KommAustria-Gesetz 2010 wurde u.a. für Ausnahmefälle eine Förderungshöhe bis zu 30 % sowie neben der Herstellungsförderung auch die Förderung fremdsprachiger Fassungen und der Präsentation der Filme auf Festivals vorgesehen.

Film/Fernseh-Abkommen

Der Österreichische Filmförderungsfonds (seit 1993 → **Österreichisches Filminstitut**) und der ORF haben am 12. Oktober 1981 ein Förderungsabkommen unterzeichnet, das 1989, 1994, 2003, 2006 und 2011 abgeändert und ergänzt wurde. Ziel des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Abkommens ist die gemeinsame Förderung des österreichischen Kinofilms, der den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes und des Rundfunkgesetzes entspricht. 10 % der Abkommensmittel sind zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilms, des Films mit Innovationscharakter, des Kurzfilms und des Dokumentarfilms reserviert.

Aufgrund dieses Abkommens stellt der ORF Mittel für die → **Filmförderung** zur Verfügung und ist damit ausschließlich berechtigt, die gemäß dem Film/Fernseh-Abkommen geförderten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für die Gebiete Österreich und Südtirol beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen. Zur Durchführung des Abkommens wurde eine gemeinsame Kommission eingerichtet. Zur Erreichung des Abkommensziels stellte der ORF von 2004 bis 2009 jährlich € 5.960.370 zur Verfügung. Mit dem Jahr 2010 wurden die Mittel auf € 8 Mio. erhöht. Im Rahmen der Novellierung des ORF-Gesetzes 2010 wurde in § 31 Abs. 10a Ziff. 2 lit. a „der

Fortbestand des Film/Fernseh-Abkommens und die Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen durch den Österreichischen Rundfunk“ festgeschrieben.

Am 14.1.2011 wurde die Neufassung des Film/Fernseh-Abkommens unterzeichnet. Die wesentlichen Änderungen – neben der Erhöhung der Mittel auf € 8 Mio. jährlich bis 2013 – bestehen aus folgenden Punkten: verbesserte Bewerbung und Programmierung der mitfinanzierten Kinofilme durch den ORF, Verkürzung der Lizenzzeit im Bedarfsfall, Rückübertragungsmöglichkeit der Nutzungsrechte von Filmen an den/die ProduzentIn, angemessene Erlösbeteiligung für den ORF sowie „7 Tage Catch Up“-TV-Recht für den ORF.

Filmförderung

Die österreichische Bundes-Filmförderung umfasst zwei Bereiche: Zum einen werden durch die → **Kunstsektion** die Bereiche Avantgarde-, Experimentalfilm, künstlerisch gestalteter Dokumentarfilm und innovative Projekte aus dem Nachwuchsbereich sowie → **Video- und Medienkunst** abgedeckt, zum anderen ist das ihr beigestellte, aber administrativ in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtete → **Österreichische Filminstitut** für die Förderung des abendfüllenden Spielfilms zuständig. Zuwendungen in diesem Bereich werden seit 1981 vom zuletzt 2010 novellierten Filmförderungsgesetz geregelt. Das Förderungsprogramm unterscheidet zwischen einer Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen, von Veranstaltungen sowie einer Investitionsförderung. Es werden Druckkostenbeiträge, Arbeitsstipendien und Reisekostenzuschüsse vergeben und die Erstellung von Drehbüchern, die Herstellung von Filmen sowie deren Verwertung gefördert. Besonders wichtig sind auch die Förderungen im Bereich der Film- und Fotoarchivierung, -forschung und -vermittlung.

Eine weitere Förderungsschiene wurde mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes und der Einrichtung des → **Fernsehfonds Austria** geschaffen, der von der RTR-GmbH verwaltet wird.

Folgerecht

Das Folgerecht soll den Kunstschaffenden und ihren RechtsnachfolgerInnen einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die WiederverkäuferInnen (Auktionshäuser, KunsthändlerInnen) aus der Wertsteigerung eines Werks erzielen.

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament gibt es mit der im Jahr 2001 in Kraft getretenen EU-Richtlinie über die Harmonisierung der Ansprüche von Kunstschaffenden auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamteuropäische Regelung. In vier Staaten (Niederlande, Portugal, Großbritannien und Österreich) gab es bisher überhaupt kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der EU stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt, die seit 2006 im innerstaatlichen Recht umgesetzt sind. So erhalten KünstlerInnen zwischen 4 % und 0,25 % der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach folgender Preisstaffelung: 4 % von den ersten € 50.000, 3 % von weiteren € 150.000, 1 % von weiteren € 150.000, 0,5 % von weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren Beträgen. Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens € 12.500. Der Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nur zu, wenn der Verkaufspreis mindestens € 2.500 beträgt und an der Veräußerung ein/e VertreterIn des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunstgalerie oder ein/e sonstige/r KunsthändlerIn – als VerkäuferIn, KäuferIn oder VermittlerIn beteiligt ist. Ab 1.1.2012 gilt das Folgerecht auch für den Wiederverkauf von Kunstwerken Verstorbener bis 70 Jahre nach deren Tod.

Förderungen und Subventionen

Die Kunstförderung des Bundes wird in überwiegendem Ausmaß von der seit 1. März 2007 im BMUKK angesiedelten → **Kunstsektion** auf Basis des → **Bundes-Kunstförderungs-gesetzes** verwaltet. Ein Förderungsansuchen wird von den zuständigen BeamtInnen auf Plausibilität und Voraussetzungen überprüft, danach gegebenenfalls unter Beiziehung eines Beirats nach seiner künstlerischen Qualität beurteilt und schließlich – je nach Höhe des Förderungsansuchens – von der zuständigen Abteilung oder der/dem Ressortverantwortlichen genehmigt. Die Erledigung von Förderungsansuchen erfolgt in Abstimmung mit Ländern und Gemeinden (→ **Subsidiaritätsprinzip**). Den Abschluss des Verfahrens bilden die Vorlage und die Überprüfung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung gewährter Subventionen.

Neben der staatlichen Kultur- und Kunstförderung im engeren Sinn sieht die österreichische Gesetzgebung noch eine Reihe von wichtigen Instrumenten der indirekten KünstlerInnenförderung vor. Es handelt sich dabei um diverse einfachgesetzliche Bestimmungen in der Sozial- und Steuerpolitik, um unterschiedliche Ansätze einer KünstlerInnen-Sozialversicherung, um Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung, um die → **Urheberrechtsgesetzgebung** (neben Direkteinnahmen für Kunstschaffende auch andere Vergütungen, die aus der Nutzung von Werken und Leistungen erwachsen, etwa die → **Bibliothekstantieme**), um den Ausbau der privaten Kunstförderung durch steuerliche Erleichterungen und um die Absetzbarkeit von privaten Spenden und von → **Sponsoring**.

Förderungsarten

Förderungsarten im Sinne des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes** 1988, § 3 Abs. 1, sind:

- Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
- der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
- zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
- Annuitäten-, Zinsen-, Kreditkostenzuschüsse
- die Vergabe von → **Stipendien** (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland)
- die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
- die Vergabe von Staatspreisen, Österreichischen Kunstpreisen (vormals: Würdigungpreise) und Outstanding Artist Awards (vormals: Förderungspreise) sowie Prämien für hervorragende künstlerische Leistungen
- sonstige Geld- und Sachzuwendungen

Von den im Kunstförderungsgesetz vorgesehenen Instrumenten der Ausfallhaftung und des Darlehens wird aber sehr selten Gebrauch gemacht.

In den einzelnen Kunstsparten werden u.a. vergeben:

- Jahressubventionen (z.B. für Bühnen, Kunstvereine, KonzertveranstalterInnen, Literaturhäuser, Kulturinitiativen)
- Projektsubventionen (z.B. für Filmproduktionen, Literaturveranstaltungen, Workshops, Präsentationen)
- Druck-, Übersetzungskostenzuschüsse
- Zuschüsse für künstlerische Produktion und Reproduktion
- Investitionsförderungen, infrastrukturelle Maßnahmen
- Finanzierung der → **Kulturvermittlung**
- → **Stipendien**
- Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse
- → **Verlagsförderung**, → **Galerieförderung**, Drehbuchförderungen
- Atelier-, Fortbildungs-, Materialkostenzuschüsse, Finanzierung von Arbeitsbehelfen
- Ausstellungskosten-, Festivalbeteiligungszuschüsse
- → **Kompositionsförderung**
- → **Konzertveranstaltungsförderung**

Förderungen in einem weiteren Sinn sind die Bereitstellung von KünstlerInnenateliers und die Vergabe von → **Preisen**. Keine echten Förderungen (unechte Subventionen) sind hingegen → **Kunstankäufe**, weil damit in Geld messbare Gegenleistungen verbunden sind. Förderungen können laut → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** das künstlerische Schaffen selbst, die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken und die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten betreffen sowie an Einrichtungen ergehen, die diesen Zielen dienen. Aus der privatrechtlichen Form der Kunstförderung – wie sie sowohl in den meisten Ländern als auch beim Bund in Selbstbindungsgesetzen verankert ist – erwächst den Kunstschaffenden grundsätzlich kein Anspruch aus den in diesen Gesetzen erwähnten Förderungsmaßnahmen. Erst der konkrete Förderungsvertrag bedingt Rechte und Pflichten für beide Seiten. Sämtliche Förderungen eines Jahres werden im → **Kunstbericht** dargestellt.

Förderungsrichtlinien

Alle Abteilungen der → **Kunstsektion** haben detaillierte Übersichten über ihre Förderungsprogramme gemäß § 2 → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** herausgegeben. Es gelten die allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Finanzen sowie die mit 1. Juni 2004 in Kraft getretenen allgemeinen Rahmenrichtlinien der Kunstsektion für die Gewährung von Förderungen nach § 8 Kunstförderungsgesetz, die mit Gültigkeit vom 30. September 2010 erneuert wurden. Als Anhang beinhalten diese Richtlinien auch spezielle Regelungen für die → **Filmförderung**. Die bisher geltenden Filmrichtlinien werden damit außer Kraft gesetzt. Alle diesbezüglichen Informationen stehen unter www.bmukk.gv.at zur Verfügung.

Fotosammlung

Durch den gezielten Ankauf von Fotoarbeiten wurde seit 1981 die bedeutendste nationale Fotosammlung in Österreich aufgebaut, die zusammen mit der Sammlung des Landes Salzburg als „Fotogalerie“ im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum gelagert, betreut und immer wieder national und international in Ausstellungen präsentiert wird. Die gesamte Fotosammlung umfasst mehr als 16.000 Einzelarbeiten – davon ca. 8.000 aus Bundesbeständen – von über 430 KünstlerInnen. Der Ankaufswert der Bundessammlung entspricht etwa € 2,8 Mio. Dabei lautet der Auftrag nicht nur, hochkarätige Einzelstücke zusammenzutragen, sondern auch Wachstums- und Reifungsprozesse sichtbar zu machen. Vermehrt werden junge, innovative Positionen in die Sammlung integriert.

Sandra Kosel:
Robinsonaden 2, 3, 4

Der umfangreiche Sammlungsbestand beherbergt Beispiele dokumentarischer, konzeptioneller und experimenteller fotografischer Strategien von lang bekannten Rou-





Anita Witek:
Die Reise der Fotografin 1,2,3

tiniers ebenso wie von jungen zeitgenössischen NachwuchskünstlerInnen. Er spannt den Bogen von den fotojournalistischen Arbeiten der 1950er und 1960er Jahre über den Aktionismus bis hin zu den verschiedenen künstlerischen Positionen der Gegenwart. Seit es in Österreich zwei universitäre Ausbildungsmöglichkeiten für Fotografie – an der Universität für angewandte Kunst Wien und an der Akademie der bildenden Künste Wien – gibt, entdecken verstärkt viele der ganz jungen Kunstschaaffenden das Medium für sich neu und entwickeln spannende innovative Strategien, die ebenso Eingang in die Sammlung finden. Jährlich werden auf Vorschlag des Fotobeirats Werke im Wert von über € 160.000 angekauft. Unter Ankäufe online (www.bmukk.gv.at/kunst/fotosammlung) sind die aktuellen Erwerbungen auf der Website der → **Kunstsektion** zu sehen.

Galerieförderung

2001 wurde im Einvernehmen mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst die „Galerieförderung neu“ beschlossen. Aufgrund einer Novelle zum → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** erfolgt diese Förderung durch die Zuteilung von Mitteln der → **Kunstsektion** an ausgewählte Bundes- und Landesmuseen zum Ankauf von Werken zeitgenössischer KünstlerInnen in österreichischen Galerien unter der Voraussetzung, dass diese die erhaltenen Förderungsmittel auf € 54.000 aus eigenen Mitteln aufstocken.

Die Galerieförderung durch Museumsankauf wurde 2008/2009 evaluiert und bereits für 2009 wurden Verbesserungsmaßnahmen getroffen. Diese sind im Einzelnen:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement
- Erweiterung der geförderten Museen um das Wien Museum (damit sind alle für zeitgenössische Kunst relevanten Bundes- und Landesmuseen erfasst)
- Erhöhung des jährlichen Kostenrahmens von € 474.500 auf € 511.000
- die Vereinfachung der Förderungsbedingungen
- verstärktes Augenmerk auf Emerging Artists und Künstlerinnen
- verbesserte Transparenz durch die Präsentation der Ankäufe in Ausstellungen und auf der Homepage der Museen

Weiters wurde 2002 in Kooperation mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst ein Programm zur Förderung der Beteiligung österreichischer kommerzieller Galerien an Kunstmessen im Ausland eingerichtet. Nach bestimmten Kriterien werden im Rahmen dieser Förderung Standkosten einer Galerie bei Messebeteiligungen unterstützt. 2008/2009 wurde auch die Auslandsrnessenförderung für Galerien evaluiert. Die bereits 2009 geltenden Verbesserungsmaßnahmen lauten hier:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement
- Erhöhung des bisherigen Kostenrahmens von € 200.000 auf € 300.000
- Erweiterung von bisher sieben geförderten renommierten Messen auf neun Messen, jedoch bei zwei statt bisher drei förderbaren Messebeteiligungen pro Galerie und Jahr

- Erweiterung der förderbaren Messebeteiligungen um Off-Messen bzw. „weniger renommierte Messen“, insbesondere für eine mögliche Teilnahme von engagierten, aber finanzschwachen Galerien

2010 wurden zehn Off-Messen zur Förderung ausgeschrieben. Die Galerien erhalten für zwei Messebeteiligungen pro Jahr einen fixen Pauschalbetrag von je € 4.000. Ein besonderes Augenmerk wird auf Emerging Artists gelegt.

Diese Förderungsmaßnahmen bezüglich der gewerblichen Galerien dienen im Wesentlichen der Verbesserung der Chancen der bildenden KünstlerInnen auf dem österreichischen und internationalen Kunstmarkt. Sie verstärken die internationale Präsenz, Rezeption und Verbreitung österreichischer Kunst.

Gender Budgeting

Eine Reihe von nationalen und EU-Rechtsnormen fordert eine grundsätzliche Forcierung der geschlechtsspezifischen Gleichstellung durch den Gesetzgeber in allen Politikfeldern. Im per 1.1.2009 novellierten Bundesverfassungsgesetz heißt es im Art. 13 Abs. 3: „Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“ Dies betrifft auch das neue Bundeshaushaltsgesetz 2013 mit dem Schwerpunkt der wirkungsorientierten Haushaltsführung. Die Gleichstellung der Geschlechter ist dabei eines der Wirkungsziele und Gender Budgeting das finanzpolitische Instrument, um dies zu erreichen.

Die genderspezifische Verwendung der Kunstförderungsmittel für Einzelpersonen wird seit 2007 im Strukturteil des → **Kunstberichts** dargestellt. Im Jahr 2009 wurde darüber hinaus ein Pilotprojekt für den Bereich der Institutionen durchgeführt. Es wurden zehn Institutionen mit einem 2008 zuerkannten Gesamtförderungsvolumen in der Höhe von rund € 29 Mio. ausgewählt. Mit Hilfe von Datenerhebungsblättern wurde die Geschlechterverteilung der Beschäftigten, deren Einkommenssituation und die Zusammensetzung der Leitungsgremien ermittelt und analysiert. Die Auswahlkriterien bezogen sich auf die Verteilung auf diverse Sparten sowie auf verschiedene Förderungshöhen. Aufgrund der relativ geringen Fallzahl sind jedoch die ausgewählten Institutionen sowie die diesbezüglichen Analyseergebnisse im Hinblick auf die Gender-Verteilung nicht repräsentativ für den gesamten Kunstbereich.

Die Analyse der von den Pilotinstitutionen gelieferten Daten zeigt, dass das Geschlechterverhältnis bei der Beschäftigung im Unterschied zur allgemeinen gesellschaftlichen Situation annähernd ausgeglichen ist. Im Hinblick auf die Ausbildung ist bei den erhobenen AkademikerInnen und MaturantInnen zu beobachten, dass Frauen tendenziell höher qualifiziert sind. Weiters sind eindeutig mehr Frauen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Administration zu finden, überdurchschnittlich viele Männer hingegen im Bereich Technik. Was die gendergerechte Verteilung des Einkommens anbelangt, ist festzustellen, dass hier entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Situation die Männer auf höherer Führungsebene (Vereinsvorstand, Geschäftsführung) und somit in den höheren Einkommensklassen stärker vertreten sind. Dagegen sind die Frauen in den unteren Gehaltskategorien bzw. im Teilzeitbereich überrepräsentiert. Auf mittlerer Führungsebene sind Frauen gut vertreten. Im Bereich der Gremien (Beirat, Jury, Vorstand, Geschäftsführung, Direktorium, Aufsichtsrat) finden sich überwiegend Männer.

Die Ergebnisse bestätigen bisherige Erfahrungen und Forschungsergebnisse. Eine Sensibilisierung für Gleichstellung im Kunstbereich scheint bei den untersuchten Institutionen jedenfalls vorhanden.

Interdisziplinarität

Der Begriff stammt ursprünglich aus Wissenschaft und Forschung und bezeichnet die Eigenschaft einer Wissenschaft, Ansätze, Denkweisen oder zumindest die Methoden anderer, voneinander unabhängiger Einzelwissenschaften durch fächerüber-

greifende Arbeitsweise zu nutzen. Innerhalb eines erweiterten Kunstbegriffs ist die Nutzbarmachung kunstferner Disziplinen wie Medizin, Philosophie, Klimaforschung, Ethik usw. für neue künstlerische Entwicklungen zu verstehen. Um von echter Interdisziplinarität sprechen zu können, muss ein Zusammenführen verschiedener Teilaspekte zu einem neuen, in sich stimmigen Ganzen vorliegen. Ein bloßes Nebeneinander von Teilaspekten wäre nicht ausreichend. Oftmals sind Arbeitsgruppen, die ein neues Projekt entwickeln, interdisziplinär zusammengesetzt – gerade darin liegt ein großes Innovationspotential für die Entwicklung von Kunst, Kultur und Gesellschaft. Interdisziplinäre Projekte werden in der Kunstsektion von Abteilung 7 gefördert. Ein eigener Fachbeirat prüft die Anträge und spricht Förderungsempfehlungen aus.

Kompositionsförderung

Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** unterstützt KomponistInnen in Form von jährlich ausgeschriebenen Staatsstipendien, durch Einzelförderungen bei Werkaufträgen durch besonders qualifizierte Ensembles, durch Fortbildungsbeiträge für Auslandsaufenthalte und durch Materialkostenzuschüsse für die Herstellung von Partituren und Aufführungsmaterialien. In Anerkennung besonderer künstlerischer Leistungen werden der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunstpreis vergeben. Mit diesen Maßnahmen wird der Stellenwert Neuer Musik im Konzertleben verbessert.

Konzertveranstaltungs-förderung

Im Rahmen dieses Förderungsprogramms der Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** wird in erster Linie neue, teilweise experimentelle, zeitgenössische Musik unterstützt, ohne dabei die Publikumsresonanz außer Acht zu lassen. Obwohl KonzertveranstalterInnen mit qualitativem Programm einen hohen Eigenbeitrag (Deckungsgrad) aufweisen, sind sie im Musikland Österreich dennoch von öffentlichen Finanzierungen abhängig, wenn das Programmangebot nicht vorrangig marktorientierten Kriterien folgt. Zusätzlich werden Prämien für Konzertprogramme, insbesondere mit einem entsprechenden innovativen Anteil, zuerkannt.

Kulturinitiativen

Österreichs Kulturinitiativen haben sich seit den 1970er Jahren zu einem aktiven und belebenden Teil der österreichischen Gegenwartskultur und -kunst entwickelt und in der öffentlichen kulturpolitischen Diskussion der vergangenen Jahre einen höheren Stellenwert erhalten. Die Bandbreite dieses relativ jungen kulturellen Sektors reicht von regionalen VeranstalterInnen, multikulturellen, interdisziplinären und experimentellen Kunst- und Kulturprojekten unter dem Gesichtspunkt der Integration sozial benachteiligter Gruppen bis hin zu Serviceleistungen und Verbänden, die Verbesserungen im Bereich von Organisation und Management der Kunst- und Kulturinitiativen ermöglichen. Ursprünglich mit überwiegend soziokulturellen Zielsetzungen (→ **Soziokultur**) angetreten, haben sich die Kulturinitiativen zum Großteil zu regionalen Veranstaltungszentren mit breiter Angebotspalette gewandelt. Seit 1991 werden – nach einem Entschließungsantrag des Nationalrats am 28. Juni 1990 – regionale Kunst- und Kulturinitiativen in ganz Österreich von einer eigenen Abteilung der → **Kunstsektion**, der Abteilung 7, gefördert, soweit sie von überregionalem Interesse oder geeignet sind, Beispiel gebend zu wirken.

Bei der Umsetzung dieses Auftrags stehen folgende Förderungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Zuschüsse zur Betriebsführung
- Investitions-, Projekt-, Programm- und Reisekostenzuschüsse
- jährlich ausgeschriebene Preise
- Evaluation und angewandte Kulturforschung
- internationale Qualifizierung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich durch ein eigenes Trainee-Programm bei ausländischen Institutionen im Ausmaß von drei bis sechs Monaten

Kulturpolitik

In Westeuropa kann erst nach dem 2. Weltkrieg von einer systematischen, liberal-demokratisch orientierten staatlichen Kultur- bzw. Kunstförderungs politik gesprochen werden. In den vergangenen Jahrzehnten lösten unterschiedliche kulturpolitische Praktiken einander mehrmals ab. Kunst- und Kulturförderung durch die öffentliche Hand blieb traditionell eine kontroverse und viel diskutierte Angelegenheit. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die Ineffektivität des „Gießkannenprinzips“ und das fast ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten betriebene Förderungsmodell, das wenig für die künstlerische Weiterentwicklung leistet.

Die Versuche, die früher häufig auf vielfältigen persönlichen Abhängigkeiten basierenden staatlichen Kunst- und Kulturförderungssysteme zu reformieren und transparenter zu gestalten, führten durch den vermehrten Einsatz von → **Beiräten und Jurys** zunehmend zur Gremialisierung von Förderungsentscheidungen.

Mit dem → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** als bis heute umfassendste und wichtigste kulturpolitische Kodifikation des Bundes wurde die bis dahin geübte und in den „Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Mitteln des Bundes“, Verordnungsblatt 1978, Nr. 158, kodifizierte Kunstförderungspraxis 1988 bundesgesetzlich verankert.

Kulturvermittlung

Kulturvermittlung baut lebendige Brücken zwischen künstlerischer Produktion und Publikum, dem dadurch aktives Erleben ermöglicht wird. Diese Brücken haben oftmals selbst künstlerischen Eigenwert. Aus soziologischer Sicht handelt es sich bei Kulturvermittlung um die kulturelle Durchdringung von Bereichen des menschlichen Lebens. Grundsätzlich kann Kulturvermittlung in sämtlichen Sparten der Kunst zur Anwendung kommen; ihre Zielgruppen sind Menschen aller Alterstufen und aller sozialen und kulturellen Schichten. Die wichtigsten Aufgaben der Kunstvermittlung sind:

- neugierig machen
- das Verständnis vertiefen
- Diskurse fördern
- neue, vor allem jüngere Publikumsschichten gewinnen

Es gibt zwei Grundtypen der Kulturvermittlung: die allgemeine Veranstaltungstätigkeit der → **Kulturinitiativen** und die konkreten Leistungen der in einem eigenen Fachstudium ausgebildeten Kunst- und KulturvermittlerInnen. Deren Arbeit ist projektbezogen und richtet sich meist an bestimmte Bevölkerungsgruppen wie u.a. an Kinder, Lehrlinge oder alte Menschen.

So initiieren und gestalten sie professionell eigeninitiativ oder auch auftragsorientiert etwa in Museen und Ausstellungen Kommunikationsprozesse mit BesucherInnen zu bestimmten Objekten oder Themen. Der Verein KulturKontakt Austria agiert im Bereich Kulturvermittlung als Schnittstelle zwischen Bildung und Kunst und deren Vermittlung. Mit Unterstützung des BMUKK werden an Schulen innovative Projekte, Initiativen und Methoden der partizipativen Kunst- und Kulturvermittlung mit SchülerInnen und Jugendlichen und in Kooperation mit Kunst- und Kulturschaffenden bzw. Kunst- und Kulturinstitutionen gefördert.

Kunstankäufe

Der Ankauf von Kunstwerken zeitgenössischer bildender KünstlerInnen stellt nach dem → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** eine Förderungsmaßnahme dar. Damit soll das Interesse des Bundes an der aktuellen künstlerischen Produktion dokumentiert werden. Wirtschaftlich gesehen bedeutet der Werkankauf insbesondere für jüngere Kunstschaffende auch eine finanzielle Förderung. In Ergänzung zu den Sammlungen von Spitzenwerken in den österreichischen Museen und Ausstellungshäusern entstand in den letzten 50 Jahren eine Dokumentation zeitgenössischer Kunstproduktion. Diese macht die Breite und Vielfalt österreichischer Kunstschaft-

fens im Zeitverlauf sichtbar. Den Ankäufen kommt vor dem Hintergrund eines noch immer entwicklungsfähigen Kunstmarkts eine zusätzliche, Einkommen schaffende Funktion zu.

Die angekauften Werke werden von der → **Artothek** des Bundes verwaltet und zur Ausstattung von Bundesdienststellen sowie von ausgewählten Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verwendet. Einzelne Ankäufe werden Bundes- und/oder Landesmuseen auch als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt.

Seit 1981 werden auch Werke zeitgenössischer künstlerischer Fotografie angekauft, die im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum (→ **Fotosammlung**) gelagert, betreut und in Ausstellungen im In- und Ausland gezeigt werden. Zusammen mit dessen Erwerbungen stellen diese Ankäufe die wichtigste nationale Sammlung zeitgenössischer künstlerischer Fotografie dar.

Kunstbericht

Der erste Kunstbericht an den österreichischen Nationalrat erging für den Berichtszeitraum 1970/71. Seither erschien der Kunstbericht jährlich und wurde über die Jahre umfangreicher und detaillierter. Seit 1988 ist gemäß § 10 des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes** „dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen“, wobei weder die formale noch die inhaltliche Gestaltung dieses Berichts näher definiert werden.

Im Wesentlichen versteht sich aber der Kunstbericht als eine Zusammenfassung aller Förderungsmaßnahmen und -ausgaben der → **Kunstsektion** im jeweiligen Berichtszeitraum. Das Zahlenmaterial wird von der jeweiligen Fachabteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 4 (Statistik) erstellt; mit der redaktionellen Bearbeitung sind die Abteilungen 4 und 5 (Literatur und Verlagswesen) befasst.

Kunstförderungsbeitrag

Seit 1950 wird in Österreich parallel zum monatlich zu entrichtenden Programmentgelt für den ORF und zur Gebühr für die Rundfunkempfangseinrichtungen eine zweckgebundene Abgabe zur Förderung zeitgenössischen Kunstschaffens eingehoben. Die Einnahmen aus diesem Kunstförderungsbeitrag werden gemäß der §§ 8 und 9 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aufgeteilt. Der Bundesanteil wiederum geht zu 85 % an die → **Kunstsektion**, der Rest wird für Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Museen verwendet.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2000, wurde die monatliche Abgabe von € 0,33 auf € 0,48 angehoben. Zur Beratung über die Mittelverwendung ist den Ministerien ein Beirat beigelegt, der aus BeamtInnen, VertreterInnen der Länder, Städte und Gemeinden, der Kammern, des ÖGB sowie VertreterInnen der Künstlerschaft sozialpartnerschaftlich-paritätisch zusammengestellt wird. Die aus dem Kunstförderungsbeitrag finanzierten Förderungen sind in der Aufschlüsselung der einzelnen Förderungsposten gesondert ausgewiesen.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 132/2000, wurden weitere Abgaben eingeführt, die dem → **Künstler-Sozialversicherungsfonds** zugute kommen. Von gewerblichen Betreibern einer Kabelrundfunkanlage werden für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich € 0,25 eingehoben; denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), ist eine einmalige Abgabe von € 8,72 je Gerät vorgeschrieben. Ausgenommen sind jene Geräte (De-

coder), die ausschließlich zum Empfang von Weiterwendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz

Seit dem Inkrafttreten des KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom **→ Künstler-Sozialversicherungsfonds** zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Die Wirksamkeit der Ruhendmeldung tritt mit Ablauf des Kalendermonats ein, für den die Einstellung der Tätigkeit gemeldet wird. In „Altfällen“ mit Kranken- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zieht die Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit keinen Wechsel der Versicherungszuständigkeit nach sich. Die Kranken- und Unfallversicherung bleibt somit nach dem ASVG bestehen, wenn die künstlerische Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Wird die künstlerische Tätigkeit ruhend gemeldet, so besteht für die Auszahlung des Kapitalbetrags aus der Selbständigenvorsorge eine „Wartefrist“ von zwei Jahren. Hiermit soll verhindert werden, dass die Berufsausübung nur zu dem Zweck unterbrochen wird, eine steuerbegünstigte Auszahlung der Selbständigenvorsorge zu erreichen. Für volle Monate des Ruhens gebühren keine Beitragszuschüsse vom Sozialversicherungsfonds, da auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Die Option der Ruhendmeldung bezweckt, den Bezug von Arbeitslosengeld (sofern darauf ein Anspruch besteht) in erwerbslosen Zeiten zwischen selbständigen künstlerischen Tätigkeiten zu ermöglichen, indem für diese Zeiten eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden kann. Bei einer – infolge der Jahresbetrachtung – durchgehenden Pflichtversicherung kann nämlich kein Arbeitslosengeld bezogen werden. Mit Einführung der Ruhendmeldung im Zuge des KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes wurde nun dieses formale Hindernis für den Bezug von Arbeitslosengeld beseitigt.

Des Weiteren wurde bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet, das alle Fragen zur Sozialversicherung kundenorientiert und gebündelt klären soll. Die Landesstellen der SVA stehen allen Kunstschaaffenden (ob selbständig oder unselbständig tätig) für umfassende Auskünfte in den Bereichen Beitragsangelegenheiten, Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung bis hin zur Arbeitslosenversicherung zur Verfügung.

Künstler-Sozialversicherungsfonds

Der Auftrag des Fonds besteht darin, Beitragszuschüsse an nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pensionsversicherte KünstlerInnen zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen. Künstlerin bzw. Künstler im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) ist, „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen aufgrund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“

Über die „KünstlerInneneigenschaft“ entscheidet die KünstlerInnenkommission, die aus Kurien besteht, und zwar für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst, Filmkunst und die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche. Außerdem gibt es je eine Berufungskurie. Die Beurteilung des künstlerischen Schaffens obliegt der jeweiligen Kurie. Die erfolgreiche Absolvierung einer künstlerischen Hochschulausbildung gilt als Nachweis für die einschlägige künstlerische Befähigung.

Der Zuschuss setzt voraus, dass die/der GSVG-pensionsversicherte Kunstschaffende einen Antrag einbringt, der sowohl an den Fonds als auch an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gerichtet werden kann, dass die Jahreseinkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit mindestens € 4.488,24 (Wert 2011) betragen und dass die Summe aller Einkünfte im Kalenderjahr nicht das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrags gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 22.441,20 (Wert 2011) – überschreitet. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um das Sechsfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 2.244,12 (Wert 2011). Die erwähnte Untergrenze reduziert sich im entsprechenden Ausmaß, wenn die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet wurde.

Der grundsätzliche Anspruch auf einen Beitragszuschuss wird bescheidmäßig vom Fonds festgestellt. Er beträgt seit 1. Jänner 2010 € 112,50 pro Monat bzw. € 1.350 pro Jahr und wird von der SVA in der Beitragsvorschrift berücksichtigt.

Nach Vorliegen des Steuerbescheids wird die Zuschussberechtigung neuerlich geprüft. Wird die Obergrenze oder die Untergrenze der Einkünfte jeweils in fünf Kalenderjahren überschritten bzw. nicht erreicht, kann der Zuschuss in den darauf folgenden Jahren erst nach Nachweis der erforderlichen Einkünfte im Nachhinein zuerkannt und ausbezahlt werden. Grundsätzlich müssen bei Überschreiten der Obergrenze bzw. Unterschreiten der Untergrenze bereits beanspruchte Zuschüsse innerhalb eines Monats nach Aufforderung zurückgezahlt werden. Der Fonds darf unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Rückzahlung stunden oder Ratenzahlungen bewilligen und – in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen – auch auf die Rückforderung teilweise oder zur Gänze verzichten. Hat man zunächst keinen Zuschuss erhalten, weil Einkünfte außerhalb des Rahmens prognostiziert wurden, kann man neuerlich einen Antrag stellen, wenn die tatsächlich erzielten Einkünfte den Voraussetzungen entsprechen. Die Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen werden dann rückwirkend ausbezahlt.

Mit einer Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, die mit 1. Jänner 2008 in Kraft trat, wurden folgende Verbesserungen erreicht:

- Widmung des Beitragszuschusses nicht nur für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch für jene zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung
- Einführung einer Valorisierungsregelung für die Einkommensobergrenze
- Einschleifregelung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beitragszuschusses bei Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenzen
- Erweiterung der Regelungen über den Verzicht bei Rückforderung des Beitragszuschusses in Härtefällen durch Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte und der Einnahmen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit

Seit dem Inkrafttreten des → **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom Künstler-Sozialversicherungsfonds zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung.

Über Beitragszuschüsse informiert der Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, 1010 Wien, Tel.: (01) 586 71 85, Fax: (01) 586 71 85 7959, E-Mail: office@ksvf.at, Internet: www.ksvf.at

Kunstsektion



Kunstsektion des BMUKK,
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Die mit der Kunstförderung betraute Sektion war in den vergangenen Jahren verschiedenen Ministerien zugeteilt. 1996 befand sie sich als Sektion III beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (BMWFK), das seit 1. Mai 1996 gemäß Art. 91 N des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (BMWVK) hieß. Seit 1997 ressortierte die Kunstsektion als Sektion II beim Bundeskanzleramt. Mit 1. März 2007 gehört sie als Sektion VI dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) an.

Mit 1. Juni 2009 wurde die Kunstsektion in Sektion V umbenannt. Sie besteht aus sieben Abteilungen:

- Abteilung V/1: Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst
- Abteilung V/2: Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten
- Abteilung V/3: Film
- Abteilung V/4: Förderungskontrolle, Budget, Statistik, Kosten- und Leistungsrechnung
- Abteilung V/5: Literatur und Verlagswesen
- Abteilung V/6: Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit
- Abteilung V/7: Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung multikultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte

Aus dem unmittelbaren Verwaltungsbereich der Kunstsektion ausgelagerte, intermediäre Institutionen sind der 1980 gegründete Österreichische Filmförderungsfonds, der 1993 in → **Österreichisches Filminstitut** umbenannt worden ist, und der 1989 gegründete Verein KulturKontakt Austria für kulturelle Kooperationen mit Ost- und Südosteuropa. KulturKontakt Austria wurde 2004 mit dem Büro für Kulturvermittlung und dem Österreichischen Kultur Service in eine gemeinsame Organisationsstruktur zusammengeführt und wurde damit zu einem österreichischen Kompetenzzentrum für kulturelle Bildung, → **Kulturvermittlung**, kulturellen Dialog und Bildungskooperation.

Leerkassettenvergütung

Durch die → **Urheberrecht**sgesetznovelle 1980 (BGBl. Nr. 321/1980) wurde erstmals ein Anspruch der UrheberInnen auf eine angemessene Vergütung für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch auf Bild- und Schallträgern eingeführt. Die Vergütung ist von denjenigen zu leisten, die Leer-Trägermaterial (z.B. Audio- und Video-Leerkassetten, ein- oder mehrfach beschreibbare CDs und DVDs, MP3-Player) als erste „gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen“, wie es in § 42b Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes heißt. Die Leerkassettenvergütung ist eine pauschale Vergütung für sämtliche Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, die mit dem Trägermedium vorgenommen werden. Sie ist das Entgelt für die gesetzliche Lizenz der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch. Die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana ist von allen betroffenen → **Verwertungsgesellschaften** damit betraut worden, den Vergütungsanspruch geltend zu machen.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung, die pro Spielstunde bzw. Speicherkapazität nach verkauften unbespielten Bild- und Tonträgern getrennt bemessen wird, sowie die Details der Rechnungslegung und Zahlung werden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen seit August 1988 durch Gesamtverträge (derzeit gültige Fassung vom 2007) geregelt. 2010 betragen die Einnahmen knapp € 10,0 Mio.

Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1981-2010

Jahr	1981	1991	1996	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
€ Mio.	0,5	9,4	7,1	7,1	7,2	11,0	16,4	15,9	17,6	15,8	16,4	13,2	11,7	10,0

Diese Mittel werden zwischen den Verwertungsgesellschaften Austro-Mechana, Literar-Mechana, LSG, VAM, VBK, VDFS und VG-Rundfunk nach einem zuletzt 2008 festgelegten Schlüssel aufgeteilt. Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten sozialen und kulturellen Zwecken zu widmen. Die Begriffe „soziale und kulturelle Zwecke“ sind im Bericht des Justizausschusses (Nr. 1055 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats XVI. GP) näher erläutert. Die übrigen 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden individuell an die UrheberInnen sowie die Leistungsschutzberechtigten ausgeschüttet.

Die Verwertungsgesellschaften haben soziale und kulturelle Einrichtungen bzw. Fonds geschaffen, die diese Einnahmen verwalten und nach eigenen Richtlinien über die Zuerkennung von Geldern für soziale und kulturelle Zwecke entscheiden.

LIKUS

1993 hat die Konferenz der Landeskulturreferenten den Beschluss gefasst, die Vergleichbarkeit der Kulturstatistiken aller neun Bundesländer herbeizuführen. In der Folge wurde das Institut für Kulturmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien mit der Durchführung des Projekts „Länderinitiative Kulturstatistik“ (LIKUS) beauftragt. Die kulturstatistischen Systeme der Bundesländer sollten so weit miteinander harmonisiert werden, dass die einzelnen Budgetdaten österreichweit miteinander vergleichbar gemacht und die → **Förderungsrichtlinien** nach einheitlichem Muster gestaltet werden können. Seit 1997 steht ein umfassendes LIKUS-Schema mit 17 Hauptkategorien kultureller Förderungsbereiche zur Verfügung. Im → **Kunstbericht** wird die Kategorie 17 „Sonstiges“ unter der Bezeichnung „Soziales“ geführt; die Kategorien 2, 3, 5, 11 und 14 finden im Förderungsbereich der → **Kunstsektion** keine Anwendung:

1 Museen, Archive, Wissenschaft; 2 Baukulturelles Erbe; 3 Heimat- und Brauchtumspflege; 4 Literatur; 5 Bibliothekswesen; 6 Presse; 7 Musik; 8 Darstellende Kunst; 9 Bildende Kunst, Foto; 10 Film, Kino, Video- und Medienkunst; 11 Hörfunk, Fernsehen; 12 Kulturinitiativen, Zentren; 13 Ausbildung, Weiterbildung; 14 Erwachsenenbildung; 15 Internationaler Kulturaustausch; 16 Festspiele, Großveranstaltungen; 17 Soziales.

MEDIA 2007



Dieses Förderungsprogramm der → **Europäischen Union** dient der Unterstützung der audiovisuellen Industrie in Europa. Ziel ist eine Strukturverbesserung der europäischen Film- und Fernsehwirtschaft. MEDIA I arbeitete 1991–1995, MEDIA II 1996–2000, MEDIA PLUS 2001–2006; MEDIA 2007 läuft bis 2013. Gegenüber den früheren Programmen sind bei MEDIA 2007 einige neue Förderungsmaßnahmen vorgesehen, wie z.B. Mobilitätsstipendien für FilmstudentInnen, Unterstützungen für Sendeanstalten bei der Synchronisierung und Untertitelung europäischer Werke und Förderungen bei der Erstellung bzw. Herausgabe von Promotion Kits bzw. Filmkatalogen im digitalen Format.

Das aktuelle Förderungsprogramm ist für eine Laufzeit von sieben Jahren mit einem Gesamtbudget von ca. € 755 Mio. ausgestattet und hat folgende Schwerpunkte:

- Fortführung der Konzentration der Förderungen auf die Vor- und Nachproduktionsphase (Fortbildung/Entwicklung – Vertrieb/Promotion)
- Integration des Programms „i2i audiovisual“ (Zuschüsse zu indirekten Kosten)
- Berücksichtigung der Marktentwicklung im Bereich der Digitalisierung
- Beteiligung der EU an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (zuständig für die Erfassung und Verbreitung von Informationen über die europäische audiovisuelle Industrie)
- Verwaltungsvereinfachungen im Antragsverfahren und gesteigerte Transparenz bei den Auswahlverfahren

2009 hat die EU in einem weiteren Schritt MEDIA Mundus verabschiedet, ein breit gefächertes, internationales Kooperationsprogramm, durch das die kulturellen und kommerziellen Beziehungen zwischen der europäischen Filmindustrie und FilmemacherInnen aus Drittländern ausgebaut werden sollen. Die EU wird in den Jahren 2011–2013 Förderungsmittel in Höhe von € 15 Mio. für Projekte bereitstellen.

Musikförderung

Die gesetzliche Verpflichtung zur Förderung der Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen öffnet ein breites Spektrum von der Pflege der Alten Musik bis hin zum aktuellen Musikschaffen. Eine Abgrenzung nach Begriffen wie E- bzw. U-Musik oder sonstige Spartenbeschränkungen werden bei der Qualitätsbeurteilung nicht vorgenommen. Die durch die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** durchgeführte Bundesförderung zielt eher auf künstlerische Entwicklungen und auf längerfristige Effekte ab als auf Kurzzeitergebnisse.

Österreichischer Kunstsenat



Olga Neuwirth erhält den Großen Österreichischen Staatspreis von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied und em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein, Präsident des Österreichischen Kunstsenats

„Zur Würdigung besonders hervorragender Persönlichkeiten auf dem Gebiet der österreichischen Kunst und zur fachlichen Beratung des Bundesministeriums für Unterricht in Fragen der staatlichen Kunstverwaltung“ wurde per Erlass des zuständigen Bundesministeriums vom 7. September 1954 der Österreichische Kunstsenat eingerichtet. Der aus 21 Mitgliedern bestehende Kunstsenat nominiert jährlich eine künstlerische Persönlichkeit für den Großen Österreichischen Staatspreis (→ **Preise**) und wählt aus dem Kreis der StaatspreisträgerInnen die neuen Mitglieder des Senats.

Die Wahl als ordentliches, korrespondierendes bzw. als Ehrenmitglied erfolgt gemäß den 1973 erlassenen Satzungen grundsätzlich auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Dem Kunstsenat gehören ordentliche Mitglieder aus den Bereichen der Architektur, der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik an. „Der Kunstsenat kann zu Informationszwecken mit allen Stellen, die Angelegenheiten des künstlerischen Lebens in Österreich behandeln, Kontakt nehmen, Vorschläge unterbreiten oder kritisch Stellung nehmen“, heißt es in Artikel VI der Satzungen.

Österreichischer Musikfonds ÖST.MUSIKFONDS

Der 2005 gegründete Österreichische Musikfonds ist eine Initiative zur Förderung professioneller österreichischer Musikproduktionen und zur Stärkung des Kreativstandorts Österreich. Ziel des Musikfonds ist es, finanzielle Anreize für die qualitative und quantitative Steigerung der Produktionstätigkeit in Österreich zu schaffen. Damit soll auch die Verbreitung und Verwertung österreichischer Musik im In- und Ausland unterstützt werden. Der Musikfonds steht allen musikschaaffenden UrheberInnen, InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlagen und Labels offen. Der Musikfonds wird von der → **Kunstsektion** und namhaften Institutionen des österreichischen Musiklebens (AKM/GFÖM, Austro-Mechana/SKE, IFPI Austria, OESTIG, WKÖ/Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Veranstalterverband Österreich) als Public Private Partnership gemeinsam finanziert. Informationen zum Fonds sind unter www.musikfonds.at abrufbar.

Österreichisches Filminstitut



1980 wurde das Filmförderungsgesetz (FFG) beschlossen, in dessen Folge 1981 der Österreichische Filmförderungsfonds seine Tätigkeit aufnahm. 1987 wurde im Zuge einer Novellierung des FFG die → **Referenzfilmförderung** eingeführt, 1993 das FFG novelliert und das Österreichische Filminstitut gegründet. Zu weiteren strukturellen und terminologischen Modifikationen, die die Weiterentwicklung des Filmförderungssystems in Österreich begünstigen sollen, kam es durch die 2005 in Kraft getretene Novelle des Filmförderungsgesetzes.

Gegenstand der → **Filmförderung** durch das Filminstitut sind dabei insbesondere die Stoff- und Projektentwicklung, in Eigenverantwortung von österreichischen FilmherstellerInnen produzierte österreichische Filme und österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen, die Vermarktung von österreichischen und diesen

gleichgestellten Filmen sowie die berufliche Weiterbildung im Filmwesen tätiger Personen. Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind dabei Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen, wodurch der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden soll.

Die Förderungsentscheidungen über Vorhaben trifft grundsätzlich die Projektkommission. Sie besteht aus vier fachkundigen Mitgliedern aus dem Filmwesen (Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung) und der/dem vorsitzenden DirektorIn des Filminstituts. Die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben obliegt der Direktion.

Das Aufsichtsgremium des Filminstituts ist der Aufsichtsrat, der aus VertreterInnen des für Kunst zuständigen Ressorts, des Wirtschafts- und Finanzministeriums, der Finanzprokurator, der Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, der Wirtschaftskammer Österreich, des Fachverbands der Audiovisions- und Filmindustrie sowie fünf fachkundigen VertreterInnen des österreichischen Filmwesens besteht und für drei Jahre bestellt wird. Die Pflichten des Aufsichtsrats sind klar umrissen und umfassen im Wesentlichen alle jene Fragen, die nicht zum Aufgabenbereich der Projektkommission oder der Direktion des Filminstituts gehören (z.B der Beschluss der Richtlinien zur Gewährung von Förderungen oder auch der Beschluss der Geschäfts- und Finanzordnung).

Durch die Novelle des FFG 2005 wurde mit dem Österreichischen Filmrat ein neues Sachverständigengremium mit breiter Beteiligung aller InteressenvertreterInnen geschaffen. Diesem kommt die Aufgabe zu, die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Filmpolitik und des öffentlichen Förderungswesens des österreichischen Films zu beraten und entsprechende Empfehlungen abzugeben.

Ebenfalls mit der Novelle 2005 erfolgte eine gesetzliche Regelung über die Rechterückfallfristen für Fernsehnutzungsrechte. Diese Regelung entspricht dem europäischen Trend und sieht grundsätzlich den Rückfall der Rechte an den Herstellenden nach sieben Jahren vor. Bei einer überdurchschnittlich hohen Finanzierungsbeteiligung einer/ eines Fernsehen Veranstaltenden kann diese Frist auf zehn Jahre verlängert werden.

Mit der Novelle 2010 wurde im Sinne einer schnelleren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit festgelegt, dass Änderungen zu Details der Verwertung (u.a. Sperrfristen) von geförderten Spiel- und Dokumentarfilmen nicht jeweils gesetzlich festgelegt werden müssen, sondern eine diesbezügliche Neuregelung der Richtlinien mit Beschluss des Aufsichtsrates ausreicht. Weiters wurde der Gesetzestext gendergerecht formuliert sowie festgelegt, dass bei der Entsendung in den Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten ist. Das BMUKK hat einen weiteren Sitz im Aufsichtsrat. Der Filmrat wurde wieder abgeschafft, weil er sich in der Praxis als nicht relevant erwies.

Partizipation

Der in der Soziologie und der Politikwissenschaft häufig verwendete Begriff bedeutet die Einbindung von Individuen und Organisationen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse, wobei die unterschiedlichsten Beteiligungsformen entwickelt werden können. Partizipation gilt als gesellschaftlich relevant, weil sie zum Aufbau von sozialem Kapital führen kann und dann soziales Vertrauen verstärkt. Im Bereich regionaler Kulturarbeit sowie bei Projekten der Kunst im sozialen Raum spielt die aktive Teilnahme bzw. die Einbeziehung gesellschaftlicher Zielgruppen eine wesentliche Rolle.

Diese sind oftmals MigrantInnen, Menschen in sozial benachteiligten Lebenssituationen wie etwa arbeits- und wohnungslose Menschen, Asylwerbende oder generell

Menschen, die aus verschiedenen Gründen am allgemeinen Kunst- und Kulturleben nur schwer oder gar nicht teilnehmen können. Partizipation kann Selbstermächtigung und Verantwortungsübernahme bedeuten und so zu mehr Gerechtigkeit und Demokratie führen.

Preise

In den einzelnen Sparten werden jährlich oder alle zwei Jahre Preise – teilweise nach einem bestimmten Rotationsprinzip – verliehen. Die Outstanding Artist Awards werden jährlich für herausragende Leistungen vorwiegend an KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation vergeben. Diese Preise sind mit € 8.000 dotiert, werden teilweise ausgeschrieben und von einer Jury begutachtet. Die Österreichischen Kunstpreise werden etablierten KünstlerInnen für ihr umfangreiches, international anerkanntes Gesamtwerk zuerkannt. Die Auswahl der PreisträgerInnen erfolgt durch unabhängige Expertenjurys; eine Bewerbung ist nicht möglich. Der Österreichische Kunstpreis ist mit € 12.000 bzw. € 15.000 dotiert. Die Preise werden in den Sparten Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotokunst, Video- und Medienkunst, Karikatur und Comics, Musik, Film, Frauenkultur und gegebenenfalls für aktuelle Themen, beispielsweise für Projekte der Interdisziplinarität oder des interkulturellen Dialogs, verliehen.

Sonderpreise werden besonders im Bereich Literatur und Publizistik vergeben, darunter der Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache, der Ernst-Jandl-Preis für Lyrik, der Manès-Sperber-Preis für Literatur, der Österreichische Staatspreis für Kulturpublizistik bzw. Literaturkritik, der Staatspreis für Europäische Literatur, der Österreichische Staatspreis für literarische Übersetzung oder „Die schönsten Bücher Österreichs“. Alle zwei Jahre wird in Kooperation mit der s_Bausparkasse und dem Architektur Zentrum Wien der Architekturpreis „Das beste Haus“ für die jeweils beste architektonische Gestaltung von Einfamilienhäusern verliehen. In der Sparte Fotografie wird jährlich der Birgit-Jürgensen-Preis über die Akademie der bildenden Künste Wien vergeben, beim Film wird der Thomas-Pluch-Drehbuchpreis ausgeschrieben.

Der Große Österreichische Staatspreis wird auf Vorschlag des → **Österreichischen Kunstsenats** ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Architektur, bildende Kunst, Literatur und Musik für ein künstlerisches Lebenswerk verliehen und ist mit € 30.000 dotiert. In den Bereichen Film und künstlerische Fotografie erfolgt die Verleihung des Österreichischen Staatspreises durch eine eigens bestellte Jury.

Referenzfilmförderung

Dieses Förderungssystem gewährt nach einem – den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden – so genannten Referenzfilm (Kinofilm) den entsprechenden Produktionsfirmen nicht rückzahlbare Zuschüsse. Diese Referenzmittel sind zur Finanzierung der Herstellung oder Projektentwicklung eines neuen Kinofilms zu verwenden. Referenzmittel können in Ausnahmefällen auch zur Abdeckung eventueller Verluste der/des Geförderten aus dem Referenzfilm verwendet werden. Der Erfolg des Referenzfilms wird nach künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Kriterien bemessen. Für die Bewertung des künstlerischen Erfolgs werden Teilnahmen an internationalen Filmfestivals bzw. Preise und Auszeichnungen herangezogen, die in einer Anlage zu den Förderungsrichtlinien vom → **Österreichischen Filminstitut** (ÖFI) ausgewiesen werden. Die Auflistung wird kontinuierlich aktualisiert.

Im Zuge der Filmförderungsgesetz-Novelle 1998 wurde die Inanspruchnahme der Referenzmittel im administrativen Bereich insofern erleichtert, als keine neuerliche Befassung der Projektkommission erforderlich ist: Bei Vorliegen schon bisher gültiger Voraussetzungen erfolgt die Vergabe der Referenzmittel nunmehr automatisch. Im Herbst 2010 wurde festgelegt, dass der Anteil der Referenzmittel am Budget des ÖFI maximal 40 % betragen darf und der weitere Anteil für die selektive Vergabe zur Verfügung stehen muss.

Reprografievergütung

Im Zuge der → **Urheberrechtsgesetz**-Novelle 1996 (BGBl. Nr. 151/1996) wurde eine der → **Leerkassettenvergütung** vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprografievergütung ist zweigestaltig: Sie besteht aus einer Geräte- und einer (Groß-) Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von denjenigen zu leisten, die ein Vervielfältigungsgerät (Kopier-, Multifunktions-, Faxgerät, Scanner oder EDV-Drucker) als erste gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen (§ 42 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 UrhG). Die (Groß-) Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (z.B. Copy-Shops). Die Reprografievergütung kann nur von → **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana, der VBK und der Musikedition einerseits und dem Bundesgremium des Maschinenhandels sowie des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte einmalige Pauschalvergütung vor. Der Gesamtvertrag wurde 2006 durch einen Rahmenvertrag ergänzt, in dem die Vergütungspflicht ab 2006 auf EDV-Drucker erweitert wurde. Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und der Bundesinnung Druck sowie jener der FotografInnen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule usw.) und Kopiergeschwindigkeit eine gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor.

Einnahmen aus der Reprografievergütung 1996–2009

Jahr	1996	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
€ Mio.	0,9	4,0	4,1	4,3	4,0	5,6	5,1	5,4	5,9	7,1	8,7	8,9	8,6	8,7

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde Ende 1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits abgeschlossen. Ferner wurde 2010 zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und dem BMUKK andererseits ein Vertrag über die jährliche pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für Vervielfältigungen in einem reprografischen oder ähnlichen Verfahren in solchen Schulen, deren Rechtsträger der Bund ist, abgeschlossen.

Die Einnahmen werden zunächst zwischen den beteiligten → **Verwertungsgesellschaften** Literar-Mechana und VBK aufgeteilt. Die Literar-Mechana verteilt den auf sie entfallenden Anteil auf der Grundlage von Marktforschungsergebnissen zu (derzeit) 96 % individuell und zu 4 % im Rahmen der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE).

Soziale Förderungen

Das österreichische KünstlerInnenförderungsmodell verfügt über kunstfördernde, soziale Maßnahmen im Einzelfall und übergreifende Subventionen (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**). Über die aus dem → **Kunstförderungsbeitrag** gespeiste KünstlerInnenhilfe können KünstlerInnen von der → **Kunstsektion** einmalige oder wiederholte Zahlungen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation erhalten.

Spezielle Leistungen ergehen an Theater- und Musikschafter über das von der Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) geförderte IG-Netz der IG Freie Theaterarbeit

und den Verein zur Förderung und Unterstützung österreichischer Musikschafter (SFM). Beide Einrichtungen bezuschussen unter entsprechenden Voraussetzungen einkommensabhängig Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsleistungen.

Die Literar-Mechana verwaltet im Literaturbereich einen Sozialfonds, der ausschließlich aus Bundesmitteln dotiert wird. Der Fonds gewährt bei sozialer Bedürftigkeit einen Zuschuss zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, Zuschüsse zur Krankenversicherung und in besonderen Notfällen einmalige Unterstützungen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine aus sechs Personen bestehende Kommission. Mit dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz wurde der Sozialfonds gesetzlich verankert.

Sozialversicherung

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG) 1997 hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass alle Einkünfte, die aus einem Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit stammen, von der gewerblichen Sozialversicherung erfasst werden. Für KünstlerInnen wurde das Inkrafttreten des Gesetzes um drei Jahre hinausgeschoben, um in dieser Zeit eine Mitfinanzierung der Versicherungsbeiträge von dritter Seite zustande zu bringen.

Seit dem Jahr 2001 sind also freiberuflich tätige KünstlerInnen grundsätzlich als sogenannte „Neue Selbständige“ bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) kranken- und pensionsversichert sowie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) unfallversichert. Zum gleichen Zeitpunkt trat das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) in Kraft, das unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen der Kunstschaffenden vorsieht.

Die GSVG-Versicherung für „Neue Selbständige“ tritt kraft Gesetzes – auch rückwirkend ab Jänner 2001 – ein, wenn die aus dem freiberuflichen künstlerischen Erwerbseinkommen resultierende GSVG-Beitragsgrundlage die jeweils geltende Versicherungsgrenze übersteigt. Es gibt zwei Versicherungsgrenzen (Wert 2011):

€ 4.488,24 gilt, wenn im Beitragsjahr – auch nur kurzfristig – eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine Pension, ein Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung bezogen wird (Nebenerwerb). € 6.453,36 gilt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt und auch keine der erwähnten Geldleistungen bezogen wird (Haupterwerb).

Der sofortige Beginn der Pflichtversicherung kann auch durch eine („positive“) Erklärung herbeigeführt werden, wonach die Einkünfte die Versicherungsgrenze voraussichtlich übersteigen werden. Die Versicherung bleibt in diesem Fall auch dann aufrecht, wenn die tatsächlichen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen sollten. Erfolgt keine oder eine „negative“ Einkommensprognose, so wird die Versicherungspflicht im Nachhinein anhand der im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte geprüft. Bei Überschreitung der Versicherungsgrenze müssen die Beiträge – inkl. eines Zuschlags von 9,3 % – rückwirkend gezahlt werden.

Liegt das Einkommen unter der maßgeblichen Versicherungsgrenze oder ist dessen voraussichtliche Höhe nicht bekannt, so kann auf Antrag eine Einbeziehung in die Kranken- und Unfallversicherung erfolgen (Opting in). Die Ausnahme von der Pensionsversicherung bleibt jedoch bestehen, soweit sich nicht nachträglich herausstellt, dass die maßgebliche Versicherungsgrenze überschritten wurde. In diesem Fall ist der Pensionsversicherungsbeitrag nachzuzahlen, allerdings ohne den Beitragszuschlag von 9,3 %.

Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden nach der Formel „Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag“ berechnet. Bis zum Bekanntwerden der tatsächlichen Einkünfte werden die Beiträge von einer vorläufigen Beitragsgrundlage abgeleitet. Sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, kommt es zu einer Nachbemessung, die zu einem Beitragsguthaben oder zu einer Beitragsnachzahlung führt. In den ersten drei Jahren (2011–2013) werden die vorläufigen Beiträge von der Mindestbeitragsgrundlage berechnet, die im Jahr 2011 monatlich € 537,78 bzw. € 374,02 ausmacht. Ab dem vierten Jahr der Pflichtversicherung richtet sich die vorläufige Beitragsgrundlage nach der endgültigen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres.

Die Höhe der endgültigen Beitragsgrundlage hängt von den im Beitragsjahr erzielten Einkünften ab. Es zählen die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Zu diesen Einkünften werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge hinzugerechnet. Das Ergebnis ist die endgültige Beitragsgrundlage. Erreicht das Ergebnis nicht die Mindestbeitragsgrundlage oder übersteigt das Ergebnis die Höchstbeitragsgrundlage, so ist die Mindest- bzw. die Höchstbeitragsgrundlage anzuwenden.

Im Jahr 2011 hat die versicherte Person von der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung 17,5 %, in der Krankenversicherung 7,65 % sowie als Selbständigenvorsorge 1,53 % als Beitrag zu zahlen. Die Unfallversicherung kostet 2011 monatlich einheitlich € 8,20 (das sind € 98,40 jährlich).

Beitragsgrundlagen		Beiträge in €		
		KV (7,65 %)	PV (17,5 %)	Selbständigenvorsorge (1,53 %)
Mindestbeiträge				
Haupterwerb	537,78	41,14	94,11	8,23
Nebenerwerb	374,02	28,61	65,45	5,72
Höchstbeiträge				
	4.900,00	374,85	857,50	74,97

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2008 wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz novelliert. (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**)

Seit dem Inkrafttreten des → **Künstlerinnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige Künstlerinnen ihre Tätigkeit ruhend melden. Damit kann (zur Vermeidung eines formalen Hindernisses für den Bezug von Arbeitslosengeld) für die Zeit des Ruhens eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden. Weiters wurde auf Grund dieses Bundesgesetzes bei der SVA mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet.

Soziokultur

Der aus den 1970er Jahren stammende Begriff bezieht sich auf die Aufhebung der Trennung zwischen Kunst und Alltag. Sowohl der → **Europarat** als auch die UNESCO nahmen eine sozioanthropologische Definition von Kultur vor, die auf der Annahme basiert, dass das Recht auf Kultur ein Menschenrecht sei (Art. 27 der Menschenrechtserklärung). Im Gegensatz zu einer rein ästhetischen Definition erscheint Kultur gemäß einer globalen Kulturauffassung als die Gesamtheit aller materiellen, intellektuellen und geistigen Merkmale, die eine Gesellschaft oder eine gewisse soziale Gruppe kennzeichnet und von anderen unterscheidet.

Soziokultur stand europaweit für einen Perspektiven- und Paradigmenwechsel in der → **Kulturpolitik**. Die neuesten Entwicklungen in der UNESCO und im Europarat beschäftigen sich sowohl mit der europäischen als auch der globalen kulturellen Vielfalt bzw. mit dem Dialog zwischen den Kulturen unter Einbeziehung der Religionen.

Kommunikation, Öffentlichkeit und Selbstbestimmung wurden damit zu zentralen Begriffen. Im Bereich der → **Kunstsektion** ist die Abteilung 7 (regionale → **Kulturinitiativen**) für die Förderung soziokultureller Arbeit zuständig.

Sponsoring

Der Sponsorenerlass des Finanzministeriums vom Mai 1987 und das → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** 1988 betonen explizit die Notwendigkeit der Förderung künstlerischen Schaffens durch Private. Der Sponsorenerlass stellt einerseits klar, unter welchen Voraussetzungen Sponsorenleistungen für kulturelle Veranstaltungen ein für den Abzug als Betriebsausgaben ausreichender Werbeeffekt zukommt; andererseits ist die Abzugsfähigkeit der Sponsorzahlung für das Unternehmen nur dann gegeben, wenn über das Sponsoring in Massenmedien redaktionell berichtet oder durch kommerzielle Firmenwerbung (Inserate, Plakate) eine große Öffentlichkeit informiert wird: Die Nennung im Programmheft genügt nicht. Das Sponsoring für Kunstschaaffende aus einer Neigung der Unternehmerin/des Unternehmers ist nicht absetzbar.

Das Kunstsponsoringsvolumen der österreichischen Wirtschaft wird von den Initiativen Wirtschaft für Kunst (IWK) auf über € 43 Mio. jährlich geschätzt. Ein beträchtlicher Teil der getätigten Sponsorleistungen erfolgt über Sachsponsorings oder auch Know-how-Transfer. Unter dessen Einbeziehung wäre das Unterstützungsvolumen etwa um ein Drittel höher. Durchschnittlich investieren kulturfördernde Unternehmen 3–5 % ihres jährlichen Werbe- oder PR-Budgets in Kunst und Kultur. Seit der Vergabe des ersten Österreichischen Kunstsponsorings-Preises „Maecenas“ der IWK im Jahre 1989 haben sich die Sponsoringausgaben der österreichischen Wirtschaft im Bereich Kunst und Kultur versechsfacht.

Im Bereich des Kultursponsoring berät und vermittelt KulturKontakt Austria (KKA) unentgeltlich zwischen Wirtschaft und Kultur und bietet zu diesem Thema zahlreiche Seminare und Workshops an. KKA organisiert Symposien zur inhaltlichen Vertiefung dieser Thematik wie zuletzt im September 2010 „Vom Sponsoring zur Corporate Cultural Responsibility“. Die Beiträge der Wirtschaft zu Kunst und Kultur werden von KKA mit nicht mehr als 2–3 % der Summe aller öffentlichen Kulturförderungen (Bund, Länder und Gemeinden) beziffert.

Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstschaaffende

Nach § 1 → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** hat der Bund u.a. die Aufgabe, die Verbesserung der Rahmenbedingungen der sozialen Lage der Kunstschaaffenden anzustreben. Auch im Vorfeld der sozialen Absicherung der gesetzlichen → **Sozialversicherung** der Kunstschaaffenden (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**) war die Glättung von Einkommensspitzen durch die Einführung eines dreijährigen Durchschnittsrechnungszeitraums zweckmäßig. Dadurch können realitätsferne Einkommensteuervorauszahlungen vermieden werden, die sich an hohen Einnahmen im vergangenen Geschäftsjahr orientieren, denen aber niedrige Einnahmen im nächsten Geschäftsjahr gegenüberstehen.

Dieses Ziel wurde durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz und durch die so genannte Künstler/Schriftsteller-Pauschalisierungsverordnung des BMF erreicht. Die Einkommensteuergesetznovelle sieht also einen Gewinnrücktrag vor. Darunter versteht man die Verteilung des Gewinns eines „hohen“ Jahres auf dieses und die beiden „niedrigen“ Vorjahre. Der Sinn dieser Vorgangsweise besteht in der Glättung von Einkommensspitzen und der Vermeidung von hohen Steuervorauszahlungen in Zeiten gesunkener Einnahmen. Die Pauschalisierungsverordnung zielt auf eine steuerrechtliche Verwaltungsvereinfachung für die freien Berufe ab. Jene KünstlerInnen, die keiner Buchführungspflicht unterliegen, können für Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze von 12 % der Umsätze, höchstens jedoch € 8.725 jährlich absetzen.

Schließlich wurde mit dem Bundesgesetz Nr. 142/2000 auch eine steuerrechtliche Zuzugsbegünstigung für ausländische KünstlerInnen vorgesehen. Bisher waren KunstschafterInnen, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegten, steuerlich schlechter gestellt als jene, die weiter im Ausland wohnten, in Österreich gastierten und Doppelbesteuerungsabkommen ausnutzen konnten. Diese Ungleichbehandlung wurde beseitigt. Eine höhere steuerliche Belastung in Österreich im Vergleich zur ausländischen Steuerpflicht kann auf Antrag ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn der Zuzug eines ausländischen KunstschafterInnen der Förderung der Kunst in Österreich dient und daher im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Stipendien und Zuschüsse

Einzelförderungen für KünstlerInnen erfolgen in den einzelnen Kunstsparten im Kompetenzbereich der jeweils zuständigen Abteilung der → **Kunstsektion**. Sie werden in Form von kurz-, mittel- und langfristigen Arbeits- und Reisestipendien vergeben, die die ausgewählten Personen in die Lage versetzen sollen, sich während der Laufzeit des Stipendiums in erhöhtem Maß ihrer künstlerischen Entwicklung zu widmen. Kurzstipendien sollen über kurzfristige finanzielle Schwierigkeiten hinweghelfen oder Auslandsaufenthalte ermöglichen. Langzeitstipendien sollen dazu beitragen, dass sich KunstschafterInnen längere Zeit ohne zusätzliche Beschäftigung einem Projekt widmen können.

Unter der Bezeichnung Startstipendien werden seit 2009 insgesamt 90 Stipendien für den künstlerischen Nachwuchs in folgenden Bereichen ausgeschrieben: 35 Stipendien für Musik und darstellende Kunst, 15 Stipendien für Literatur, zehn Stipendien jeweils für bildende Kunst sowie Architektur/Design, fünf Stipendien jeweils für künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode sowie Filmkunst. Die Startstipendien stellen eine Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen dar und sollen die Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern. Die Stipendien haben eine Laufzeit von sechs Monaten und sind mit je € 6.600 dotiert. Eine Bewerbung österreichischer StaatsbürgerInnen oder in Österreich als Hauptwohnsitz lebender KünstlerInnen ist nur in einer der ausgeschrieben Sparten möglich. Der einschlägige Studienabschluss darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen; ohne diesen gilt eine Altersgrenze von 35 (in Ausnahmefällen 40) Jahren. Von der Bewerbung ausgeschlossen sind StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen desselben Jahres.

Weitere Einzelförderungen gibt es in Form von Reisekosten- und Aufenthaltskostenzuschüssen, Auslandsstipendien zur Förderung der Mobilität junger österreichischer KünstlerInnen, Fortbildungszuschüssen im Bereich Musik und darstellende Kunst, Stipendien im Bereich Kinder- und Jugendliteratur, Honorar- und Materialkostenzuschüssen sowie Prämien. Einige Abteilungen haben spezifische Förderungsschemata unter jeweils eigenen Bezeichnungen entwickelt – z.B. Auslandsstipendien für TänzerInnen, Staatsstipendien für KomponistInnen, Förderung von geplanten Kompositionen, deren möglichst mehrmalige Aufführung von besonders qualifizierten Ensembles gesichert erscheint. Die jeweiligen Förderungsprogramme sind im Serviceteil des → **Kunstberichts** und auf den Internet-Seiten des BMUKK nachzulesen.

Die Zahl der jährlich zu vergebenden Stipendien ist meist limitiert. Über einen längeren Zeitraum als ein Jahr laufende Förderungen sind die Ausnahme – z.B. das Robert-Musil-Stipendium der Abteilung 5, das seit 1990 für literarische Großprojekte in Form von drei Langzeitstipendien bereit gestellt wird. Die Laufzeit beträgt dabei drei Jahre, die Stipendien werden in 36 Monatsraten zu je € 1.400 ausbezahlt. Die Jury (nächste Vergabe 2011) ist der Literaturbeirat.

Als besondere Einzelförderung hat die Abteilung 1 eine Reihe von Ateliers im Ausland angemietet, die in Kombination mit monatlichen Stipendien auf Vorschlag von

Jurys freiberuflichen bildenden Kunstschaffenden und FotokünstlerInnen aus Österreich zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich sowohl um eine strukturelle als auch um eine auf den einzelnen Kunstschaffenden bezogene Maßnahme zur Verbesserung des internationalen Erfahrungsaustauschs im Bereich der bildenden Kunst und Fotografie. 2010 wurden für bildende KünstlerInnen 32 Stipendien für die Atelierwohnungen in Rom, Paris (zwei Ateliers), Cesky Krumlov, New York, Chicago, Tokio, Peking, Shanghai, Chengdu und Mexiko-City und für künstlerische FotografInnen 16 Stipendien für die Ateliers in Rom, Paris, London und New York vergeben. Für Video- und MedienkünstlerInnen wurde ein Auslandstipendium im Banff Centre Kanada geschaffen. Von der Abteilung 5 wurden ebenfalls Stipendien für das Rom-Atelier für SchriftstellerInnen zur Verfügung gestellt.

Das Trainee-Programm der Abteilung 7 wird seit 1992 alle zwei Jahre ausgeschrieben und dient der Qualifizierung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich. Eine Jury wählt aufgrund einer Ausschreibung junge KulturmanagerInnen für dreibis sechsmonatige, vollfinanzierte Arbeitsaufenthalte bei internationalen Institutionen aus.

Subsidiaritätsprinzip

Innerhalb der österreichischen Verwaltung sind aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung primär die Länder für Kunst und Kultur zuständig, während der Bund nur subsidiär bzw. in explizit angeführten Bereichen (z.B. Bundestheater, Denkmalschutz) tätig wird.

Neben dieser grundsätzlichen Kompetenzverteilung im Bereich der Hoheitsverwaltung gibt es auch den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, in dem die Gebietskörperschaften ohne Einsatz von Hoheitsgewalt und unabhängig von der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung tätig werden können. Aufgrund der Bedeutung der Kunst für das Ansehen Österreichs als Kunst- und Kulturnation engagiert sich der Bund im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, allerdings subsidiär zur primären hoheitlichen Zuständigkeit der Länder. Geregelt wird die Kunstförderung des Bundes mit dem aus dem Jahr 1988 stammenden → **Bundes-Kunstförderungsgesetz**, das einen Schwerpunkt auf die zeitgenössische Kunst legt und Projekte fördert, „die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.“

Theaterarbeitsgesetz

Mit 1. Jänner 2011 fand im Bereich des Theaters eine umfassende Gesetzesänderung statt. Das Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl. I Nr. 100/2010, ersetzte das seit 1922 im Wesentlichen unverändert geltende Schauspielergesetz (SchauspG). Hervorgegangen war das TAG aus den Beratungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG), die sich unter Leitung des BMUKK und des BMASK sowie unter Beteiligung von Interessengemeinschaften aus dem Kunstbereich die Verbesserung der sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern zum Ziel gesetzt hat.

Mit dem TAG erfolgte zum einen eine Modernisierung und Anpassung des Bühnenarbeitsrechts an die Entwicklungen der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und der Theaterpraxis, zum anderen wurden mit dem TAG europarechtliche Vorgaben umgesetzt. Mit dem TAG erfolgte auch eine Rechtsbereinigung durch Entfall veralteter und überholter Bestimmungen des bislang geltenden SchauspielG.

Vom TAG erfasst sind nunmehr alle im Rahmen von Bühnenarbeitsverhältnissen an Theaterbühnen künstlerisch tätigen Personen (Bühnenmitglieder) unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung. FilmschauspielerInnen sind vom Geltungsbereich des TAG ausgenommen; für deren Arbeitsverhältnisse gilt grundsätzlich weiterhin das Angestelltengesetz.

Für TheaterarbeitnehmerInnen, die nicht künstlerisch tätig sind, finden ausschließlich die theaterspezifischen Ruhezeitenregelungen des TAG Anwendung. Im Übrigen gilt für nicht künstlerisch tätige TheaterarbeitnehmerInnen – sofern diese Angestelltentätigkeiten verrichten – wie bisher das Angestelltengesetz. Weiters kommen alle arbeitsvertragsrechtlichen Gesetze zur Anwendung, die für ArbeitnehmerInnen aller Art gelten.

Mit dem TAG wurden für Bühnenmitglieder die urlaubsrechtlichen Regelungen an das allgemeine Urlaubsrecht angepasst. Der Urlaubsanspruch ist nun nach Werktagen und nicht mehr nach Kalendertagen geregelt. Der jährliche Urlaubsanspruch ist im ersten Arbeitsjahr auf mindestens 24 Werktage festgesetzt. Dieser Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr (Spieljahr) um zwei weitere Tage bis zum Höchstmaß von 36 Werktagen. Auch für Verträge mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten und für Gastverträge ist ein aliquoter Urlaubsanspruch vorgesehen.

Das TAG regelt nunmehr ausdrücklich die Entlohnung von Vorproben. Zudem ist vorgesehen, dass ein Bühnenmitglied künftig auch im Fall einer Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Anspruch auf Fortzahlung der festen Bezüge bis zu acht Wochen hat.

Das TAG sieht weiters theaterspezifische Ruhezeitenbestimmungen für Bühnenmitglieder sowie für nicht künstlerische TheaterarbeitnehmerInnen vor. Es besteht ein Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden pro Kalenderwoche, wobei diese einen ganzen Wochentag (24 Stunden) umfassen muss. Eine Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit kann vereinbart werden, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gewährleistet ist. Durch Kollektivvertrag kann der Durchrechnungszeitraum auf bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Kollektivvertrag kann die Ermächtigung zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes auch an die Betriebsvereinbarung weitergeben.

Entsprechend der kollektivvertragsrechtlichen Praxis ist nun auch im TAG festgelegt, dass bei Nichtverlängerung befristeter Verträge der/die TheaterunternehmerIn aktiv werden muss und dem Bühnenmitglied schriftlich bis 31. Jänner des Jahres, in dem der Bühnenarbeitsvertrag endet, mitzuteilen hat, ob das Engagement verlängert wird.

Mit dem TAG erfolgte weiters eine Neudefinition des Gastvertrages; entsprechend der Systematik des bisherigen SchauspG sind einige Bestimmungen des TAG auf Gastverträge nicht anwendbar. Allerdings erwerben – wie oben erwähnt – künftig auch Gäste einen Urlaubsanspruch. Das TAG hatte auch entsprechende Anpassungen im Urlaubsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Arbeitsruhegesetz zur Folge.

Theaterförderung

Der Bund fördert Theater auf drei Ebenen: Er leistet zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags eine gesetzlich geregelte Basisabgeltung für die Bundestheatergesellschaften, fördert auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes und der Aufteilungsvorschläge des Theatererhalterverbandes Österreichischer Bundesländer und Städte die von den Bundesländern und Städten betriebenen Bühnen (Landestheater, Vereinigte Bühnen Wien usw.) und unterstützt über die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** private Theater, aber auch freie Gruppen und einzelne Theaterschaffende auf der Basis des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes**. Die Beobachtung der künstlerischen Entwicklung der geförderten Einrichtungen wird von ExpertInnen in den Fachdiskussionen des zuständigen Beirats reflektiert.

Urheberrecht

Dessen Aufgabe ist es, Werke auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst zu schützen und die Durchsetzung der ideellen und materiellen Interessen der UrheberInnen sowie der Leistungsschutzberechtigten zu ermöglichen. Rechtsgrundlage des derzeit geltenden Urheberrechts ist das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Urheberrecht entsteht demzufolge bereits mit der Schaffung des Werks durch die Urheberin bzw. den Urheber. Es bedarf keines Formalakts – wie einer Anmeldung oder Registrierung –, um den urheberrechtlichen Schutz für ein Werk zu erhalten. Nach § 1 UrhG sind Werke „eigentümlich geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“. Das Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz. Rechte können entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumt werden.

Das moderne Urheberrecht – ursprünglich als Schutzgesetz des schöpferischen Genius gedacht – wird heute nicht bloß individualrechtlich verstanden. Man geht zunehmend auch von einer ausgleichenden und damit sozialen Funktion aus. Über die existentielle Sicherung der (kommerziell erfolgreichen) Urheberin bzw. des Urhebers hinaus soll damit auch ein kultureller und sozialer Beitrag geleistet werden. Dieser ausgleichende, soziale Aspekt findet in mehreren Bestimmungen des geltenden UrhG seinen Ausdruck.

Die Entwicklung des Urheberrechts seit den 1980er Jahren tendiert immer mehr zu pauschalen Vergütungen (→ **Leerkassettenvergütung**, → **Bibliothekstantieme**, → **Reprografievergütung**). Die Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen, die von → **Verwertungsgesellschaften** geltend gemacht werden, werden zum Teil sozialen und kulturellen Zwecken gewidmet, zum Teil individuell an die Rechteinhabernden ausgeschüttet. Von den Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden gemäß § 13 Abs. 2 VerwGesG 2006 50 % den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften zugeführt.

1996 wurde vom österreichischen Nationalrat eine Neuregelung des UrhG verabschiedet, die eine Neuordnung des Urheberrechts brachte und vor allem den neuen Möglichkeiten zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke Rechnung trug. Wesentliche Veränderungen waren dabei die Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch, eine Verbesserung der Rechtsstellung der FilmurheberInnen, Erleichterungen des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke, die Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben, die Verlängerung der Schutzfristen für Filme sowie die Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie.

Mit der UrhG-Novelle 1997, die der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken diente, wurden Sondervorschriften für Datenbankwerke, insbesondere Regelungen über das Wiedergaberecht, freie Werknutzungen sowie Schutzrechte erlassen. Bei der Qualifizierung als Datenbankwerk muss es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln.

In der Novelle des UrhG, BGBl. I Nr. 32/2003, kam es zur Umsetzung der Info-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) im österreichischen Recht. Anpassungsbedarf bestand hauptsächlich hinsichtlich neuer technischer Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) u.a. durch Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe, einer geringfügigen Anpassung der Liste der freien Werknutzungen sowie der Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die Umgehung technischer Maßnahmen.

Die Novelle des UrhG 2005 diente vor allem der Implementierung der Folgerechts-Richtlinie 2001/84/EG (→ **Folgerecht**) ins innerstaatliche Recht sowie dem Ausbau

des der/dem FilmurheberIn in der UrhG-Novelle 1996 eingeräumten Beteiligungsanspruches am Kabelentgelt. Die UrhG-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 81/2006, diente der Anpassung des UrhG an die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rats zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

Verlagsförderung

Österreichische Verlage können sich seit 1992 bei der Abteilung 5 der → **Kunstsektion** um eine Förderung des Bundes bewerben. Die Verlagsförderung ist Teil der Kunstförderung und verfolgt das Ziel, die Produktion von qualitativ hochstehenden Programmen österreichischer Belletristik- und Sachbuchverlage und die Verbreitung und den Vertrieb dieser Bücher zu sichern. Damit soll für das Lesepublikum ein breites Angebot mit einer großen literarischen und thematischen Vielfalt ermöglicht werden, wobei Programme mit Büchern von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen sowie mit österreichischen Themen bei der Förderung Vorrang haben.

Gefördert werden Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert). Die Verlagsförderung wird jährlich ausgeschrieben. Die Förderung erfolgt in drei Tranchen, die auf Empfehlung des Verlagsbeirats vergeben werden, und zwar für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm und die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Höhe der Tranchen beträgt jeweils € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600. Eine Förderung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen ist ohne vorausgehende Programmförderung nicht möglich.

Ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Professionalität der Arbeit des Verlags. Zur Verlagsförderung einreichende Verlage müssen mindestens drei Jahre lang in den ausgeschriebenen Sparten publiziert haben. Verlage, die aus formalen oder inhaltlichen Gründen im Rahmen der Verlagsförderung nicht berücksichtigt werden, können gesondert Druckkostenbeiträge für einzelne belletristische Projekte im Rahmen der → **Buchförderung** beantragen.

Unabhängig von der Verlagsförderung werden Gemeinschaftsaktivitäten mehrerer Verlage wie z.B. der Arbeitsgemeinschaft Österreichische Privatverlage oder die Seminare des Hauptverbands des Österreichischen Buchhandels gefördert.

Verwertungsgesellschaften

Diese erfüllen vor allem die Aufgabe der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die wegen der Vielzahl der Verwertenden einzeln nicht wirksam geltend gemacht werden können. Sie verwerten also nicht selbst, sondern erteilen den eigentlichen Verwertenden, nämlich den VeranstalterInnen, Hörfunk- und Fernsehsendern, CD- und VideoproduzentInnen, Gastwirtschaften usw. Lizenzen zur Nutzung einer Vielzahl von urheberrechtlich geschützten Werken.

Um ein Werk auch wirtschaftlich nutzen zu können, sichert das → **Urheberrecht** den Berechtigten ausschließliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche. Die Verwertungsrechte knüpfen – vor allem aus praktischen Gründen – nicht an den Werkgenuss, sondern die Nutzungshandlung an. Die Verrechnung von Entgelten, die Verwertungsgesellschaften aus der Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder erzielen, erfolgt zweimal jährlich mit einer detaillierten Abrechnung. Mitglied (Bezugsberechtigte) bei Verwertungsgesellschaften können alle werden, die die Voraussetzung von Veröffentlichungen in Bereichen, in denen Verwertungsgesellschaften tätig werden, erfüllen.

Neben der treuhändigen Wahrnehmung von Ausschließungsrechten (Recht der öffentlichen Wiedergabe, Recht des öffentlichen Vortrags, Senderecht, Kabelweitersenden-

derecht, Recht der Vervielfältigung auf Ton- und Bildträgern usw.) machen Verwertungsgesellschaften für ihre Bezugsberechtigten auch die aus gesetzlichen Lizenzen entspringenden Ansprüche der UrheberInnen auf angemessene Vergütung geltend.

Über die Verwertung individueller Urheberrechte hinausgehend sind VG also auch Inkassogesellschaften in Bereichen urheberrechtlicher Regelungen mit Entgeltansprüchen, in denen die Verwendung eines Werks nicht mehr im Einzelverkehr einer/eines UrheberIn mit einer/einem NutzerIn eines Werks überprüft und in jedem einzelnen Verwendungsfall abgerechnet werden kann, z.B. im Bereich der → **Leerkassettenvergütung** für private Überspielungen von Ton- und Bildtonträgern, der Schulbuchtantieme für Abdrucke in Schul- und Lehrbüchern, der → **Bibliothekstantieme** für Entlehnungen in öffentlichen Büchereien und Bibliotheken oder der → **Reprografievergütung** für Vervielfältigungen zum eigenen bzw. privaten Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren.

In Österreich bestehen derzeit folgende Verwertungsgesellschaften:

- die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), eine Genossenschaft insbesondere für die (kleinen) Aufführungs- und Senderechte an Werken der Musik und den mit ihr verbundenen Texten
- die Literar-Mechana GmbH, insbesondere für die mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Sprachwerken und für die Vortrags- und Senderechte an Sprachwerken, soweit es sich nicht um mit Musik verbundene Texte handelt
- die Austro-Mechana GmbH, insbesondere für die Verwertung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
- die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler GmbH (VBK)
- die LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH
- die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR)
- die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM)
- die VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.mBH

Seit 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) ist die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften eine eigenständige Behörde, die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet ist. Sie löste die bis dahin als Aufsichtsbehörde fungierende Kommunikationsbehörde Austria ab. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat insbesondere darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften die ihnen nach dem VerwGesG 2006 obliegenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen. Als Rechtsmittelinstanz ist ein Urheberrechtssenat beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Video- und Medienkunstförderung

In diesem Bereich werden Projekte gefördert, die sich außerhalb eingelernter Diskurse und etablierter akademischer Disziplinen positionieren und sich durch eine Vielfalt an Formen und Praktiken im Rahmen des kulturellen Geschehens auszeichnen. Dies betrifft insbesondere medienreflexive Auseinandersetzungen der technischen Bild- und Tonerzeugung, Video- und Soundinstallationen, interaktive Projekte und Installationen sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit Alltagsmedien wie Fernsehen, Internet, Mobiltelefon und Überwachungskameras, mit Positionsbestimmungssystemen und Spieleanwendungen entstehen und die die neuen Kommunikationstechnologien in Relation zur gesellschaftlichen Entwicklung einbeziehen.

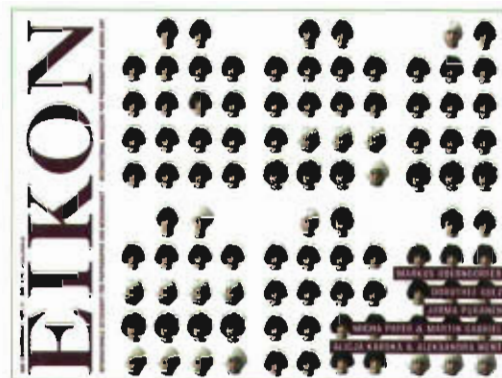
Das international renommierte Festival Ars Electronica erhält ebenso Zuschüsse wie regionale Institutionen, etwa der Verein Medienturm und servus.at. Es werden Ausstellungen, Publikationen, Veranstaltungen und Projekte einzelner KünstlerInnen gefördert. Jährlich werden von der → **Kunstsektion** der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunstpreis sowie drei Staats- und fünf Startstipendien vergeben; zusätzlich wurde ein Auslandsstipendium im Banff Centre Kanada geschaffen.

Zeitschriftenförderung

Die Förderung von Zeitschriften durch die → **Kunstsektion** erfolgt in den Abteilungen 1 (bildende Kunst, Fotografie, Architektur), 2 (Musik und darstellende Kunst), 3 (Film) und 5 (Literatur und Verlagswesen) und weist ein sehr umfangreiches regionales wie thematisches Spektrum auf. Neben Zeitschriften zur bildenden Kunst, zur Fotografie, zur Architektur, zur Musik und zum Film werden zahlreiche Literaturzeitschriften gefördert. Die für die Förderung aufgewendeten Mittel richten sich nach den Herstellungskosten der Zeitschrift, ihrer Qualität, dem Umfang und der Häufigkeit des Erscheinens.

Die Zeitschriftenförderung der Kunstsektion findet nur in Ergänzung zum Publizistikförderungsgesetz statt, mit dessen Vollziehung die Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, die Kommunikationsbehörde Austria, betraut ist.

Camera Austria 11/2010
Eikon 7/1/2010



V Register

Personen, Institutionen und Vereine, Abkürzungen

PERSONEN

■ A

Abado Marwan 111
 Abbado Carmen 84
 Abdic Selma 87
 Abramovic Marina 131
 Achilles Uwe 29
 Adaniya-Baler Kyoko 70
 Adlon Felix 121
 Adlon Percy 121
 Aduatz Philipp 75
 Afkham David 26, 53
 Agay Edith 81
 Ager Klaus 128
 Agostinelli Ines 70
 Alchholzer Josef 123
 Alchinger Ilse 108, 132
 Alchmayr Michael 100
 Aigner Catherine 108
 Aigner Christoph Wilhelm 104
 Aigner Franziska 87
 Aigner Fritz 120
 Aigner Silvie 127
 Albert Barbara 120, 123
 Alexandrova Svetozara 77
 Alfare Stephan 104
 Alge Susanne 102
 Ališanka Eugenijus 99, 106
 Allahyari Houchang 91
 Allmayer Gerlinde 100
 Alston Carole 84
 Altenburg Amalia 31
 Amann Sirkit 132
 Amanshauser Martin 101
 Ambach Bertle 128
 Ambros Claudia 126
 Améry Jean 107, 108
 Ammann Gerhard 81
 Amoghli Parviz 101
 Anders Armin 102
 Anderson Eva K. 28
 Andessner Amel 73
 Andraschek Holzer Iris 79
 Andre Manuela 129
 Andrea Witzmann 35
 Anger Silke 117, 118
 Angerer Joachim 61
 Angermayr Daniel 77
 Ankele Monika 118
 Anna F. 28
 Antoniazzi Marco 91
 Anwander Maria 70, 81
 Anzinger Josef 102
 Anzinger Siegfried 132
 Apel Angela 132
 Araki Nobuyoshi 131
 Arnold Martin 38, 92, 129
 Arthofer Mirjam 85
 Aschauer Michael 79
 Asenbaum Elisabeth 70
 Aspöck Ruth 103, 105
 Atli Elisabeth 128
 Aubrecht Ruben 70, 81
 Auderlitzky Christa 45, 115, 122
 Auer Elke 79
 Auer Martin 104
 Augustin Hans 100
 Auinger Gerhard 129
 Aumaier Reinhold 99, 104
 Auth Alexandra 126
 Auzinger Jörg 79
 Avramidis Joannis 66, 131, 132

■ B

Bachel Nora 70
 Bachmann Ingaborg 106, 108
 Bachner-Ravelhofer Kerin 84
 Bäcker Heimrad 96, 106, 107
 Backhaus Henning 120, 121
 Baco Walter 100, 105

Bader Simone 62
 Badora Anna 128
 Baez Baez Víctor Alejandro 85
 Bagheri-Goldschmied Nahld 102
 Bahr Raimund 102
 Bajtala Miriam 70, 79, 81
 Baláka Bettina 101, 102
 Ballhaus Verena 18, 109
 Ballhausen Thomas 101
 Bana Anita 126
 Banlaky Akos 85
 Bansch Helga 18, 62, 109
 Barblini Giulia 85
 Bardel Armin 79
 Bärenberg Richard 17
 Bar-on Shanl 99
 Bärrento Joao 106
 Barsuglia Alfredo 70
 Bartens Daniela 129
 Baruwa Abdul Sharif 81
 Barylli Gabriel 107, 120
 Baselitz Georg 131
 Bauer Wolfgang 108
 Bauersima Igor 30
 Bäumel Sonja 77
 Baumgartner Cloed 127
 Bayer Xaver 103
 Beck Andreas 130
 Beck Martin 70
 Becker Zdenka 104, 107
 Beckermann Ruth 91
 Beers Paul 106
 Begle Natalie 85
 Beirer Christian Yeti 100
 Belmont Cécile 48
 Benedikt Judith 91
 Benoyézt Elazar 98, 105
 Berg Alban 24
 Berger Christlan 38
 Berger Clemens 103
 Berger Ferdinand 100
 Berger Michael 92
 Berger Nora 81
 Berger-Myhrer Ingrid 49
 Bergmann Edith 70
 Berlinger Alexandra 79, 81
 Berman Laura 128
 Bernhard Thomas 97, 106, 107, 108
 Bernhardt Josef 70
 Betz Annette 99
 Beyerl Beppo 102, 104, 105
 Bickel Hannes 31
 Biedermann Christa 70, 73
 Biener Bernd R. 85, 128
 Blinovic Martin 79
 Billard Dorothée 48
 Biltgen Raoul 108
 Binder Ernst 102
 Birkhan Ines 105, 106
 Birkmeir Thomas 29
 Birnbaum Lillian 82
 Birnbaumer Martin 85
 Birngruber Theresia 87
 Blon Georg 102, 120
 Bitter Sabine 35, 79
 Blaha Reinfried 77
 Blalkner Peter 100
 Blantar Katrin Elisabeth 87
 Blanz Hubert 73, 75
 Blau Aljoscha 100
 Blau Andre 102
 Blau Anna 77
 Blazek Christian 96
 Blazek Tomas 132
 Bleier Wolfgang 101
 Blomstedt Herbert 26
 Blum Michael 70
 Blumesberger Susanne 100
 Böck Herbert 25
 Bodrožić Marica 21
 Boehme Max 71, 73
 Bogdanović Bogdan 99
 Bogner Sonja 131
 Böheimer Jürgen 82
 Böhnisch Cornelia 87
 Böhnisch Vera 28
 Bolius Uwe 104
 Bolt Catrin 82
 Bolten Ivor 51
 Boote Werner 120
 Borek Johanna 129
 Borgers Natalie 121
 Bornlid Jan Erik 106
 Boulez Pierre 131
 Boueudle Christoph 104
 Brahms Johannes 84
 Bramshuber Sebastian 120, 121
 Brandauer Klaus-Marla 51
 Brandauer Roland 102
 Brandlmayr Martin 85
 Brandner-Gruber Gordana 75
 Brandstätter Christian 98
 Brandstätter Susanne 91
 Braun Barbara 17
 Braun Bernhard 102, 105
 Braun Editta 111
 Brauner Elisabeth 77
 Breber Robert 91
 Brecher Siegmund 85
 Breier Isabella 102, 104
 Breindl Martin 70, 79
 Brejcha Zuzana 91
 Brem Ilse 99
 Breuss Rose 128
 Brikcius Eugen 96
 Broch Hermann 108
 Brochard Ursula 99
 Brodacz Anna 87
 Bröderbauer Andrea 30
 Brödl Herbert 91
 Brooks Patricia 102
 Brown Cécilia 71
 Bru Sebastian 111
 Bruch Hellmut 81
 Brücke Matthias 77
 Bruckmüller Michaela 82
 Bruckner Anton 89
 Bruckner Karina 81
 Brudemann Martina 71
 Brudemann Sepp R. 91
 Brudniak Angelika 91
 Bruner-Lienhart Susanne 77
 Brunner Erika 99
 Brunner Hedwig 99
 Brunner-Szabo Eva 81
 Brus Günter 107, 132
 Brusatti Otto 99
 Buch Christoph 91
 Buch Franziska 120
 Bucher Viktor 75
 Büchler Gudrun 102
 Büchner Georg 117
 Buda György 106, 107
 Bukowiecki Paul 102
 Bulayumi Espérance-Francois 102
 Burger Thomas 126
 Burkali Theodor 85
 Bussmann Maria 71
 Butor Michel 19
 Butterweck Hellmut 102
 Bydliński Georg 100
 Byelorusetz Mark 106

■ C

Callsir Wilma 91
 Campa Peter 102
 Canetti Elias 106
 Capor H. H. 77
 Cardinal Ernesto 61

- Caspar Barbara 91
 Castilla-Ávila Agustín 48
 Cech Christoph 128
 Ceeh Anna 71
 Celpek Lucas 100, 104
 Celan Paul 91, 106, 108
 Cella Bernhard 71
 Cencic Stempkowski Lana 85
 Cenic Djordje 91
 Cerha Friedrich 131, 132
 Cerha Ruth 101
 Chang Hanna 25
 Charkasi Dana 74
 Charlee 28
 Chen Bo 120
 Chia Alessandro 123
 Chibidziura Helga 81
 Chmielewska Magdalena 117, 118
 Chobot Manfred 107, 108
 Chytllak Eva 73
 Claussen Jakob 123
 Cmelka Helga 81
 Cohen Larry 54
 Collatti Diego Marcelo 85
 Cooper Waltraut 71
 Cornamusaz Séverine 55
 Correa Charles 131
 Costa Susanne 106
 Cotten Ann 104
 Covi Tizza 5, 38, 54
 Creimer Georgia 77
 Crow Robert Jamieson 85
 Csuss Jacqueline 18, 64, 106, 107, 109
 Cubides Adriana 111
 Cumming Stephanie 31
 Cura José 61
 Cuzuioc Pavel 91
 Czeitschner Burgl 121
 Czernin Franz Josef 102
 Czihak Elisabeth 73, 82
 Czimek Claudia 71, 81
 Czurda Elfriede 102, 105
- D
 Dabernig Josef 91
 Dachauer Dagmar 87
 Dafeldecker Werner 85
 Dag Umut 120
 Dagdelen Canan 71
 Dahimène Adelheid 104
 Dall Hilde 31
 Dall Mareike 128
 Dalos György 102
 Damböck Barbara 132
 Danhofer Ulrike 128
 Danner Josef 81
 Danzinger Peter 102
 Deume Doreen 107
 De La Cuesta Chehaibar Daniel 85
 Debeljak Aleš 99
 Dechant Susanne 130
 Decker Markus 79
 Decleva Mario 71
 Decleva Sandro 71
 Degen Michael 31
 Delgner Astrid 81
 Deininger Svenja 73
 Delx Manfred 127
 Del Solar Bardelli Juan José 106
 Delblanc Aimée 106
 Delhougne Kathrin 77, 79
 Demus Klaus 108
 Démuth Réka 48
 Denissov Artem 85
 Denk 28
 Denkendorf Stephan 99
 Dennewald Martine 51
 Denzer Ricarda 71, 81
- Derflinger Sabine 120, 121, 123
 Derschmidt Friedemann 91
 Dertnig Carola 71, 131
 Dertschel Ulrich 79
 Dessay Natalie 61
 Detela Lev 101
 Dettwiler Regula 81
 Deutinger Alex 50
 Deutsch Bernd Richard 85
 Dević Goran 55
 Dick Inge 82
 Diendorfer Christian 85
 Dietrich Jakob 71
 Dietz Tina 77
 Divjak Paul 101
 Diwald Johannes 132
 Dix Elisabeth 102
 Dodd Lucy Indiana 70
 Doderer Johanna 84
 Dohr Ulli 123
 Dokuzovic Lina 43, 62, 118
 Dollhofer Christine 54
 Dominguez Maria Luisa 106
 Donhauser Michael 102, 107
 Doppler Anna 129
 Doppler Michaela 129
 Doring Marko 120
 Dorner Sandra 71
 Dornhelm Robert 121
 Dorzile Daybee 49
 Doser Barbara 91
 Doujak Ines 81
 Dragosits Martin 99
 Draschan Thomas 71
 Drechsler Ulrich 84
 Drøger Roland 96
 Drimmel Nicolaus 132
 Droschl Maximilian 98
 Drozda Thomas 130
 Dudesek Karel 71
 Dudl Joris 84, 111
 Dueller Martin 85
 Dufek Hannes 85
 Durnig Franz 126
 Durst Alice 91
 Durusoy Gertrude 106
 Duscha Andreas 82
 Dusl Andrea Maria 123, 132
 Dutka Edgar 106
 Dworzak Hugo 127
- E
 Eberharter Andreas 81
 Ebner Klaus 102, 105
 Ebner Peter 36, 75
 Ecker Andrea 35, 61, 123, 126, 132
 Ecker Josef 132
 Eckermann Sylvia 79
 Eckert Eva 92
 Eder Barbara 38, 92
 Eder Christian 81
 Eder Franz 130
 Eder Thomas 104
 Egg Loys 71
 Egger Daniela 101
 Egger Martina 77, 82
 Egger Oswald 102, 104
 Eggerth Heinrich 99
 Ehmer Marla 85
 Ehrenfellner Christoph 85
 Elbel Stephan 104
 Eiblmayr Silvia 82, 126
 Eichberger Günter 104
 Eichinger Gregor 127
 Eichinger Rosemarie 100, 102
 Eichtinger Thomas Christian 122
 Einem Gottfried von 89
 Einzinger Erwin 102
 Einzinger Monika 129, 132
 Eisenhart Titanilla 71
- Elsold Viviane 102
 Eiterer Othmar 102
 Ekblad-Forsgren Ulla 106
 Eiert Josefine 17
 Eleta Jasmina 39, 91, 94, 122
 Elia Marlos Joannou 85
 Ellass Dörte 107
 Eller Thomas 81
 Ellis Deborah 100, 106
 Eltayeb Tarek 102, 104
 Enengl Claudia 75
 Ener Cemal 99
 Enquist Per Olov 65
 Enzinger Peter 102, 105
 Eppacher Christoph 77
 Epple Johannes Gerald 106
 Erasmus Wilhelm-Christian 131
 Erdheim Claudia 102, 104
 Erhart Veronika 81
 Erlacher Gisela 71, 77
 Ernst David 100
 Ernst Gustav 102, 104, 129
 Ernst Jürgen-Thomas 104
 Ertl Gerhard 120
 Escher Elisabeth 99
 Escher Hans 99
 Eskin Jelena 25
 Esterházy Péter 21
 Estermann Lorenz 74, 82
 Etz Elisabeth 105
 Export Valie 61, 82, 127, 131
- F
 Faber Johannes 74
 Fabini Martin 31
 Fabre Laia 111
 Faiss Bernhard 71
 Falb Viola 85
 Falkner Brigitta 99, 101, 105
 Falkner Michaela 102
 Falschlehner Gerhard 130
 Falsnaes Christian 71
 Fang Xiangjun 47, 48
 Farassat Sissi 78, 82
 Fassbaender Brigitte 128
 Federmaier Leopold 99, 100, 104
 Feiersinger Werner 71, 82
 Feimer Isabella 101
 Felder Franz-Michael 96
 Feller Barbara 126
 Fellinger Andreas 84
 Fellner Till 26
 Fenz Werner 126, 127
 Ferk Janko 104
 Ferra-Mikura Vera 100
 Fetz Bernhard 129
 Feuerstein Christiane 75
 Feuerstein Günther 75
 Feyerer-Fleischanderl Margit 81
 Fiala Severin 91, 92
 Fian Antonio 21, 102
 Fichtinger Sigrid 105
 Ficzeko Arthur 132
 Fillei Gerhard 82
 Flnk Carolina 85
 Finley Karen 70
 Fischbeck Sebastian 77
 Fischer Adam 61
 Fischer Erica 108
 Fischer Gerhard 92
 Fischer Heinz 64
 Fischer Judith 102, 104
 Fischer Margit 64
 Fischer Michael 96
 Fissithaler Karin 79
 Fitzbauer Erich 100
 Flasar Milena Michiko 106
 Fleischanderl Franziska 84
 Fleischanderl Karin 104, 105, 106, 130
 Fleischer Ludwig Roman 102

- Fleur Arianna 70
 Flieder Paul 91, 92
 Fliedl Konstanze 96
 Flimm Jürgen 51
 Flor Olga 102, 104
 Flos Brigitte 61
 Flöss Helene 105
 Földinger Pia 87
 Föger Benedikt 64
 Fohringer Petra 81
 Forster Marion Vera 102
 Föttinger Herbert 30, 31
 Frančič Franjo 106
 Frank Josef 76
 Frank Karin 81
 Fränzen Barbara 128
 Franzmeier Günter 30
 Franzobel 19, 108
 Fraser Marita 71
 Freisitzer Roland 85, 128
 Fröna Georg 99
 Freud Sigmund 70
 Freudenberger Anette 71
 Freudenthaler Karl 99
 Freudenthaler Laura 106
 Freund René 101
 Fried Erich 18, 61, 130, 153, 271
 Friedl Harald 102, 120, 121
 Frimmel Rainer 5, 38, 54
 Frischmuth Barbara 108
 Fritsch Valerie 106
 Fritscher Susanne 70
 Fritz Ellsabeth 25
 Fritz Martin 108
 Frommelt Beate 48
 Fruhauf Siegfried A. 81, 92
 Frühstück Clara 85
 Fuchs Margarita 99
 Füreder Bernhard 78
 Fürhapter Thomas 91, 92
 Fürpass Franziska 81
 Furrer Beat 28
 Furrer Johanna 25
 Fürtler Clemens 81
 Furuya Seiichi 35, 78, 82
 Füssel Dietmar 102
 Futo Julia 77
 Futscher Christian 101, 104
- **G**
- Gabalin Kerstin 79
 Gabriel Martin 81
 Gahse Zsuzsanna 21
 Gal Bernhard 81, 118
 Gallbrunner Marie-Theres 102
 Gammer Gloria R. 92
 Gamsjäger Rainer 41, 80, 81
 Gandini Erik 55
 Gangl Sonja 71
 Ganglbauer Petra 96, 102, 105
 Gankovska Vasilena 71
 Gansert Ulrich 78
 Ganz Bruno 131
 Gartmayer Susanna 85
 Gärtner Bettina 101
 Gärtner Hildegard 130
 Gaube Wilhelm 92
 Gauß Karl-Markus 108
 Gebeshuber Helmut 31
 Gebetsroither Sabine 117, 118
 Gebhardt Florian 123
 Gehry Frank 36
 Geiger Günther 102, 104
 Gelger Markus 82
 Gelbke Paula 19
 Gelbmann Alfred 100
 Gelich Johannes 102
 Gemeinböck Petra 79
 Genn Lillian 27
 Genzken Isa 53
 Gerbasits Gabi 130
- Gerhafer Christian 26
 Gerlach Philippe 78
 Gerold Armin Lorenz 82
 Gersina Peter 121
 Geyer Barbara 81
 Geyrhaller Nikolaus 92, 120, 121, 123
 Ghanle Alireza 92
 Gharakhanzadeh Fera 127
 Gheorghe Andrei 77
 Giacomuzzi Peter 99
 Giannotti Aldo 71
 Gindl Winfried 102
 Gladik Ulrike 92
 Glandien Alexander 71
 Glantschnig Helga 102
 Glaser Daniel 77
 Glaser Tina 102
 Glasbner Alois 25
 Glattauer Daniel 107, 108
 Glattauer Nikolaus 100
 Glavinic Thomas 104, 106
 Glettler Stefan 74
 Gluck Christoph Willibald 52
 Gmünder Stefan 130
 Gnaiger Roland 127
 Gnedt Dietmar 102
 Goebel Lukas 75
 Goldgruber Michael 79, 81
 Goldsworthy Peter 106
 Gonzalez Guerrero Gerhild 102
 Gospodinov Georgi 106
 Götz Renate 100
 Grabher Werner 132
 Gradlschnig Herwig 84
 Gradner Markus 74
 Gradwohl Gerald 84
 Graf Franz 64, 75
 Graf Hermine 128
 Graf Sonja 102
 Graf-Redl Susanne 99
 Gräftner Barbara 120
 Gammel Sören 127
 Grandegger Julia 81
 Grant Michael 106
 Graschopf Brigitte 82
 Grasser Helmut 123
 Grassl Gerald 102
 Grassl Herbert 85
 Gratzler Georg 111
 Grausgruber Waltraud 42, 62
 Greaney Patrick 106
 Greber Marianne 78, 82
 Gregor Susanne 102
 Grieser Dietmar 100
 Grill Andrea 104
 Grill Michaela 39, 62, 94
 Grill-Storck Evelyn 102
 Grillparzer Franz 96
 Grisseemann Christoph 62, 63
 Groihofner Brigitte 75
 Größler-Kubelka Friedl 92
 Grond Walter 21, 102, 104, 129
 Groos Jan 91
 Groothuis Rainer 130
 Groschup Walter 131
 Gross David 91, 92
 Gross Katharina 118
 Gross Lukas Jost 78, 79
 Gross Richard 107
 Gruber Andreas 102, 123
 Gruber Erich 81
 Gruber Ernst 75
 Gruber Gunda 81
 Gruber Heinz Karl 132
 Gruber Marianne 104, 107, 108, 129
 Gruber Roland 127
 Gruber Sabine 102
 Gruber-Rizy Judith 102
 Grübl Elisabeth 71, 81
- Grünmandl Otto 100
 Grzinic-Mauhler Marina 126, 127
 Gsaller Harald 100
 Gschwantner Robert 79, 81
 Gstättner Egid 104, 105
 Gstättner Maria Brigitte 84
 Gsteu Johann Georg 61, 75
 Gstrein Eleonore 123
 Gstrein Norbert 104, 106
 Guentcheva Anna 104
 Guglic Sandra 101
 Gulbenkian Calouste 25
 Gumhold Michael 71, 74
 Guschelbauer Markus 82
 Güttler Iris Julian 79
 Gvozdenovic Adrijana 48
- **H**
- Haas Georg Friedrich 132
 Haas Waltraud 102
 Haas Wolf 108
 Habel Conny 79
 Haberfellner Herta 126
 Haberpointner Alfred 71
 Habinger Renate 100, 130
 Hable Erik 71
 Hablesreiter Martin 75
 Hack Fritz 118
 Hacker Matthias 29
 Hackl Erich 102, 106
 Hackspiel Florian 86
 Haderer Marlene 118
 Haderlap Anton 107
 Haderlap Maja 101
 Hadid Zaha 131
 Häfele Eva 131
 Hafner Stefan 91, 93
 Hager Philip 99
 Hagg Nicolaus 108
 Hahn Friedrich 99, 102
 Hahn Markus 71, 74
 Hahn Mirkus 31
 Hahnenkamp Maria 35, 79, 82, 127
 Halder Andreas 80
 Haider Edith 102
 Haider Gottfried 111
 Halder Ilse 71, 78
 Hain Gabriele 77
 Hainisch Michaela 100
 Halilbasic Sanad 122
 Hall Michael 71
 Haller Karin 130
 Halmay Petr 106
 Hamid Ishraga Mustafa 102
 Hammel Johannes 92
 Hammer Joachim Gunter 100, 103
 Hammerschmid Gerhard 129
 Handke Peter 106, 132
 Händl Klaus 21
 Handl Patricio 71
 Haneke Michael 38
 Hengl Oliver 71, 73, 81
 Hennemann-Klinger Irmgard 128
 Hansalik Nikola 79
 Hansbauer Ursula 81
 Hansen-Löve Julia 106, 107
 Hansmaier Tom 54, 111
 Happel Doris 128
 Harather Paul 120
 Haring Chris 31, 50, 62, 88
 Haring Marlene 71
 Hammer Alice 103
 Hannoncourt Marie-Theresa 127
 Hannoncourt Nikolaus 131
 Hartl Renate 128
 Hartleb Petra 129
 Hartmann Bernd 126
 Hartwig Mela 107
 Hasler Hubert 78

- Hashwanter Brigitte 87
 Hassler Silke 30, 108
 Hauer Anna 103
 Hauer Rainer 111
 Hauser Juma 74
 Hausleithner Rosa 81
 Hausner Jessica 39, 64, 94, 121
 Hauzenberger Igor 92
 Havel Vaclav 131
 Havrylyv Tymofiy 106
 Haydn Joseph 8, 24, 51, 89
 Heide Johannes M. M. 120
 Heidegger Günther George 103
 Heider Caroline 78
 Heiduschka Veit 61
 Heigl Sara 107
 Heindl Christian 128
 Heindl Gabu 77
 Heinrich Katharina 71
 Heisenberg Benjamin 121
 Heisl Heinz D. 104
 Heiss Helmut 71
 Helffer Monika 105
 Hell Bodo 21, 102
 Hell Cornelius 102, 103, 105, 106, 107, 129
 Helldorf Alexandra 25
 Heller-Tscherkassky Eve 92
 Helmhart Wolfgang 99
 Helmlinger Alexandra 81
 Helmke Clemens 48
 Heltschl Markus 122
 Henning Rupert 120, 123
 Herford Marta 36
 Hergouth Alois 99
 Hering Markus 64
 Hermann Wolfgang 104
 Hermann Matthias 126
 Hertel Paul 85, 132
 Heu Claudla 62, 63
 Heubrandtner Astrid 38
 Hick Andreas 126
 Hiebel Hans Helmut 100
 Hiebler Sabine 120
 Hiesleitner Markus 71
 Hilber Regina 103
 Hildebrand Heidemarie 71
 Hilgarth Stefanie 77
 Hilger Ernst 74
 Hille Moira 74
 Hilzensauer Brigitte 130
 Hinterhuber Christoph 81
 Hoanzl Georg 122
 Hochdörfer Achim 82
 Hochgatterer Paulus 18, 21, 64, 65, 107, 108, 109, 130
 Hochhäusel Sophie 75
 Hochleitner Verena 100
 Hochreiter Susanne 96
 Hödl Angelika 118
 Hoeck Richard 74
 Hofbauer Anna 71, 74
 Hofer Gabriele 126, 127
 Hoffer Klaus 108
 Höfferer Christina 103
 Hofhaymer Paul 84
 Höfler Max 103, 105
 Hofmann Andrea 127
 Hofmann Carlo 91
 Hofmann Johann 130
 Hofmann Kristina Maria 92
 Hofreither Herbert 129
 Hofstädter Viktoria 87
 Hohenbüchler Irene 71
 Hohengartner Reinhold 132
 Hohl Teja 99
 Hoke Thomas 71
 Hollatko Lizzy 100, 103
 Hollauf Isabella 78
 Hollein Hans 127, 131, 132, 269
 Höller Barbara 70
 Höller Jochen 81
 Holliger Heinz 52
 Hollosi Eszter 87
 Höllnigl Sigrun 103
 Holzbauer Wilhelm 132
 Holzer Lisa 71, 81
 Holzer Stefanie 100
 Holzhausen Johannes 120
 Holzinger Florentina 48
 Holzinger Gregor 77
 Holzner Gisela 96
 Honetschläger Edgar 91
 Höninger Gerhard 123
 Höpfer Michael 71
 Horak Ruth 126
 Hörl Andreas 77
 Hörl Thomas 62, 73
 Horn Paul 38, 78
 Homek Katrin 71, 75
 Hornig Dieter 107
 Homy Henriette 126
 Horst Dietmar 99
 Hörtnagl Barbara 101
 Hörtnagl Erich 120
 Horvath Elisabeth 129
 Horváth Ödön von 108
 Höschele Christoph 80, 82
 Hotschnig Alois 104
 Huang Hai 47, 48
 Huber Andreas 74
 Huber Dieter 78
 Huber Katrin 81
 Huber Markus 85
 Huber Wolfgang 132
 Hübner Ursula 118
 Hübsch Wolfgang 61
 Hufnagl Karl 128
 Hula Saskia 105
 Hund Harald 38
 Hundegger Barbara 104
 Hundsbichler Klaus 121
 Hundstorfer Rudolf 59
 Hungerbühler Matthias 29
 Huth Eilfried 76
 Hutterer Eva Maria 106
 Hüttlinger Christine 106
- I**
 Iben Wilhelm 31
 Iglar Rainer 127
 Imhoof Markus 121
 Immervoll Sonja 129
 Innerhofer Franz 107
 Insam Grita 74
 Insayif Semier 101
 Irshaid Nabila 81
 Ivancsics Karin 103
- J**
 Jäger Peter 123
 Jagersberger Gerhard 126
 Jakob Eva 71
 Janacs Christoph 99
 Janda Martin 75
 Jandl Ernst 61, 96, 108, 153, 271
 Jandl Paul 130
 Janisch Heinz 18, 99, 100, 109
 Jank Sabine 131
 Jankovsky Eva 103
 Jardi Pia 71
 Jaschke Bruno 99
 Jaschke Gerhard 99, 105
 Jaweckı Boris 79
 Jelinek Elfriede 96, 106, 107, 108
 Jelinek Sabine 79, 82
 Jellnek Thomas 31
 Jellitsch Peter 77
 Jens Walter 131
 Jensen Nils 130, 132
- Jermolaewa Anna 71, 78, 126
 Jeschaunig Markus 76
 Jeschek Bernd 108
 Jessen Søren 18, 100, 109
 Jesserer Gertraud 31
 Jirkuff Susanne 71, 79
 Jochum Richard 81
 Johannsen Ulrike 81
 Joksimovic Sandra 128
 Jonke Gert 88, 107
 Jovanovic Ilija 103
 Jud Reinhard 91
 Juen Thomas 132
 Jung Jochen 98
 Jungk Peter Stephan 105
 Jungwirth Andreas 101
 Jürgensen Birgit 34, 62, 139, 271
 Jurić Zvonimir 55
 Jussel Eva 132
- K**
 Kaaserer Ruth 71, 79, 81
 Kabiljo Dejana 76
 Kacianka Reinhard 129
 Kada Klaus 127
 Käfer Hahnrei Wolf 99
 Kaindl Dagmar 130
 Kainrath Paul 52
 Kalp Günther 99, 103, 105
 Kaiser Gabriele 127
 Kaiser Gloria 104
 Kaiser Konstantin 105
 Kaiser Matthias 73
 Kaiser Verena 106
 Kaiser-Mühlecker Roman 103
 Kalzik Jürgen 91, 118
 Kaligofsky Werner 82
 Kalinowska Elzbieta 106
 Kalista Monika 132
 Kalss Christiane 106
 Kalteis Andrea 73
 Kaltenegger Iris 77
 Kambanellis Iakovos 106
 Kaminskaja Juliana 99
 Kämmerer Björn 70, 79
 Kandi Martina 123
 Kandutsch Kazuo 127
 Kapeller Martin 85
 Kapeller Michael 77
 Kapfer Franz 71
 Kapusta Barbara 79
 Karastoyanova-Hermentin Alexandra 85
 Kargl Michael 79
 Karl Stephan Maria 85
 Karystlani Ioanna 106
 Kasalicky Luisa 69, 70
 Kasarova Vesselina 61
 Kasimir Stephan 87
 Kaspar Michaela 29
 Kaspar-Eisert Verena 126
 Kassmannhuber Matthias 80
 Kastberger Klaus 129, 130
 Kathan Bernhard 100, 118
 Katzinger Karl 78
 Kauer Wolfgang 99
 Kaufman Curt 120
 Kaufman Gita 120
 Kaufmann Angelika 70
 Kaup-Hasler Veronika 52
 Kawasser Udo 101
 Kehlmann Daniel 96, 108
 Keil Friedrich 85
 Kelm Markus 80
 Kempinger Krista 103
 Kerekes Krisztina 91
 Kerer Manuela 85
 Kern Josef 74
 Kern Peter 91, 92, 120, 121
 Kerschbaum Martin 128

- Kerschbaumer Marie-Thérèse 105
 Kessler Leopold 41, 80
 Kessler Mathias 71
 Kestel Tobias 77
 Khalifa Sahar 111
 Kiefler Anselm 131
 Kielawski Grzegorz 99, 101
 Kiesler Friedrich 34, 35, 75, 76
 Kiesler Lillian 75, 76
 Kiesling Ursula 71, 103
 Killic Ilse 99, 103
 Kim Anna 101, 105, 107
 Kimmerle Christlina 77
 Kinast Karin 103
 Kindl Monika 129
 Kindlinger Florian 85
 King Liz 128
 Kircher-Liner Simone 81
 Kirsch Fritz-Peter 106
 Kirsch Johanna 81
 Kirschl Wilfried 100
 Kissler Erwin 120
 Kitzberger Michael 123
 Kiwitt Tobias 99
 Klacár Eiveldn 73
 Klammner Angelika 129, 130
 Kläring Julla 71, 73
 Klaushofer Roswitha 99, 106
 Klebel Mirjam 111
 Kleefeld Isabel 120
 Klein Armin 78
 Klein Erich 104
 Klein Rudolf 127
 Kleindienst Josef 103
 Kleindienst Robert 101
 Klemm Gertraud 99
 Klengel Monika 131
 Klever Ralph 98, 99
 Klima Marjalena 71
 Kling Vincent 106
 Klingler David 25
 Klingspigel Franz 103
 Klobučar Berislav 61
 Klockenbring Leo 100
 Klocker Gerhard 82
 Klopff Karl Heinz 74, 79
 Klos Matthias 72, 82
 Klumpner Hubert 77
 Knapp Manuel 74, 91
 Knapp Radek 104
 Knopp Anna 85
 Kobald Christian 92
 Koch Alexandra Ava 31
 Kodrič Ronald 72
 Koenigstein Georg 98
 Koffer Werner 102, 107
 Kogelmann Franz 85
 Kogoj Cornelia 131
 Kohl Walter 102
 Köhle Markus 103
 Köhlmeyer Michael 21, 107, 120
 Kohout Eva 126
 Kolarz-Lakenbacher Sophie 25
 Koller Christian 118
 Koller Christoffer 122
 Köllner Peter 82
 Kolleritsch Alfred 22, 98
 Köllisch Eva 104
 Kollmer Lukas 106
 Köllnitz Roland 81
 Köllringer Andrea 31
 Koltz Beryl 120
 Komad Zenita 73
 Komary David 127
 Kondratiuk Gabriel 81
 König Johanna 103
 König Lukas 85
 Kono Claire 25
 Konrad Aglala 35, 78
 Konrad Wolfgang 81
 Konrader Peter 129
 Konttas Simon 100, 103
 Kordesch Walter 120
 Korherr Helmut 103
 Kömer Julia 77
 Kömer Theodor 97
 Kornfeind Marianna 132
 Korosa Edaltraud 104
 Korte Ralf B. 103, 105
 Kos Michael 81
 Kos Vedran 122
 Kosak Daniel 132
 Kosel Sandra 78, 82, 259
 Koslitsch Ernst 82
 Kosnopff Gabriele 126
 Köstler Erwin 106, 107
 Kotlowsky Nanina 87
 Kovacsics Adan 18, 109
 Kovitz Kasper 72
 Kowalski Dariusz 92
 Kowanz Brigitte 126, 132
 Kozek Peter 62, 75, 81
 Krabichler Lisa 118
 Krahberger Franz 105
 Kramer Theodor 97, 100
 Krampe Matthias 132
 Kranzelbinder Gabriele 120, 121, 123
 Kranzelbinder Lukas 84
 Kranzler Paul 79
 Kraschl Ingeborg 99
 Krasny Elke 72, 76, 127
 Kraullz Hanns-Georg 118
 Kraus Günther 71
 Kraus Karl 107
 Kraus Rudolf 99
 Krausz Danny 123
 Krautgartner Susi 78
 Krautgasser Annja 79, 92
 Kreidl Margret 101
 Kreidl-Kala Gabriele 131
 Kreihsl Michael 120, 123, 132
 Kreisky Bruno 70
 Kreisler Georg 19
 Kren Marvin 54, 91, 93
 Kren Michael 92
 Krendlesberger Annette 103
 Krenek Ernst 84
 Krenn Joachim 92
 Krenn Martin 78, 118
 Krenstätter Florian 128
 Krenstetter Gottfried 128
 Kreslehner Gabl 18, 100, 109
 Kressnig Eric 81
 Kretz Johannes 128
 Kreutzer Marie 121, 123, 129
 Kriebaum Thomas 62, 75
 Kriesche Richard 41, 54, 64, 80, 127
 Krinzing Angelika 82
 Krischanitz Adolf 76
 Krischanitz Raoul 104
 Krispel Markus 84
 Kronabitter Erika 103, 104
 Kronenberg Julla 87
 Kronreif Peter 85
 Krottendorfer Markus 79
 Krüger Doris 73, 127
 Krzeczek Dariusz 127
 Kubaczek Martin 107
 Kubelka Peter 92, 131
 Kuca Doris 132
 Kudlacek Martina 92
 Kugler Kai 103
 Kugler Kerstin Maria 103
 Kühn Wolfgang 100, 104
 Kuhner Herbert 105
 Kühr Gerd 128
 Kukulka Alexander 132
 Kupelwieser Hans 34, 86
 Kurrent Friedrich 76
 Kurtág György 131
 Kurz Andreas 91
 Kurz Signid 81
 Kusche Izy 101
 Kuschil Manfred 129
 Kusturica Nina 43, 62, 118, 121
 Kutzenberger Rikke Ulrich 91
 Kyzikaite Jolanta 47, 48
- L**
 Lack Stephan 103, 108
 Lackenbacher Günter 126, 132
 Lackner Katharina 72
 Ladstädter Uwe 97
 Lagler Jürgen 101, 103
 Laher Ludwig 102, 104
 Lainer Rüdiger 126
 Laiz Placeres Nicolás 48
 Lampert Katharina 91, 118
 Lang Helmut 131
 Lang Ingrid Maria 105
 Lang Marianne 73
 Lange-Müller Katja 21
 Langeder Wolfgang 81
 Langer Gerhard 99
 Langer Renate 129
 Langthaler Hilde 99, 103
 Lapschina Lena 72
 Larcher Clauda 74
 Larcher Thomas 52, 85
 Lass Siegfried 126
 Lassnig Maria 131, 132
 Lastowska Marta 87
 Lattacher Martina 123
 Lauritsch Magdalena 92
 Laussegger Miriam 74
 Leben Andreas 107
 Lebloch Viktor 123
 Lechleitner Ines 79
 Lechner Otto 112
 Ledebur Benedikt 99
 Lehár Franz 85, 89
 Lehner Thomas 92
 Leidenfrost Lucia 106
 Leldenfrost Martin 120
 Leimer Sonia 72
 Leltner Paul Albert 64, 79
 Lengheimer Elisabeth 87
 Letz Bettina 82
 Leutgeb Kurt 103
 Lewis Terence 49
 Lexe Heidi 129, 130
 Lienbacher Ulrike 72, 79
 Liepold-Mosser Bernd 120, 121, 128
 Liessmann Konrad Paul 129
 Lietaert Matthieu 121
 Lindenbauer Alois 72
 Lindermayr Andreas 103
 Lindner Clemens 103
 Lingg Christoph 78
 Lion Helga 106
 Lippitsch Manfred 129
 Lipus Cvetka 105
 Lissel Edgar 79, 82
 Litschauer Maria-Theresia 73
 Ljubanovic-Mallon Christine 73
 Loacker Norbert 100
 Lobe Mira 17, 95, 130, 152
 Lobnig Hubert 73, 80, 127
 Löcker Erhard 98
 Löcker Ivette 91, 92
 Loebenstein Michael 129
 Logar Ernst 72
 Loibner Matthias 84
 Loidl Christian 100
 Loidl Julian 31
 Loidolt Gabriel 103
 Lortholary Bernard 106
 Löscher Hannes 85
 Löwy Irane 129

- Lübbke-Tidow Maren 126, 127
 Lucas Ferrandez Irene 72
 LudIn Malte 120
 Ludwig Attersee Christian 132
 Ludwig Catherine 78
 Luenig Claudia Maria 72
 Lukas Claudia Rosa 127
 Luksch Manu 91
 Lulic Marko 80
 Lurf Johann 91, 93
 Luschin Annika 87
 Lust Ulri 107
 Lutsch Johann 103
 Luzia Clara 28
 Lyon Lotte 81
 Lytakov Lazar 73
- **M**
- Macek Barbara 103
 Mach Julia 87
 Machacak Jan 111
 Macheiner Dorothea 104
 Macher Karin 54, 92
 Mack Karin 78
 Madeja Gabriele 129
 Mader Ruth 120, 121
 Maderthaner Wolfgang 77
 Madritsch Marin Florica 103
 Magyar Ágnes 48
 Mahler Gustav 24, 25, 26, 84, 85
 Mahler Nicolas 93
 Mähr Christian 100
 Maier Margit 123
 Maier Martin 91
 Maier Sabine 82
 Maler-Gamauf Silke 81
 Maillot Jean-Christophe 32
 Maltz Petra 72
 Majkiewicz Anna 106
 Makarewicz Nicole 100
 Makazaria Georgij 111
 Makovec-Lederer
 Margarethe 131
 Malischnig Julia Eva 84
 Mall Sepp 98
 Mallaun Martin 84
 Mandieva Deniza 48
 Manfredi Anja 79, 82
 Mang William 103
 Manquart Sigrid 31
 Mao Lei 48
 Marchart Patricia Josefine 92
 Marchel Roman 103
 Marchetti Flavio 91
 Marchner Günther 99
 Margreiter Dorit 82, 127
 Mark Manuela 74, 80
 Markart Mike 103, 105
 Markovics Karl 120
 Markus Schinwald 35
 Marschnig Melanie 105
 Mart Grzegorz 47, 48
 Martinek Johannes 100
 Martischnig Eva 72
 Märzendorfer Claudia
 Romana 72, 73
 Mathy Martin 72
 Mattuschka Mara 92, 93
 Matuschka Wolfgang 131
 Maurer Herbert 105
 Maurer Leopold 73
 Maurer Udo 120
 Maurmair Roland 81
 Mauz Christoph 100
 Mayer Anna-Elisabeth 105
 Mayer Christlan 78
 Mayer Daniel 111
 Mayer Eva Maria Teja 103
 Mayer Kurt 92, 120, 121
 Mayer Lisa 103
 Mayer Ralo 73
- Mayer Ursula 35, 72, 80
 Mayerböck Veronika 87
 Mayer-Skumanz Lene 103
 Mayr Brigitte 131
 Mayr Christoph 121
 Mayr Harald 92
 Mayrhofer Philipp 92
 Mayröcker Friederike 106, 107,
 131, 132
 Mayrus Wilfried 72
 McDonald Sona 31
 McIsaac Benedikt 49
 McKechney Maya 129
 Medicus Florian 77
 Medina Enrique 106
 Medosch Armin 80
 Megyik Janos 81
 Mehlhan Jens 76
 Mehta Amrit 108
 Meindl Dominika 103
 Meinhart Raphael 85
 Meinharter Matthias 80
 Meise Sebastian 92, 121
 Meisel Daniela 99, 106
 Meissl Johannes 24
 Meixner Lisa 74
 Mekas Jonas 131
 Mellak Frederik-Frans 97
 Menasse Eva 107
 Menasse Robert 108
 Mendelssohn Anna 50, 111
 Menna Michele Di 70
 Mer Marc 81
 Mertz Zackary 64
 Merz Klaus 21
 Meschik Lukas 103, 104
 Meschwitz Lucia 128
 Messensee Caroline 126
 Messin Irmgard 128
 Messner Janko 99
 Messner Katharina 61
 Meyer Anna 81
 Meyer-Heinisch Astrid 75
 Meyrink Gustav 107
 Michailov Michail 81
 Michalus Christian Ide 105
 Micheli Silvia 78
 Micheuz Alexander 103
 Miesenböck Gerlinde 78
 Mihaylov Mihail 74
 Mihm Katharina 91
 Miko Lukas 120
 Millesl Hanno 103
 Minck Bady 91
 Mlnichmayr Birgit 51
 Mischkulnig Lydia 105
 Misetics Mátyás 47, 48
 Mlitter Alois 69
 Mitterbacher Doris 103, 104
 Mlitterer Anna 81
 Mlitterer Erika 96, 108
 Mlitterer Felix 108
 Mlitterer Ines 130
 Mlitterer Wolfgang 85
 Mlittermayer Michael 81
 Moebius Werner 72
 Mohr Michaela 87
 Moises David 72
 Molina Catalina 92, 122
 Mora Terézia 18
 Morad Mirjam 97
 Morgenthaler Andrea 121
 Mortezaei Sudabeh 92, 129
 Moschik Melitta 81
 Moser Barbara 128
 Moser Daniel 85
 Moser Franz Günter 87
 Moser Friedrich 121
 Moser-Rohrer Hermine 99
 Moser-Wagner Gertrude 70
 Mosettig Klaus 73
- Moss Eric Owen 5, 36, 82
 Möstl Georg 123
 Mozart Wolfgang Amadeus 52
 Mracnikar Andrina 91, 93, 120
 Mückstein Katharina 91
 Muhamedagic Sead 107
 Mühlbacher Christien 85
 Mühlen Hermynia zur 108
 Müller Anna Maria 88
 Müller Bärbel 76
 Müller Florian 106
 Müller Gert 100
 Müller Josh 78
 Müller Maria 25
 Müller Otto 98, 101
 Müller Ulrike 35
 Müller Ute 72
 Müller-Maenher Julia 79
 Müller-Wieland Birgit 101
 Mungenast Barbara 72, 81
 Muntean Robert 72
 Murdarov Vladko 106
 Muschg Adolf 21
 Muskar Doris 92
 Musil Barbara 73, 127
 Musil Robert 17, 61, 95, 98, 100,
 106, 130, 151, 276
 Muskala Monika 105
 Muth David 80, 82
 Muthspiel Christlan 84
 Muthspiel Wolfgang 85
 Muthspiel-Payer Hanne 128
- **N**
- Nachtmann Clemens 85
 Nägele Christina 76
 Nagler Markus 77
 Nalbant Ali 107
 Napetschnig Erika 132
 Nardo Marcello de 30
 Nash Thomas 122
 Naske Elisabeth 85
 Natter Tobias 126
 Nausner Ulrich Oliver 73
 Navaridas Marta 48, 50
 Ndokwu Lisa 103
 Nebenführ Christa 103
 Neipl Wolfgang 69
 Nekolny Carina 104
 Neshat Shirin 121
 Nestler Gerald 74
 Nestroy Johann 30, 87, 108
 Neubauer Eva 29
 Neuburger Bernd 120
 Neuburger Susanne 126
 Neudecker Gabriele 120
 Neuerer Gregor 62, 79
 Neuhold Margit 78
 Neumann Oliver 129
 Neumeister Johann 92
 Neuner Florian 99
 Neunteufel Erich 73
 Neurath Otto 75
 Neuwirth Barbara 102, 103,
 104, 130
 Neuwirth Olga 85, 269
 Nevole Inge 127
 Nguyen Martin 121
 Nguyen Monika 78
 Nida-Rümelin Julian 64
 Niederle Helmuth A. 104, 130
 Niedermeier Cornelia 130
 Niedertscheider Peter 81
 Niemeyer Oscar 131
 Nijinsky Vaslav 32
 Niklas Hermann 103
 Nikolic-Lakatos Ruzsa 111
 Nim Sofyan 111
 Nimmerfall Karina 80
 Nizon Paul 18, 109
 Noel Burch 121

- Noever Peter 131
 Noggler Güni 100
 Noja Simona 128
 Noll Petra 72, 78, 127
 Norz Claudla 85
 Nöstlinger Christine 106, 107, 108
 Nothegger Verena 25
 Notten Mariam 108
 Novak Manfred 85
 Novotny Franz 92
 Novotny Fritz 85
 Novotny Timo 121
 Nowak Klaus 130
 Nowak Rita 82
 Nüchtern Klaus 130
 Nussbaumer Ingo 70, 72
- O**
 Oberdanner Annelles 79
 Oberdorfer Peter 103
 Oberender Thomas 51
 Oberkanins Andreas 82
 Oberleithner Valerie 111
 Obermayr Richard 102
 Oberndorfer Markus 78, 82
 Obnosterer Engelbert 103
 Oberthaler Nick 72
 Oberweger Georg 78
 Oberzaucher Leonhard 101
 Obrecht Andreas J. 99
 Ochvat Petr 87
 Odermatt Urs 121
 Ofner Astrid 91
 Ofner Friedrich 121
 Ogris Knut 120, 122
 Ohler Markus 84
 Ohms Wilfried 103
 Ohrt Martin 103
 Okopenko Andreas 100
 Okunev Olga 126
 Ólafsdóttir Sigurrós 48
 Olensky-Vorwalder Sonja 131
 Olschbaur Katherina 72, 81
 Olsen Olof 70
 Ona B. 78, 79
 Oppelmayer Mario 103
 Opperer Nikolaus 76
 Oppl Bernd 72
 Orbán István 106
 Ortler Gerd Hermann 85
 Osojnik-Schellander Maja 84
 Östergaard Linda 106
 Osterider Martin 79
 Österreicher Ulrike 132
 Osusky Linda 91
 Oswald Birgit 87
 Otrakul Ampha 106
 Otti Margareth 111
 Öttl Stefanie 118
 Oumy Isabelle 132
 Ozvaldic Maja 77
 Özyalcin Burak 106
- P**
 Paireder Ursula 131
 Palla Helmut 76
 Palla Rudolf 111
 Paml Wolfgang 31
 Pamminer Klaus 80, 92
 Pan Lijun 48
 Pantchev Wladimir 85
 Pappano Antonio 25
 Pardeller Walter 74
 Parisini Violetta 28
 Parizek Denise 72, 78
 Patzak Peter 120
 Pauer Florian 103
 Payer Peter 120
 Payr Georg 100
 Pechmann Paul 97
- Peer Alexander 103, 104
 Peer Theo 100
 Peh 19
 Peichl Gustav 132
 Pejo Robert Adrian 121
 Pelengic-Strajinovic Zvezdana 81
 Pellandini Bruno 103
 Pelz Annegret 129
 Pelz Monika 18, 100, 109, 130
 Penderecki Krzysztof 131
 Pernegger Karin 127
 Persic Drago 74
 Perthold Sabine 128
 Perutz Leo 107
 Peschina Helmut 103
 Peschta Leonhard 41, 80
 Pessi Peter 103, 105
 Petricek Gabriele 102, 104
 Petrova Doroteya 100
 Petschinka Eberhard 104
 Petschnig Maria 80
 Petz Antonia 81
 Pevny Wilhelm 105
 Peyrer-Prantl Uta 72
 Pfaffenbichler Norbert 41, 80, 81
 Pfandler Caspar 91, 92
 Pfeiffer Roman 81
 Pfeifer Judith 104
 Pfeifer Norbert 100
 Pfeiffer Erna 108
 Philipp Helga 69
 Pichler Dieter 129
 Pichler Georg 103, 104
 Pichler Joana 126
 Pichler Jutta M. 127
 Pichler Manfred 103
 Pichler Martin 85
 Pichler Walter 132
 Pichlmüller Judith 78, 127
 Picker Regina 48
 Pienz Robert 128
 Piersol Beverly 81
 Pils Klemens 118
 Pirch Harro 72
 Piribauer Helmut 100
 Pirker Sasha 38, 92
 Pitscheider-Soraperra Stefania 131
 Plattner Amrei 31
 Pleyel Sabine 99
 Plochberger Harald 81
 Ploier Ute 36
 Plotz Irmgard 100
 Pluch Agnes 120
 Pluch Thomas 39, 62, 93, 94, 149, 271
 Pobitzer Klaus 72
 Pock Rosa 17, 101
 Podoschek Harald 129
 Podzeit-Lütjen Mechthild 103
 Poiarkov Rosemarie 102
 Pokleser Magdalena 92
 Pokorny Jasmin 117, 118
 Polansky Alfred 99
 Pöld Laura 48
 Poledna Mathias 36, 72
 Politycki Matthias 21
 Pollak Karin 129
 Pollanz Wolfgang 103
 Pollhammer Johann 72
 Polt-Heinzl Evelynne 129, 130
 Pommer Erich 122
 Pont Nikolaus 128
 Popovic Adnan 92
 Popović Edo 21
 Popp Fritz 99
 Pöschl Mathias 73
 Potocnik Lorenz 76
 Pötscher Bernhard 92
 Pöttler Marcus 106
- Präauer Teresa 99
 Prachensky Markus 131
 Prantl Egon A. 105
 Prantl Karl 66
 Prassl Berta E. 72
 Preinfalk Bernd Wilhelm 85
 Preis Anita 69
 Preisinger Wolfgang 131
 Preminger Otto 94
 Preuss Philipp 72, 101
 Pridnig Klaus 120
 Prinz Martin 18, 62, 105, 109
 Prinzinger Michaela 106
 Prix Wolf D. 131, 132
 Probst Ursula-Maria 127
 Prochaska Andreas 121
 Prochasko Taras 107
 Pröckl Ruth 132
 Prohaska Rainer 73, 76, 77, 111
 Prokopova Anna 87
 Proksch Udo 121
 Prosser Robert 101, 104
 Proy Gabriele 85
 Pruscha Carl 131
 Puccini Giacomo 25
 Pumphösel Barbara 99
 Pümpel Norbert 81
 Pürnbauer Bernd 73
 Putzer Ulrike 91
- R**
 Raab Thomas 101
 Rabinovici Doron 130
 Rabinowich Julia 102, 131
 Rabl-Stadler Helga 51
 Rabus Silke 130
 Racek Jakob 72
 Raczkóvi Adele 92
 Radam Catherine 91
 Raidel Ella 80
 Raimund Ferdinand 30, 115
 Raimund Hans 106
 Rainalter Ekehardt 77
 Rainer Arnulf 132
 Rainer Roland 76
 Ramersdorfer Caroline 72
 Ramic Melika 87
 Ramirez Turecek Daniel 72
 Raneburger Peter 81
 Ransmayr Christoph 108
 Ranzenbacher Heimo 118
 Rapp Brigitte 106, 107, 130
 Rappold Bernhard 74
 Rashidov Mammad 48
 Rathenböck Elisabeth 105
 Rathmeier Wolfgang 131
 Ratzenböck Veronika 130
 Rauch Magdalena 77
 Rauch Verena 76
 Rausch Astrid 81
 Rausch Karin 105
 Rebic Goran 120
 Recheis Käthe 100
 Reichart Elisabeth 102, 104
 Reichenfeld Hans 100
 Reider Thomas 92
 Reiger Ines 128
 Reinhart Martin 121
 Reinhold Thomas 74
 Reinthaler Arnold 69
 Reisenberger Sigrid 31
 Reisenberger Ursula 31, 87
 Reissert Mariis 72, 73
 Reiter Eva 85
 Reiter Franz Richard 105
 Reiter-Raabe Andreas 72
 Reitmair Roland 100
 Reitzer Angelika 102, 104, 105
 Rendl Rosa 79
 Renhart Karl 118
 Renk Robert 130

- Renner Ulrike 103
 Rennert Emil 99
 Renoldner Andreas 105
 Reseterits Tizia 103
 Ressler Karina 129
 Ressler Oliver 72, 80
 Rett Barbara 64
 Reutterer Peter 99, 103
 Reyer Sophie 100
 Riahi Arash T. 122
 Ribeiro Luis 84
 Richter Friederika 100
 Riedl Joachim 129
 Riegler Beer Daniel 85
 Riepler Linus 72
 Rieser Ruth 121
 Riha-Ulreich Susanne 103
 Rihl Gerhard 78
 Rilk Thomas 121
 Rink Almut 72
 Rist Pipilotti 121
 Ritter Helmut 99
 Rizy Helmut 103
 Robert Paul-Julien 92
 Roczek Leonhard 85
 Rodgarkla-Dala Lale 104
 Rodler Christoph 130
 Roehler Oskar 121
 Roher Michael 103
 Rohlik Iva 128
 Rohrhofer Werner 100
 Rohmoser Eva 126
 Rohmoser Klaus 87
 Rois Evelyn 103
 Roisz Bettina 92, 93
 Römer Patricia 101
 Romero Maria Esperanza 106, 107
 Ropac Thaddäus 51
 Roqueta Max 106
 Rosales Farias Carolina 88
 Rosdy Paul 91
 Rosei Peter 17, 96, 108, 129
 Rosenberger Isa 79, 80
 Rosendorfer Herbert 100
 Roseneder Wilhelm 111
 Roßbacher Verena 102
 Roth Thomas 120
 Rothmeier Christa 106, 107
 Rottensteiner Raphaela 129
 Roventa Angelo Silviu 76
 Rudoll Ronald 108
 Ruhm Constanze 80, 126, 127
 Rühm Gerhard 96, 132
 Ruhsam Martina 88
 Ruis Andrea 128
 Ruiss Gerhard 132
 Rukschcio Flona 73
 Rumpfhuber Andreas 76
 Rumpl Manfred 102
 Rupp Christian 111
 Rupprechter Fritz 72
 Rusch Corinne L. 78
 Russ Gabriele 132
 Russegger Georg 80, 111
 Ruthner Alexander 72
 Ruzicka Irene 126
 Ruzowitzky Stefan 123
 Rybarski Ruth 130
 Rych David 72
- S**
 Sackl Albert 92
 Safari Amir 85
 Saiko George 107
 Saint-Saëns Charles Camille 25
 Salge Silvia 128
 Sallmann Bernhard 92
 Salmine Gerald 121
 Salomonowitz Anja 39, 62, 94, 120
 Saltiel Aron 84
 Sandbichler Peter 72, 81
 Santana Sandra 106
 Santeler Roman 103
 Sasshofer Briglitta 105
 Saupe Bernhard 99
 Saupper Judith-Simone 81
 Savicic Gordan 80
 Sberio Gertrud 100
 Schaab Samuel 72
 Schabus Hans 72
 Schabus Sofia 88
 Schachinger Marlen 103
 Schaden Peter 97
 Schaefer Camillo 103
 Schafler Klaus 44, 72, 118
 Schafranek Dorothea 103
 Schalko David 120
 Scharang Elisabeth 120
 Scharang Michael 105
 Scharnagl Johann 74
 Schatt Nicole 79
 Schatzdorfer Günther 103
 Schatzl Heidi 77
 Schatzl Leo 81, 118
 Schawerda Elisabeth 99
 Schedlberger Gernot 85
 Scheffknecht Liddy 41, 80
 Scheirl Hans 72
 Schellander Meina 72, 81
 Scherling-Ella Mariella 81
 Scherrer Christina 88
 Scherübel Klaus 81
 Schicktanz Helga 100
 Schiefer Bernadette 105
 Schiele Egon 69
 Schießling Alexander 103
 Schiff Friedrich 69
 Schiller Christian F. 84
 Schimana Elisabeth 85
 Schimek Hanna 45, 115
 Schindegger Michael 92
 Schindel Robert 102, 104
 Schindler Rudolf M. 46
 Schinegger Kristina 77
 Schirhuber Erich 99
 Schirmer Christoph 81
 Schlag Evelyn 102, 105
 Schlee Thomas Daniel 64, 85, 128
 Schleebrügge Johannes 100
 Schlegel Christof 72
 Schlegel Eva 82
 Schlehwein Andrea K. 87, 111, 118
 Schleinzer Markus 120, 121
 Schlemmer Andrea Daniela 78
 Schletterer Nikolaus 72, 82
 Schlotmann Ulrich 101
 Schmatz Ferdinand 101, 105
 Schmeiser Florian 74
 Schmeiser Jo(hanna) 62, 92
 Schmid Anita 82
 Schmid Doris 80
 Schmid Ernst 100
 Schmidt Alfred Paul 100
 Schmidt Carola 91, 93
 Schmidt Gue 97
 Schmidt Lara 25
 Schmidt Martina 130
 Schmidt Volker 101
 Schmidt-Dengler Wendelin 96
 Schmied Claudia 7, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 269
 Schmierer Patrick 69
 Schmitzer Stefan 106
 Schmoll Gregor 72
 Schmutz Hemma 126
 Schneider Antonie 100
 Schnellter Elias 100, 104
 Schnell Ruth 81, 126, 127
 Schnitzler Arthur 108
 Schnötzing Arnold 129
 Schöberl Bernhard 85
 Scholsengeier Birgit 123
 Schola Floriana 112
 Scholten Rudolf 123
 Scholz Birgit 81
 Schönauer Helmuth 99
 Schönberg Arnold 24
 Schönberg Georg 91
 Schönnett Simone 103
 Schönfeldinger Christa 112
 Schönfeldinger Gerald 112
 Schönwiese Fridolin 92
 Schottenberg Michael 30
 Schöttl Markus 29
 Schranz Helmut 103, 104
 Schreiber Deniz 91
 Schreiber Gudrun 126
 Schrelber Hiltigund 132
 Schrelber Lotte 80, 92
 Schrelber-Wicke Edith 130
 Schreieck Marta 126
 Schreiner Lothar 128
 Schreiner Margit 101
 Schreiner Peter 54, 91, 92
 Schrenk Anneliese 81
 Schrenk Lucia 123
 Schreyer Ingrid 81
 Schrödl Werner 79
 Schubert Veronika 73
 Schuchter Bernd 103
 Schuda Susanne 80
 Schuh Franz 130
 Schuller Roswitha 81
 Schulmeister Terese 120
 Schumann Stefan 132
 Schurian Andrea 51
 Schürmann-Emanuel Alexander 104
 Schuster Angelika 91
 Schütte-Lihotzky Margarete 77, 127, 137
 Schutti Carolina 105
 Schwab Werner 97
 Schwabenitzky Reinhard 121
 Schwaiger Günter 91, 92, 120
 Schwaighofer Julia 106
 Schwaighofer Sabine 78
 Schwaner Birgit 99, 103
 Schwarztman Friedrich 31
 Schwarz Christoph 41, 80
 Schwarzwinger Heinz 21
 Schwarzwald Christian 74
 Schwoeeger Elisabeth 131
 Schweighofer Martin 123
 Schweighofer Regina 129
 Schweikhardt Josef 104, 105
 Schwendter Rolf 91
 Schwentner Michaela 92
 Schwertsik Kurt 131, 132
 Schwingenschuh Anna 39, 91, 94
 Seelich Nadja 120
 Seethaler Helmut 103
 Seibold Stefanie 74
 Seidel Roland 72
 Seidenauer Gudrun 99
 Seidl Walter 35, 82
 Seidler Andrea 106
 Seidhofer Waltraud 100
 Seiert Wolfgang 72, 128
 Seimann Manuela 88
 Seiter Bernhard 103
 Seitner Gerlinde 123, 129
 Seiz Fabian 73
 Sejima Kazuyo 36
 Sekler Eduard 131
 Sekula Allan 121
 Sellinger Michael 81
 Seloujanov Maxim A. 85

- Semkov Iskren 48
 Sengmüller Gebhard 80
 Senn Gabriele 74
 Sessler Thomas 108
 Setz Clemens 18, 62, 109
 Seuffer-Wasserthal Klaus 130
 Seyr Julla 103
 Shakespeare William 116
 Shamir Yoav 121
 Shapiro-Obermair Ekaterina 72, 73
 Sicheritz Harald 120, 121
 Siegmund Wolfgang Maria 103, 105
 Siemeister Emil 82
 Siess Hildegard 128
 Sigot Ernst 118
 Sigurðsson Sigurjón B. 21
 Sikora Claudia Maria 103
 Simek Ursula 128
 Simko Marek 76
 Siorpaes Jutta 99
 Siragusa Manfredi 88
 Sitzmann Alexander 106
 Sjórn 21
 Skala Heinz 123
 Skwara Erich Wolfgang 100, 104, 105
 Skweres Tomasz 85
 Sloterdijk Peter 131
 Slupetzky Stefan 130
 Snider Stephanie 70
 Sofri Adriano 91
 Sokal Harald 84
 Sommerauer Peter 74
 Sommeregger Eva Christina 77
 Sophieh Sharif 103
 Soraperra Thomas 127
 Soulages Pierre 131
 Soulimenko Oleg 49
 Soyfer Jura 96
 Soyka Ulf Diether 85
 Spalt Lisa 101
 Spannberger Ursula 127
 Sperber Manès 153, 271
 Sperl Dieter 104, 105
 Sperrer Monika 99
 Spielhofer Karin 103
 Spielmann Götz 120, 123, 129
 Spreitzhofer Eva 123
 Spritzendorfer Dominik 92
 Srna Eva 106
 Stadler Matthias 132
 Stadlober Gragor 91, 120
 Stainberg Anat 87
 Stanek Zeno 128
 Stangl Anna 99
 Stangl Manfred 103
 Stanischev Krastjo 108
 Stark Michael 100
 Staudenmayer August 99
 Staudinger Andreas 101
 Stavaric Michael 108
 Steffner Christoph 72
 Steger Aleš 21
 Steger Bernhard 76
 Steidl Johannes 74
 Stein Bastian 84
 Stein Horst 78
 Stein Matthias Franz 92
 Steinbacher Christian 103
 Steinbauer Heribert 98
 Steinberger Kathrin 105
 Steinbrener Christoph 72
 Steinbuch Gerhild 21, 101
 Stelner Norbert 76
 Steiner Peter 105
 Steiner Roland 103
 Steiner Thomas 92
 Steiner Wilfried 102
 Steinfest Heinrich 108
 Steininger Theresa 48
 Steinwendtner Britte 21
 Stejskal Michael 123
 Stelar Parov 28
 Stellan Olsson 120
 Stelzer Doris 88
 Stelzhammer Walter 132
 Stelzl Nino-Alexander 73
 Stemberger Claudia Marion 73
 Stepanik Lukas 121
 Stermann Dirk 62, 63
 Stern-Braunberg Anni 103
 Sterry Petra 80
 Stieber Julius 132
 Stiegler Gisela 73, 82
 Stieglitz Daniel 120
 Stift Andrea 103
 Stift Linda 101, 105
 Stifter Adalbert 108
 Stiller Michael 97
 Stingl Günther 103
 Stippinger Christa 99, 103, 104, 105
 Stock Christian 73
 Stockburger Axel 74, 82
 Stocker Gerfried 55
 Stocker Matthias 127
 Stocker Robert 129
 Stöger Günter 80
 Stöger Marlies 73
 Stojanov Kaman 73, 80
 Stojka Harri 121
 Storm 49
 Stradner Christoph 27
 Straeten Andrea van der 82, 126, 127
 Strasser Michael 78
 Stratil Stefan 120
 Straubinger P. A. 121
 Stricker Christoph 126
 Strobel Bernhard 101, 105
 Strobl Bruno 128
 Strobl Ingeborg 126, 127
 Ströhle Karl Heinz 73, 127
 Strohmaier Alexander 103
 Strohmaier Jutta 78, 126, 127
 Strohmeier Marcus 132
 Streissnig Stefan 27
 Stroj Misha 73
 Stromberger Helga 88
 Strouhal Ernst 18, 109
 Strubakis Elana 106
 Struhar Stanislav 103
 Strutz Johann 18, 109
 Strutzenberger Thiemo 101
 Studlar Bernhard 99, 105
 Sturm Martin 127, 131
 Sucher Charlotte 131
 Suchy Irene 103
 Suess Franz 73, 103
 Sula-Lenhart Marianne 103, 104, 105
 Sullà Clara 31
 Summereder Angela 92
 Sunkovsky Baatrix 100
 Suppan Wolfgang 85
 Sykora-Bitter Claudia 102
 Szederkenyi Katrina 85
 Szijj Ferenc 106, 107
 Szilard Borbely 106
 Szmit Karolina 41, 80
 Szyszkowitz Uta 129
- T**
 Tabak Hüseyin 54, 121
 Tahayori Sina 101
 Tajder Ana 101
 Tamre Kadri 77
 Tamusuza Justinlan 111
 Tarantino Quentin 38
 Tarnopolski Vladimir 52
 Tartarotti Carmen 92
 Taschler Klaus 74, 80
 Tatschi Michael 76
 Tausch Andreas 84
 Tax Sissi 103
 Teichmann Roland 123
 Teissi Christian 100
 Temnitschka Maria 73
 Tenhaven Jan 121
 Ten-Berkenhoff Evelyn 112
 Teufel Tina 127
 Teuschl Angelika 123
 Tezzele Rita 132
 Thalhammer Peter 128
 Thallinger Wolfgang 103
 Thalmann Linda 73
 Thanhäuser Christian 98
 Theisinger Martina 93, 129
 Themessl Sebastian 85
 Thier Anna 128
 Thoman Elisabeth 74
 Thoman Klaus 74
 Thomas Yennicka 64
 Thorsen Sofie 70, 73, 78
 Thun-Hohenstein Felicitas 82
 Thym Cordule 91
 Tichy Gottfried 100
 Tiefenbach Josef 132
 Tiefenbacher Reiner 99
 Tielsch Ilse 107
 Tiller Georg 91, 92
 Tinzl Johanna 73
 Tirtiaux Adrien 73
 Tiwald Katharina 101
 Tobler Barbara 130
 Tod Christian 91
 Tode Thomas 121
 Tolstoj Wladimir 76
 Tomesovic Bosko 103
 Tomicek Stanislaus
 Timotheus 78
 Tondi Claudia 101
 Tonev Kosta 33
 Tonko Christian 77
 Topitschnig Patrick 92
 Torberg Friedrich 107
 Tothova Magda 82
 Traill Phil 120
 Trattner Josef 36, 73, 100
 Traun Philipp 99
 Travnicek Cornelia 103
 Tremetzberger Otto L. 104
 Tremmel Georg 80
 Trenker Maria 131
 Treudl Sylvia 104, 130
 Trier Lars von 121
 Trimmel Alexandra 17
 Trischak Evamaria 73
 Tröbinger Florian 17
 Trojanow Iljija 21
 Tröndle Angela 85
 Tröndle Johannes 106
 Tropper Elisabeth 88
 Troy Juri 76
 Troy Wolfgang 118
 Trivac Alma 47, 48
 Truger Ulrike 66
 Truschner Peter 102, 105
 Tschabitzer Ulrike 82
 Tschapeller Wolfgang 127
 Tschautscher Johanne 100
 Tscherkassky Peter 38, 91, 93
 Turillon Antoine 78
 Turrini Peter 18, 30, 100, 107, 108, 109

Tuscano Fausto 86
Tusch Gerold 82
Tusnovics Andreas Dustin 76

■ U

Ueberreuter Carl 99
Uhl Ottokar 76
Ujvary Liesl 100, 105
Ulama Margit 76
Ulbrich Gerhard 103
Ulrich Doris 50
Ulrich Peter 118
Unterpertinger Judith 112
Unterweger Andreas 102
Urbach Reinhard 129, 130
Urschitz Fritz 120
Usman Oguz 85
Utler Anja 107
Utz Christian 85

■ V

Valenzuela Luisa 106, 107
Valerie 28
Vallaster Günter 99, 105
Vardag Nadim 70, 73
Varga Gerhard 123
Varga Judit 85
Varvasovszky Laszlo 103
Vasak Gabriele 103
Vasicek Brigitte 131
Vass Imre 49
Vatagin Alexander 85
Veigl Hans 103
Veit Peter 103
Veit-Aschenbrenner Susanne 76
Velan Christine 103
Vember Mika 63, 64
Ventzislavova Borjana 80, 82
Veres Simon 79
Verlaine Paul 99
Vertlib Vladimir 104
Vesselsky Irmie 85
Vevar Stefan 107
Vierthaler Viktor 100
Vitásek Andreas 30
Vitouch Anatol 88
Vogel Sibylle 130
Voglmayr Cornelia 88
Vosecek Simon 85
Vospornik Reginald 107
Votsos Theodoros 107
Vötter Joachim Johannes 103
Vyoral Johannes 103

■ W

Wagendristel Alexander 85
Wagenhofer Erwin 120, 123
Wäger Elisabeth 102, 105
Wagner Birgitt 42, 62
Wagner Elisabeth 74
Wagner Heinz 130
Wagner Kari 100
Wagner Paul 82
Wagner Walter 100
Wahlmüller Maria 25
Wakolbinger Konrad 91
Wakounig Marjeta 107
Walde Martin 36, 73
Waldeck Klaus 28
Waldek Gunter 85
Waldorf Günter 22
Walk Brigitte 87
Wallner Gerald 107
Wally Thomas 62, 85
Walser Robert 99
Walsh Rodolfo 106
Walter Siegfried 31
Walters Eric 100
Waltz Christoph 38

Wander Fred 107
Wang Ming 85
Wanka Rosalie Anne 88
Wanko Martin 98, 105
Wasner Georg 92
Wassibauer Rüdiger 131
Wastl Susanne M. 123
Waterhouse Peter 105
Watzal Flora 74, 82
Watzka Bernd 103
Waugh Peter 104
Weber Andreas 102, 103
Weber Christoph 74
Weber Eleonore 100, 104
Weber Helmut 35
Weber Michael 123
Weber Oliver 85
Weber-Unger Margret 82
Wechdorn Susanne 103
Weckwerth Georg 73, 80
Wegenstein Bernadette 121
Weibel Peter 61
Weich Brigitte 54
Weidenholzer Anna 100, 105
Welgel Bernadette 92
Weigner Isabell Magdalena 88
Weihs Alice 128
Weihs Richard 98, 99
Weiler Tatjana 103
Weilguny Birgit 107
Weilharter Anna 77
Weinberger Johannes 102, 103
Weingartner Jakob 91, 92
Weiser Ulrike 127
Weiss Daniela 128
Weiss Franz 72
Welss Philipp 103
Weissenböck Maria 107
Welsler Katharina 87
Welter Markus 120
Wendland Saskia 62, 81
Wenger Clemens 85
Wenger Wolfgang 99
Werfel Franz 107
Wetzlinger-Grundnig
Christine 127
Wexberg Kathrin 130
Wiberal Mario 77
Wibmer Margret 73
Wid Udo 118
Widauer Nives 73
Widder Bernhard 103, 104, 108
Widhalm Fritz 99, 103
Widmann Tanja 73
Widmer Urs 130
Widner Alexander 104, 105
Wiedermann Vera 77
Wieland Gernot 73, 82
Wieland Simon 122
Wiener Oswald 96, 97
Wiesauer Caro 128
Wieser Lojze 99
Wieser Stefanie 88
Wiesmann Charlotte 82
Wiesmüller Wolfgang 98
Wildgans Anton 108
Wilfling Markus 73
Wimmer Erich 104
Wimmer Herbert Josef 99, 102,
104, 105
Winkler Andrea 105
Winkler Christian 101, 112
Winkler Gerhard E. 85
Winkler Josef 104, 106, 107,
108, 120, 132
Winkler Sabine 73
Winkler-Komar Brigitte 128
Winter Hubert 74
Wintersberger Ilse 132

Wiplinger Peter Paul 103, 107
Witek Anita 127, 259
Witek Walther 85
Witt Anna 41, 80
Wittenbring Franz 30
Witzmann Andrea 78, 79
Wochner Barbara 103
Wohlgenannt Anna
Katharina 91, 92
Wohnout Helmut 123
Wolf Lia 130
Wolf Robert 103
Wolfsgruber Linda 100
Wolschlagler Ursula 123
Wörndl Elisabeth 78
Woschitz Thomas 39, 93, 94
Wudy Brissa 100
Würdinger Eva 82
Wurm Martina 131
Würtinger Werner 66

■ X

Xido Jeremy 62, 63

■ Y

Yang Jun 82
Yilmaz Nazim Ünal 73
Young Sohn 102

■ Z

Zabbe Jan Alexander 29
Zach Dominika 85
Zalto Franz 103
Zand Gertraude 129
Zanon Christoph 97
Zanzotto Andrea 106
Zappe Werner 123
Zappe-Heller Iris 123
Zauner Friedrich Ch. 100
Zauner Hansjörg 102, 105
Zaworka Siegfried 70
Zaya Tomislav 120
Zbanic Jasmila 121
Zdesar Judith 91, 93
Zebedin Hannes 74, 82
Zedwitz Alexandra 81
Zeillinger Christoph 85
Zeillinger Gerhard 103
Zelndlinger Elisabeth 118
Zeman Barbara 103
Zenker Jan 99
Zenker Tibor 99
Zettel Martin 77
Zeyringer Klaus 129
Ziegler Michael 82
Ziemska Joanna 107
Ziesche Cooky 123
Zimmer Karl 126
Zimmermann Johann 132
Zimmermann Melanie 49
Zink Marko Johann 78
Zintzen Christiane 105
Zitko Otto 73
Zizala Karin 131
Zobernig Heimo 34, 35, 75
Zoitl Moira 73
Zsolnay Paul 98, 101
Zuniga Renata 103
Zurfluh Christina 82
Zwanzger Judith 81
Zwingl Anna 82

INSTITUTIONEN UND VEREINE

■

(Off)ensive Salzburg 87
1. Frauen-Kammerorchester
Österreichs 85
1000 und 1 Buch 22, 100
SungKultur 96

■ A

A.MUS.E 111
Abrasa 115
Academia Allegro Vivo 89
ACI London 82
ACI New York 70
Admiral Kino 94
African Cultural Promotion Vienna
117
After Image 93
AG Literatur 96, 99
Aichholzer Filmproduktion 121,
123
Akademie der bildenden Künste
Wien 34, 139, 260, 271
Akademie der Wissenschaften 84
Akademie des Österreichischen
Films 93, 121
Akademie Graz 44, 45, 96, 115
AKKU Kulturzentrum 114
AKM 269, 281
Aktionsradius Wien 114
Aktionstheater Ensemble 85
Albatros Verlag 100
Albertina 39, 74
Album Verlag 77
Allegro Film 91, 120, 121, 123
allerArt Bludenz 69, 85
Allgemeine Unfallversicherungs-
anstalt 273
Alpinale Vorarlberg 93
AlpinBanda 111
AlpTraum 117
Alte Oper Frankfurt 26
Alte Schmiede 97, 114
Alternativkino Klagenfurt 94
Alumniverband der Universität
Wien 96
Amalthea Signum Verlag 99
Amarcord Wien 64, 111
Ambitus 84
AMO 84
Amour Fou Film 91, 120, 121
Andere Saite 84
Anonim 69
Anyart Contemporary Arts Center
107
Arbeitsgemeinschaft Autorinnen
101
Arbeitsgemeinschaft Österrei-
chische Privatverlage 98, 280
Arbeitskreis Emanzipation und
Partnerschaft 96
ARBOS 114
Arcade 85, 115
Arcana 115
Archa Verlag 107
Archipelago 85
architektur in progress 75
Architektur Raum Burgenland 75
Architektur Zentrum Wien 15,
34, 75, 271
Architektur- und Medienwerkstatt
75
Architektur-Spiel-Raum Kärnten
5, 37, 75
Architekturbiennale Venedig 5,
36
Architekturforum Oberösterreich
54, 75
Architekturtage 76
Arco Madrid 74, 75
Arcus Raetiae 117
Arge Aktuelle Kunst in Graz 69
Arge Arcana Festival 69
ARGE DI Gordana Brandner-
Gruber und DI Astrid Meyer-
Helnisch 75
ARGE Index 93
ARGE Kadadesign 75
ARGE Kulturgelände Salzburg
114
Arge La Strada 117
Arge Spleen Graz 117
Ariadne Press 107
Arlberger Kulturtag 115
Armes Theater Wien 88
Armory Show New York 74, 75
Arnold-Schönberg-Center 24, 84
Arovall Verlag 99
Arquitectos ZT 75
Ars Electronica 38, 40, 41, 54,
55, 79, 281
Art Act Kunstverein 112
Art Athina 77
Art Basel 74, 75
Art Basel Miami Beach 74
Art Brussels 74
Art Cluster Vienna 69
Art Cologne 74
Art Dubai 74
Art Forum Berlin 74
Art Moscow 74
artenne.nenzing 115
ARTgenossen 115
Artificial Horizon 85
Artimage Kulturverein 75
Artissima Turin 74
artmagazine 22, 69
Artothek 33, 34, 35, 37, 82, 126,
250, 251, 264
artP. Kunstverein 114
Arts in Medicine 115
Aspekte Salzburg 89
Asset Marketing 96
association for contemporary art
70
Association Interscènes 21, 96
Assocreation 75
Atelier Reinhard Gassner 109
aufdraht 96
Aufgelesen 96
AUSSERDEM 94
Außerferner Kulturinitiative 116
Austrian Art Ensemble 84
Austrian Cultural Forum Moscow
49
Austrian Film Commission 93,
121, 123
Austrian Music Encounter 111
Austrian Music Office 84
Austro-Mechana 268, 269, 281
Austrofilm 91
aut. architektur und tirol 75
Autlook Filmsales 123
Autonomes Integrationszentrum
von und für Migrantinnen 117,
118
AUVA 273
Avantgarde Tirol 85

■ B

Backlab 114
Backwood Association Culturelle
114
BALLHAUS 117
Banff Centre 41, 137, 277, 281
Barrister + Principal 107
Basis Wien 69
Bauchklang 28
Beckermann Ruth Filmproduktion
91
Berenkamp Verlag 99
Berufsschule für Frisur, Maske
und Perücke Wien 48
Berufsverband österreichischer
SchreibpädagogInnen 96
Berufsvereinigung bildender
KünstlerInnen Österreichs 252
Berufsvereinigung der Bildenden
Künstler Österreichs 69
Berufsvereinigung der bildenden
Künstler Vorarlbergs 69, 252
BG/BRG Wolkersdorf 49
Bibliothek der Provinz 98, 100
Biennale Kairo 34, 35, 72, 82
Biennale Liverpool 73
Biennale of Sidney 80
Biennale of Young Artists from
Europe and the Mediterranean
36, 82
Biennale Sao Paulo 34
Biennale Shanghai 36, 73
Biennale Venedig 5, 15, 34, 82
Bingo 5, 37
BKA 123, 256, 267
Black Flamingo Publishing 107
Blickfang 75, 76
Bludenz Kultur 75
blue+green communication 121
Blues- und Jazzclub Klagenfurt
114
Blüthenlese Schloss Hainfeld 112
BMASK 277
BMF 123, 270, 275
BMUKK 12, 16, 35, 38, 42, 46,
47, 48, 49, 62, 64, 65, 66, 111,
123, 254, 256, 258, 260, 263,
267, 270, 272, 276, 277
BMWFK 267
BMVVK 267
Bodensee Artclub 69
BOeS 96
Böhlau Verlag 98
Bokförlaget Tranan 107
Bonus Film 120
Boutique Gegenalltag 81
Braumüller Verlag 98
Bregenzer Festspiele 6, 15, 51,
52, 53, 89
Bregenzer Kunstverein 69
Brettwand Film 120
brut 15, 29, 49, 85, 111
BuB 96
Buch im Beis! 96
Buch Wien 21
Buch.Zelt 96
Bucher Verlag 99
Buchhandlung Plautz 96
Buchklub der Jugend 97, 100
Buchkultur 22, 98, 101
Buena Vista Austria 121
bühne04 85
Bundesgremium des Maschinen-
handels 272
Bundesgremium des Radio- und
Elektrohandels 272
Bundessinnung Druck 272
Bundeskammer der Architekten
und Ingenieurkonsulenten 252
Bundeskanzleramt 123, 256, 267
Bundesministerium für euro-
päische und internationale
Angelegenheiten 254
Bundesministerium für Finanzen
123, 270, 275
Bundesministerium für Inneres
254
Bundesministerium für Justiz 58,
281
Bundesministerium für Landes-
verteidigung 254
Bundesministerium für Unterricht
269

- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 12, 16, 35, 38, 42, 46, 47, 48, 49, 62, 64, 65, 66, 111, 123, 254, 256, 258, 260, 263, 267, 270, 272, 276, 277
- Bundesministerium für Wirtschaft 270
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 123
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 16
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr 272
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 267
- Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst 267
- Bunny Lake 28
- Burgenländische Haydnfestspiele 89
- Burgenländische Landesgalerie 74
- Burgenländisch-Hänzische Gesellschaft 114
- Burgkultur St. Veit/Glan 115
- Business Weekly Publications 107
- BWI 114
- C**
- CABULA6 43, 62, 118
- Cama 28
- Camera Austria 22, 77, 282
- Camerata Accademica Salzburg 84
- Campus Musick 85
- CARAVAN 114
- Cardiac Move 28
- Carinthian Lakeside Jazz Orchestra 85
- Carinthischer Sommer 15, 26, 89
- Caritas der Erzdiözese Wien 114
- CARR Magazin 76
- Casa de los Tres Mundos 46
- CCW 114
- celluloid 22, 93
- Chiara Africas 114
- chmafucords 84
- Christa Auderlitzky und Hanna Schimek GesnBR 115
- Christian Brandstätter Verlag 98
- Chroma 84
- Cine Parallel 120
- Cinema Paradiso 94, 114
- cinetheatro 115
- Cinexx Berndorf 94
- Cleussen+Wöbke+Putz Filmproduktion 123
- Clemencic Consort 84
- Club Real 115
- Clubblumen Kunstverein 69
- Cocon 115
- Cognac & Biskotten 96, 101
- Collegno 84
- Collabor.at 69
- Concert-Verein 85
- Concertgebouw Amsterdam 26
- Constantin Film 121
- Contemporary Concerns 69
- Coop 99 Film 120, 121
- Creative Headz 81
- Crossing Europe 39, 54, 93, 121
- Cselley Mühle 114
- Cult Film 120
- Cultural Research 96
- Culturcentrum Wolkenstein 114
- Culture Unlimited 115
- Culture2Culture 43, 62, 93, 118
- Czeitschner Burgl Film 121
- Czermin Verlag 98
- D**
- Dachtheater 85
- Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden 252
- Dalkey Archive Press 107
- Dampfzentrale Bern 50
- Dance Agency TsEKh Moscow 49, 111
- danceWEB 48, 49
- Dans.Kias 85
- Danse Brute 115
- Das Andere Heimatmuseum 114
- Das böhmische Dorf 96
- Das Dorf 114
- Das europäische Netzwerk literarischer Zentren e.V. 96
- Das fröhliche Wohnzimmer 98, 99
- Das Kino 94
- Das Kulturvieh 115
- Das Labor 85, 88
- Das Spiegelkabinett 88
- Das weiße Haus 111
- Das Wiener Kindertheater 69, 115
- Das Zentrum Radstadt 114
- Dascollectiv 85
- Dedalus 107
- Dekolta's Handwerk 85
- Delphin Theater 116
- Depot 69
- Der Drehbuchverlag 99
- Der Pudel Verlag 100
- Der Wiener Salon 69
- Dérive 22, 75
- Design Austria 75, 96
- Design Center Schüttkasten Primmersdorf 115
- Designforum 75
- Desperate Artwives 69
- Deuschvilla 69
- Dezibel 114
- Diagonale 15, 54, 62, 93, 121
- DialektautorInnen und Archive 97
- Die Andere Saite 84
- Die Arche am Grundsee 114
- Die Brücke 114
- Die Fabrikanten 115, 117
- Die Furche 99
- Die Rainbacher Evangelien-spiele 88
- die reihe 84
- Die Sargfabrik 117
- Die Seer 28
- Die SHOW-Insten 85
- Die Wiener Taschenoper 88
- dieheroldfliri.at 88, 116
- Dielaemmer 111
- Dis.Danse 88, 111
- Divers 111
- Doblinger Verlag 84
- documenta 56
- dok.at 93, 121
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes 96
- Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur 15, 61, 96
- Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur 96
- Dom Forschungslabor 76
- Dor Film 120, 123
- Doringer Marko Film 120
- Drachengasse 2 Theater 85
- Drama Forum 18
- Dramatikervereinigung 251
- Drava Verlag 98, 99
- Drehbuchforum Wien 93, 122
- Drehbuchverband Austria 93, 252
- Drehbuchverlag 99
- Drehbuchwerkstatt 115
- DUM 101
- DYNAMO 69
- E**
- E & A Film 91
- EAVE 122
- ecce Salzburg 87, 88
- Echoraum 84, 115
- Eckart-Buchhandlung 100
- Edition Atelier 98
- Edition Baes 99
- edition ch 99
- Edition Das fröhliche Wohnzimmer 98, 99
- Edition Exil 99, 116
- Edition Freibord 101
- Edition Graphischer Zirkel 100
- Edition Koenigstein 98, 99
- Edition Korrespondenzen 98
- Edition Krill 99
- edition lex liszt 12, 84, 98
- Edition Roesner 99
- Edition Splitter 98
- Edition Steinbauer 84, 98
- Edition Tandem 99
- Edition Thanhäuser 98, 99
- Edition Thurnhof 98, 99
- Edition Va Bene 99
- Editions Absalon 107
- Editions ça et là 107
- Editorial Bambú 107
- Editorial Hiru 107
- Editorial Pre-Textos 107
- Editta Braun Company 111
- Edizioni Empiria 107
- Edizioni Frassinelli 107
- EDOKO-Institut 91
- Eesti Keele Sihtasutus 107
- EFNYO 25
- Egon Schiele Art Centrum 69
- Eidolon Entertainment 120
- Eikon 22, 77, 282
- Einhorn Film 121
- Einmaliges Gastspiel 85, 88, 111
- Eiskonfekt 79
- Eizenbergerhof 97
- Electronic Journal Literatur Primär 22, 101
- Elevate 117
- Elfriede-Jelinek-Forschungszentrum 96
- Ellsabethbühne 15, 29, 85, 88
- Ellerströms Forlag 107
- ELMO Movieworld 121
- Emanuela Zandonai Editore 107
- Ensemble 20. Jahrhundert 84
- Ensemble AlpinBanda 111
- Ensemble die reihe 84
- Ensemble Europa 115
- Ensemble für Neue Musik 84
- Ensemble Kontrapunkte 84
- Ensemble LUX 64
- Ensemble Plus 84
- Ensemble reconcil vienna 84
- Ensemble Wiener Collage 84
- Ensemble XX. Jahrhundert 111
- Ensemble Zeitfluss 84
- Enterprise Z 84, 114
- Entladungen 101
- Epo Film 120, 121
- éQuinoxe 122
- Ertolgstheater 85
- Erich Pommer Institut 122
- Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und Sprache 61, 153
- Erika-Mittlerer-Gesellschaft 96
- Erlebnismuseum für Kreativität und Fantasie 114
- Ernst-Krenek-Institut 84

- Erostepost 96
 Erste Gelge 114
 Erstes Wiener Lesetheater und
 Zweites Stegreiftheater 96
 Erzdlöze Wien 115
 ESC Kunstverein 79, 115
 EU 39, 42, 49, 93, 122, 250, 253,
 254, 255, 257, 261, 268, 269,
 279
 EU XXL 93, 122
 Eurimages 39, 122, 123, 128,
 250, 255, 256
 Europäische Gesellschaft für
 die Geschichte der Photo-
 graphie 77
 Europäische Union 39, 42, 49,
 93, 122, 250, 253, 254, 255, 257,
 261, 268, 269, 279
 Europäischer Filmfonds 39
 Europa-Literaturkreis Kapfenberg
 101
 European-Österreich 75
 Europarat 16, 39, 128, 250, 255,
 256, 274
 European Audiovisual Entre-
 preneurs 122
 European Federation of National
 Youth Orchestras 25
 european grouptheater 115
 European Network of Young
 Cinema 54
 European Union Youth Orchestra
 25
 Eurozine 22, 96, 101
 Excuse Me Moses 28
 Exil 96, 99, 116
 Exnargasse Kunsthalle 70
 Extra Film 120, 121
- F**
 Fabrikanten 115
 Facetten 100
 Fachverband der Audiovisions-
 und Filmindustrie 123, 269,
 270
 Fadenschein 85, 111, 117
 Falter 99
 Fashion-Week 62
 Fat Tuesday 84
 FC Gloria 93
 Feld GbR Eisenberg/Sallmann
 92
 Feld72 architekten 75
 Ferdinand Berger & Söhne Verlag
 100
 Ferdinandeum 74
 Festival 100 85, 88, 96
 Festival der alten Musik 89
 Festival der Regionen 117
 Festival des österreichischen
 Films 15
 Festival Retz 98
 Festspiele Erl 89
 Festspiele Reichenau 96
 Festspielhaus Afrika 115
 Festwochen der Alten Musik 89
 Festwochen Gmunden 89
 Festwochen Horizonte Landeck
 85
 Feuerwerk Kulturinitiative 116
 FEYKOM 114
 Fiac Paris 74, 75
 FIFTITU 116
 film:riss 93, 122
 filmABC 40, 122
 Filmarchiv Austria 15, 54, 93
 Filmbühne Waidhofen an der
 Ybbs 94
 Filmcasino 93, 94, 121
- Filmforum Bregenz 94
 Filmgalerie Krems 15, 39, 93
 Filminstitut 5, 9, 15, 38, 39, 40,
 90, 94, 119, 128, 129, 250, 256,
 257, 267, 269, 270, 271
 Filmkulturclub Dornbirn 94
 Filmladen 92, 93, 121, 122, 123
 Filmmuseum 39, 40, 93, 122
 Filmstudio Villach 94
 Finanzprokurator 123, 270
 finnworks 92
 Fimmit 122
 Fluss NÖ Fotoinitiative 77, 78
 Foart Verlag 107
 Folio Verlag 98
 Font Forlag 107
 Förderung Audiovisueller Medien-
 kultur 91
 Förderung von neuem Tanz und
 Theater 111
 Förderverein St. Wolfgang Kan-
 ning 114
 Forum Arabicum 116
 Forum Feministische Zukunft 116
 Forum für Kunst und Kultur
 Kemmgarn 114
 Forum für Literaturschaffende
 und Literaturinteressierte 97
 Forum österreichischer Film 121
 Forum Rauris 96
 Forum Schloss Wolkersdorf 114
 Forum Schwechat 87, 88
 Forum Stadtpark 69, 75, 78, 84,
 85, 96, 116
 Forum Zeitklänge 84
 forumKLOSTER 65
 Fotoforum West 77
 Fotogalerie Wien 77
 Fotohof 77, 78
 FotoK 77, 78
 Four Elements 117
 Foxfire 88
 FrameLab Filmproduktion 92
 Franz-Michael-Felder-Verein 96
 Frau-Ava-Gesellschaft für Lite-
 ratur 96
 Frauen-Kammerorchester 85
 Frauenhaus Amstetten 79
 Frauenhetz 116
 Freibeuter Film 92, 121
 Freibord 22, 101
 Freiraum Jenbach 115
 freiStil 84
 Fremdkörper 85
 Freunde der Filmakademie Wien
 93
 Freunde des Hauses der Künstler
 In Gugging 117
 Freunde des Musil-Instituts 98,
 100
 Freunde des St. Pauler Kultur-
 sommers 115
 Freunde des Zentrums für Inter-
 kulturelle Begegnung 114
 Freunde und Förderer des Schu-
 bert Theater Wien 88
 Freunde zeitgenössischer Dich-
 tung 96
 FreundInnen der Kunst 81
 Friedhofstraße 6 Kulturvereini-
 gung 114
 Friedrich Schiff Verein 69
 Friends of Spring 117
 Frieze Art Fair London 74, 75
 Frontzement 85, 88, 116
 Fundação Calouste Gulbenkian
 25
 Funk und Küste 114
 Futura Publikacije 107
- G**
 Gald Margot Verlag 107
 Galerie 5020 69
 Galerie Andreas Huber 74
 Galerie Arcade 115
 Galerie Artelier Contemporary
 74
 Galerie Charim 74
 Galerie Dana Charkasi 74
 Galerie der Stadt Fallbach 78
 Galerie Eboran 69
 Galerie Elisabeth und Klaus
 Thoman 74
 Galerie Ernst Hilger 74
 Galerie Feichtner 74
 Galerie Fotohof 5, 37
 Galerie Gabriele Senn 74
 Galerie Grita Insam 74
 Galerie Hubert Winter 74
 Galerie Johannes Faber 74
 Galerie Knoll 74
 Galerie König 74
 Galerie Konzett 74
 Galerie Krinzinger 74
 Galerie Krobath 74
 Galerie Martin Janda 75
 Galerie Meyer Kainer 75
 Galerie nächst St. Stephan 75
 Galerie St. Barbara 84
 Galerie Stadtpark Krems 69
 Galerie Steinek 75
 Garrison 7 84
 Gartenpolylog 44, 117
 GATS 128
 Gegenalltag 81
 Gegenwartstanz 85
 Gemeindebund 37
 Gesellschaft der Lyrikerfreunde 96
 Gesellschaft der Musikfreunde in
 Wien 15, 26, 84
 Gesellschaft für angewandtes
 Informationsdesign 75
 Gesellschaft für Film und Medien
 93
 Gesellschaft für Kinder-
 und Jugendliteratur-
 forschung 97
 Gesellschaft für Kulturpolitik 96,
 97
 Gesellschaft für Literatur 97
 Gesellschaft für Musik und The-
 ater 114
 Gesellschaft für Österreichisch-
 Arabische Beziehungen 111
 Gesellschaft für zeitgenössische
 Musik 84
 Gesellschaft zur Erforschung von
 Grundlagen der Literatur 98
 Gesellschaft zur Förderung der
 Digitalisierung des Kulturgutes
 15, 82
 Gesellschaft zur Förderung des
 interkulturellen Austausches
 76
 Gewerkschaft für Kunst, Medien,
 Sport, Freie Berufe 123, 252,
 270
 Geyhalter Nikolaus Film 92,
 120, 121, 123
 GFÖM 269
 Glimtasis Zodis Verlag 107
 GLOBArt Connecting Worlds of
 Arts and Sciences 116
 gold extra kulturverein 114
 Golden Girls Film 91, 121
 GON 36
 GRAF + ZYX 79
 Graphischer Zirkel 100
 Grauzone 69

- Grazer Autorinnen Autoren Ver-
sammlung 18, 19, 96, 251
Grazer Kunstverein 69
Grazer Schauspielhaus 22
Grillparzer-Gesellschaft 96
Grundstein 69
Grünspan 115
Gruppe Gut Gestaltung 109
Gruppe O2 114
Gruppe Wespennest 101
Güssinger Kultur Sommer 117
Gustav Mahler Jugendorchester
24, 25, 26, 84
Gustav-Mahler-Vereinigung 85
gutgebrüllt 116
Guthmann & Peterson Verlag 100
- **H**
halle 2 114
Halle SBG4 116
Halma 96
Hammel Film 92
Hauptverband des Österreichi-
schen Buchhandels 64, 96, 280
Haus der Architektur Graz 75
Haus der Künstler in Gugging
117
Haydnfestspiele 89
Haymon Verlag 98
he. ottl w. 118
HEIM.ART 116
Herbstrock 28
Heri und Salli 75
Hertha-Firnberg-Schulen für Wirt-
schaft und Tourismus Wien 48
High-Performance 75
Hilfe in Not 114
HK Hongkong 74
HLA für wirtschaftliche Berufe
Baden 48, 49
Hoanzl Vertriebsgesellschaft 40,
93, 122
Hofbühne Tegernbach 114
Homunculus Figurentheater 117
Homunculus Tanztheater 87
Hora Verlag 99
Hortus Musicus 85, 115
Host Verlag 107
Hot Club de Vienne 84
HUANZA 116
Humorfestival Velden 117
- **I**
IFEK 114
IFPI Austria 269
IG Architektur 75
IG Autorinnen Autoren 15, 18, 96
IG bildende Kunst 69, 252
IG Freie Theaterarbeit 15, 58, 85,
87, 252, 272
IG Kultur Österreich 114, 252
Ikar Verlag 107
Im_flieger 85
IMA 85, 116
IMAG 6, 59, 60
Imeka 87
Impressions d'Europe 96
IMPRO 2000 114
IMPULS 84
IN-KU-Z 115
Independent Cinema 93, 122
Initiative Architekt Salzburg 75
Initiative für Kunst und Medien
111, 115
Initiative für Zeitkultur 114
Initiative Kulturvogel 114
Initiative Minderheiten 69, 101,
116
Initiative zur gelebten Integration
116
- Initiative zur regionalen Förderung
neuer Kunst und Kultur 114
Initiativen Wirtschaft für Kunst
275
INK 114
Innenhofkultur 115
Innsbruck Contemporary 69
Innsbrucker Festwochen der
Alten Musik 15, 89
Innsbrucker Germanistische
Arbeitsgemeinschaft 96
Innsbrucker Kellertheater 85
Innsbrucker Zeitungsarchiv 96
InnStrumenti 85
Inntöne 114
insert 87
Institut für angewandte Medien-
bildung und Filmvermittlung
122
Institut für erweiterte Kunst 114
Institut für interaktive Raumpro-
jekte 116
Institut für Jugendliteratur 15,
96
Institut für Kunst und Technologie
69
Institut für Medienarchäologie
85, 116
Institut für Neue Kulturtechnolo-
gien/TO 79
Institut für österreichische Musik-
dokumentation 84
Institut für Österreichkunde 96
Institut für Posttayloristische Stu-
dien 76, 78
Institut Hartheim 116
Institut Pitanga 40, 93
Institut zur Erforschung und
Erschaffung von Ritualen und
Zeremonien 91
IntAkt 96
Inter-Thalia Theater 15, 29, 85
INTERACT – Verein 117
InterACT – Werkstatt für Theater
und Soziokultur 116
Interessengemeinschaft Auto-
rinnen Autoren 15, 18, 96
Interessengemeinschaft Freie
Theaterarbeit 15, 58, 85, 87,
252, 272
Interessengemeinschaft Heimrad
Bäcker 96
Interessengemeinschaft Kompo-
nisten Salzburg 252
Interessengemeinschaft Nieder-
österreichische KomponistInnen
252
Interessengemeinschaft Öster-
reichischer Dokumentarfilm
dok.at 121, 252
Interkult Theater 114
Interkultureller Kulturverein Bre-
genz 116
Interkultureller Kunstverein
IPSUM 78
Interministerielle Arbeitsgruppe
6, 59, 60
Internationale Erich-Fried-Gesell-
schaft für Literatur und Sprache
153
Internationale Gesellschaft für
neue Musik 84
Internationale Kulturplattform 85
Internationale Paul Hofhaymer
Gesellschaft 84
Internationale Sommerakademie
für bildende Kunst 69
Internationales Kinder- und
Jugendtheaterfestival 117
Internationales Kultur- und Kom-
munikationszentrum 114
- Internationales Rettungskomitee
für IranerInnen 116
Internationales Zentrum zeitge-
nössischer Musik IZZM 84
INTERregional Telfs 114
Interspot Film 121
Intro Graz Spection 116
IPSUM 78
IPTS 76, 78
Iran SOS 116
Iriopathie 28
ISCP 137
Israelitische Kultusgemeinde
Graz 84
Iva Lima 85
IWK 275
IZZM 84
- **J**
Janus Ensemble 84
Jazz Big Band Graz 84
Jazz Herbst 85
Jazz im Theater 114
Jazzatelier Ulrichsberg 84, 114
Jazzclub Unterkärnten 84
Jazzfestival Saalfelden 89
Jazzgalerie Nickelsdorf 114
JAZZIT 114
Jazzland 84
Jazzorchester Vorarlberg 84
Jazztett Forum Graz 84
JazzWerkstatt Wien 84
Jellybeat 84
Jeunesse 25, 26, 27
Jeunesse Orchester 84
Joanneum 69, 74
Johannes Brahms-Gesellschaft
84
Jüdisches Institut für Erwachse-
nenbildung 89
Jugend und Kultur Wr. Neustadt
115
Jugend-Literatur-Werkstatt
Graz 98
Jugendkulturverein Sublime 114
JUKUS 115
Jung und Jung Verlag 98
Jungbrunnen Verlag 99, 100
Junge Bläserphilharmonie Wien
111
Junge Philharmonie Wien 84
Junge Wege zur Kunst/Kinderuni
76
Jura-Soyfer-Gesellschaft 96
- **K**
K&K 87
K.O.M.M. 114
K.U.SCH 81
K12 69
Kabarettarchiv 117
Kaendace 87
Kairos Musikproduktion 84
Kalligram s.r.o. 108
Kammermusikfest Lockenhaus
89
Kammerorchester 84
Kammerphilharmonie 84, 85
KAPU 114
Karl-Franzens-Universität Graz
112, 115
Kärntens Haus der Architektur 75
Kärntner Bildungswerk 114, 116
Kasal 87
KASUMAMA 117
Katapult 70
Keine Delikatessen 96
KGP Kranzelbinder Gabriele Pro-
duction 120, 121, 123
kidlit medien 100
KIK 114

- KIM 114
 Kindermusikfestival St. Gilgen 117
 Kino Bodensdorf 94
 Kino Ebensee 114
 Kino Gröbming 94
 Kino im Augarten 94
 Kino Kirchdorf 94
 Kino Lambach 94
 Kino Liezen 94
 Kino Losenstein 94
 Kino Ottensheim 94
 Kino Rohrbach 94
 Kinoki 116
 Kinotreff Leone 94
 Kitab Verlag 98
 Kitsch & Kontor 87
 Kitzmantelfabrik 115
 KIZ 94
 KKA 9, 15, 18, 47, 48, 49, 95, 96, 111, 263, 267, 275
 Klagenfurter Ensemble 85, 87
 Klang 21 87
 Klangforum Wien 15, 27, 84, 85
 Klangfrühling Burg Schläining 89
 Klangspuren Schwaz 52, 89, 118
 Klever Verlag 98, 99
 Kleyhof Kulturgrenzen 117
 Klub Zwei 41, 62, 80
 Kniff 87, 88
 Knights Zoe 87
 Knowbotic Research 79
 Kolk 22, 101
 Kolk Film 22, 93
 KommAustria 22, 256, 257, 281, 282
 Kommunikationsbehörde Austria 22, 256, 257, 281, 282
 Komödienspiele Porcia 89
 Komponistenbund 84, 85
 Komponistenforum Mittersill 84
 Konfiguration jenseits des Todes 116
 Kontrapunkte 84
 Konzerthausgesellschaft 26, 84, 85
 Koproduktionshaus Wien 15, 29, 49, 85, 111
 Kosmos 85, 88
 Kosmos Theater 118
 kozek hörłonski 62
 Kraigher-Haus 114
 Krautgarten 101
 Kremayr & Scheriau 98
 Kultex 87
 Kultur 22, 101
 Kultur AG 100, 111
 Kultur Aktiv – Radenthein 114
 Kultur am Filmhof 117
 Kultur am Land 114
 Kultur Forum Amthof 114
 Kultur im Gugg 114
 Kultur im Mittelpunkt 114
 Kultur in Leibnitz 77
 Kultur Melk 89, 114, 118
 Kultur Raum Kirche 85
 Kultur- und Wirtschaftsförderungsverein der Marktgemeinde Schönberg 114
 KulturAXE 70
 Kulturbrücke Fratres 114
 Kulturbüro 98
 Kulturforum Donauland-Strudengau 89
 Kulturforum Hallein 114
 Kulturforum Südburgenland 114, 116
 Kulturgewerkschaft für Kunst, **Medien, Sport** und freie Berufe 123, 252, 270
 Kulturgrenzen – Kleyhof 117
 Kulturhafen Wien 114
 Kulturhaus Pregarten Bruckmühle 114
 Kulturhof Amstetten 114
 Kulturinitiative Bleiburg 114
 Kulturinitiative Feuerwerk 116
 Kulturinitiative Freiraum 114
 Kulturinitiative Gmünd 114
 Kulturinitiative Kürbis Wies 114
 Kulturinitiative Narrenschiff 116
 Kulturinitiative Weinsbergerwald 114
 Kulturkontakt Austria 9, 15, 18, 47, 48, 49, 95, 96, 111, 263, 267, 275
 Kulturkreis Das Zentrum Radstadt 114
 Kulturkreis Feldkirch 94, 114
 Kulturkreis Gallenstein 89, 114
 Kulturlabor Stromboli 114
 Kulturprojekt Sauwald 114
 Kulturrat Österreich 116
 KulturRaum Nenuda 114
 Kulturschmiede 69
 Kultursektion 16, 47, 66
 Kultursignale Schloss Deutschkreutz 114
 Kulturspur Verlag 100
 Kulturvereine 21 116
 Kulturverein AUSSERDEM 94
 Kulturverein Bahnhof 114
 Kulturverein Bregenz 116
 Kulturverein Buch im Beisl 96
 Kulturverein Dezibel 114
 Kulturverein Die Arche am Grundlsee 114
 Kulturverein Dobersberg 114
 Kulturverein flüssig 116
 Kulturverein Forum Rauris 96
 Kulturverein für zeitgenössischen Tanz 87
 Kulturverein Gruppe O2 114
 Kulturverein Hüttenberg-Norikum 114
 Kulturverein Innerberger Forum 114
 Kulturverein K.O.M.M. 114
 Kulturverein Kammermusikfest Lockenhaus 89
 Kulturverein KAPU 114
 Kulturverein Kino Ebensee 114
 Kulturverein Kunst vor Ort 69
 Kulturverein La Musique Et Sun 116
 Kulturverein Landstrich 69, 101
 Kulturverein Lese – Bivsa 116
 Kulturverein Netzwerk Memoria 96
 Kulturverein Parnass 114
 Kulturverein Rami Wirt 114
 Kulturverein RM1 114
 Kulturverein Röda 114
 Kulturverein Saba 96
 Kulturverein Schikaneder 94
 Kulturverein Schloss Goldegg 114
 Kulturverein St. Ulrich im Greith 114
 Kulturverein Times up 80, 116
 Kulturverein Transmitter 117
 Kulturverein Waschaecht 100, 114
 Kulturverein Wunderlich 114
 Kulturverein Wurzelhof 96
 Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration 93, 122
 Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 114
 Kulturvernetzung Niederösterreich 15, 117
 Kulturvernetzungsverein Heldenreichstein 96
 Kulturwerkstatt Tulln 115
 Kulturzentrum AKKU 114
 Kulturzentrum bei den Minoriten 69, 114
 Kulturzentrum d' Zuckerfabrik 115
 Kulturzentrum Zoom 114
 Kunst im Keller 114
 Kunst im Kubus 85
 Kunst und Kultur Raab 114
 Kunst und Kulturhaus Öblarn 115
 Kunst- und Kulturprojekt Samstag 76
 Kunst- und Kulturverein Backlab 114
 Kunst- und Kulturverein Grauzone 69
 Kunst- und Kulturverein Sabotage 69
 Kunst- und Kulturverein Zeitschrift 69
 Kunst-Sozial-Ökologisch-Kulturell 117
 Kunst//Abselts vom Netz 116
 Kunstbank Ferrum 69
 Kunstbox 114
 Kunstforum Montafon 69
 KunstGarten 44, 115
 Kunstgriff 87
 Kunsthalle Exnergasse 69, 70
 Kunsthalle Gries 76
 Kunsthalle Krems 69
 Kunsthalle Wien 80
 Kunsthaus Bregenz 74
 Kunsthaus Müzzzuschlag 15, 69, 75, 84, 96
 Kunsthaus Nexus 115
 Kunstkumpel Waldhausen e.V. 69
 Künstler-Sozialversicherungsfonds 57, 58, 59, 60, 126, 275
 Künstlergruppe DYNAMO 69
 Künstlerhaus Bethanien 46
 Künstlerhaus Büchsenhausen 69
 Künstlerhaus Klagenfurt 5, 37, 69, 70
 Künstlerhaus Wien 49, 69
 Künstlerinnengruppe Cinema Progressul 70
 Künstlervereinigung MAERZ 69, 97, 99
 Kunstmuseum Linz 74
 Kunstraum Dornbirn 69
 KunstRaum extended 69
 KunstRaum Goethestraße 69
 Kunstraum Innsbruck 69
 Kunstraum Lakeside 69
 Kunstraum Niederösterreich 69
 Kunstraum Ragnarhof 116
 Kunstsektion 5, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 22, 29, 33, 38, 39, 46, 47, 57, 58, 59, 61, 62, 133, 134, 153, 250, 251, 253, 254, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 264, 267, 268, 269, 272, 275, 276, 278, 280, 281
 Kunstsenat 11, 97, 126, 128, 130, 138, 144, 153, 250, 269, 271
 Kunstuniversität Linz 76
 Kunstverein Aquarellhappening 70
 Kunstverein Baden 69
 Kunstverein Das weiße Haus 69, 111
 Kunstverein Fenster C. 70
 Kunstverein Galerie Arcade 115
 Kunstverein Grünspan 115